

30. Januar 2001

# Diplomarbeit

Geistig behindert

Psychisch krank

Gefährlich

Straffällig

Verurteilt

Verwahrt

?? Was nun ??

# 1. Einleitung

## 1.1 Aufgabenstellung

Als Abschluss meiner Ausbildung zum Sozialpädagogen liegt die Aufgabe vor mir, eine Diplomarbeit zu schreiben. Gemäss Promotionsordnung der HFS agogis soll sich der Sozialpädagoge über seine Fähigkeit ausweisen, sich fundiert mit einem Thema aus dem sozialpädagogischen Arbeitsfeld und den dazugehörigen fachlichen und theoretischen Grundlagen auseinandersetzen zu können. Es ist ihm möglich, ein Thema theoretisch und praktisch zu beleuchten oder ein in der Praxis konkret durchgeführtes Projekt zu beschreiben, auszuwerten und theoretisch zu begründen.

Für mich bot sich in der Strafanstalt Lenzburg die Möglichkeit, in einer Projektgruppe mitzuarbeiten. Sie hatte den Auftrag, ein Projekt zu erarbeiten, welches einen gangbaren Weg aufzeigen soll, wie ein verwahrter Gefangener aus dem Sicherheitstrakt im Normalvollzug unter ***Einhaltung der sicherheitstechnischen, der heil- und sozialpädagogischen sowie der psychiatrischen Massnahmen*** leben kann. Deshalb entschloss ich mich für eine kombinierte Aufgabenstellung. Einerseits möchte ich theoretisch aus der Geschichte und den gesetzlichen Grundlagen darstellen, was Verwahrung heisst und welchen Einfluss die Gesellschaft in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft auf die Verwahrung hat, und andererseits möchte ich das erwähnte Projekt vorstellen.

## 1.2 Zur Terminologie im Strafvollzug

Beim Lesen dieser Arbeit tauchen Begriffe auf, die für Personen ausserhalb des Strafvollzuges befremdend erscheinen. Ich verwende den Begriff „**Gefangener**“ und nicht „Insasse“, „Bewohner“, „Klient“ usw. aus folgendem Grund: Der Begriff „Gefangener“ umfasst alle Personen, denen durch einen Hoheitsakt die Freiheit entzogen worden ist und die sich infolgedessen in staatlichem Gewahrsam befinden. Es ist eine Tatsache, dass Menschen in einem Gefängnis gefangen sind, darum scheint es mir angebracht, auch von „Gefangenen“ zu sprechen und das Gefangensein nicht zu beschönigen.

Ohne Gefangene diskriminieren zu wollen, heisst es im Gefängnis, wenn ein Gefangener von einem Ort zum anderen begleitet wird, „**der Gefangene wird geführt**“ oder in einem Führungsbericht, der Gefangene konnte in unserer Anstalt konfliktfrei **geführt werden**. Ein weiterer Ausdruck aus der Gefängniswelt ist die „**Abspeiseklappe**“ (Türchen in der Zellentüre). Durch diese Abspeiseklappe wird der Gefangene „**abgespiesen**“, das heisst, es wird ihm das Essen ausgehändigt.

Gefangene werden von den Angestellten im Gefängnis mit Respekt und Achtung behandelt, auch wenn die verwendete Terminologie für Personen, die mit dem Strafvollzug nicht vertraut sind, andere Assoziationen wecken kann.

## 1.3 Schreibweise und Abkürzungen

Zur Vermeidung von umständlichen Doppelformulierungen im Text habe ich mich entschlossen, da, wo von Personen beider Geschlechter die Rede ist, die männliche Form zu verwenden. Zitate sind eingerückt und kursiv dargestellt. Fachbegriffe und Fremdwörter erkläre ich jeweils in den Fussnoten. Abkürzungen, die sich in dieser Arbeit wiederholen, sind an dieser Stelle aufgeführt.

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGE	Bundesgerichtsentscheid
SITRAK	Sicherheitstrakt der Strafanstalt Lenzburg
StGB	Strafgesetzbuch (vom 21. Dezember 1937)
Stv.	Stellvertreter
VE	Vorentwurf
Ziff.	Ziffer
5-Stern	Gebäude des Normalvollzugs der Strafanstalt Lenzburg

#### 1.4 Ziel und Motivation für diese Arbeit

In dieser Arbeit geht es grundsätzlich um die sogenannte Sicherheitsverwahrung. In meiner Aufgabe im Strafvollzug, die ich in Kapitel 1.7 beschreiben werde, habe ich es immer wieder mit gefährlichen Menschen zu tun, die vom Gericht im Rahmen einer Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB verwahrt wurden und die die einweisende Behörde<sup>1</sup> zum Vollzug dieser Massnahme in die Strafanstalt eingewiesen hat. Es sind Menschen, die zu gefährlich sind, um sie in eine psychiatrische Klinik einzuweisen, für die aber im Grunde genommen auch die Strafanstalt nicht der geeignete Ort ist.

Wenn ein eingewiesener Straftäter psychisch krank ist, seine Tat und die damit im Zusammenhang stehende Zukunftsprognose auf eine hohe Gefährlichkeit für andere Menschen hinweist, so ergibt sich für den Strafvollzug ein Konflikt. Einerseits ist es die Aufgabe des Vollzugs, für höchste Sicherheit auf verschiedenen Ebenen zu sorgen, andererseits aber den Gefangenen möglichst optimal zu versorgen, zu betreuen und zu fördern. Dieses Dilemma will ich in dieser Arbeit veranschaulichen. Am Beispiel von Herrn L. soll deutlich werden, dass eine Kumulierung von Beeinträchtigungen weiter gehen kann, als „nur“ psychisch krank und gefährlich zu sein. Eine geistige Behinderung, wie sie bei ihm vorliegt, und eine Wiederholung der Tat machen die Situation äusserst komplex.

**Verwahrt, was nun?** So lautet die Kernfrage, der ich in dieser Arbeit nachgehen werde. Wichtig ist es mir, in einem Kapitel der Verwahrung, ihrer Geschichte und Entwicklung, nachzugehen und sie zu hinterfragen. Damit soll deutlich werden, warum die Verwahrung in der heutigen Form im Gesetz festgehalten wurde. Informationen über Vollzug und Verwahrung sollen für Insider und Aussenstehende verständlich werden. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Straftheorien und ihren unterschiedlichen Menschenbildern. Ich versuche aufzuzeigen, wie schwierig es für den Staat und damit für den Strafvollzug (als ein ausführendes Organ des Staates) ist, die Verwahrung an einem geistig abnormen, gefährlichen Straftäter in einer Strafanstalt zu vollziehen. Es sollen in dieser Arbeit Menschen zu Wort kommen, die mit dem Urteil, der Anordnung oder dem Vollzug einer Verwahrung in irgendeiner Weise konfrontiert sind. Sie werden zu heiklen Fragen, die die Verwahrung betreffen, in einer von mir lancierten Umfrage Stellung nehmen. Damit hoffe ich, über diese Arbeit hinaus eine anregende Diskussion auf verschiedenen Ebenen auslösen zu können.

Es ist mein Ziel, weiteren bedeutsamen Fragen nachzugehen, so zum Beispiel, welchen Einfluss die Gesellschaft mit ihren vielschichtigen und zum Teil widersprüchlichen Erwartungen auf den Vollzug und den Verwahrten hat. Wie stark beeinflussen Ereignisse in unserer Gesellschaft den Vollzug? Hat die Öffnung der meisten psychiatrischen Kliniken Auswirkungen auf die Verwahrung? In Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB heisst es: „Die Verwahrung wird in einer geeigneten Anstalt vollzogen.“ Was ist mit „geeigneter Anstalt“ gemeint und wo ist diese?

---

<sup>1</sup> Einweisende Behörde: kantonal unterschiedlich geregelt, im Kanton Aargau Departement des Innern, Abteilung Strafrecht, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

In den letzten Jahren wurden nicht selten verwehrte geistig abnorme und gefährliche Straftäter als zu gefährlich für Mitgefangene und das Personal beurteilt, um sie in den Normalvollzug einzuweisen. Für sie bleibt in der Regel nur noch der Sicherheitstrakt. Dieses Dilemma, dass es in der Schweiz keine geeignete Institution für gefährliche und psychisch kranke Gefangene gibt, veranlasste den Direktor der Strafanstalt Lenzburg, eine Arbeitsgruppe mit einem Projekt zu beauftragen, das vorsieht, einen verwehrten Gefangenen (Herrn L.) mit einer speziellen Betreuung aus dem SITRAK in den Normalvollzug zu integrieren. Als Mitglied dieser Arbeitsgruppe kann ich das Projekt und die Überlegungen dazu in dieser Arbeit vorstellen. Meine Motivation für diese Arbeit kommt einerseits aus diesem Projekt, das auch andere anregen soll, etwas zu unternehmen, um geeignete Plätze für verwehrte Gefangene anbieten zu können. Weiter sehe ich, dass unsere Bemühungen im SITRAK um eine Haltung, die von Wertschätzung, Empathie und Echtheit geprägt ist, im Umgang unter den Angestellten und mit den Gefangenen Früchte trägt und auch andere dazu ermutigen kann. Ein Anreiz, diese Arbeit zu schreiben, liegt auch darin, dass ich aufzeigen kann, welche Veränderungen möglich sind, wenn man sich für eine Sache engagiert und dabei immer auch den einzelnen Menschen, sei er Opfer, Täter oder Angestellter, im Vordergrund sieht und ihn wichtig nimmt.

## **1.5 Eingrenzung des Themas**

In meiner Arbeit beschränke ich mich auf die Ausführungen zur Verwahrung an „geistig Abnormen“ nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Es geht mir darum aufzuzeigen, was es in der Praxis heisst, eine solche Verwahrung zu vollziehen, und was es heisst, verwahrt zu sein. Dabei streife ich die Grenzen, die im Vollzug gegeben sind, und die vielschichtigen Erwartungen der Gesellschaft. Herr L. und seine Lebensgeschichte sollen helfen, die Problematik der Verwahrung auf eine verständliche Art darzustellen. Ich werde bewusst nicht näher auf die Befindlichkeit und die psychischen Kräfte, die in der nicht einfachen Situation von Herrn L. eine wesentliche Rolle spielen, eingehen. Dies wird Inhalt der Erziehungs- und Förderplanung sein, die ich als eine ideale Ergänzung zur Diplomarbeit ansehe. Wenn im letzten Teil ein Konzept zum Vollzug einer Verwahrung vorgestellt wird, grenze ich das Konzept nach den Möglichkeiten der Strafanstalt Lenzburg ein. In dieser Arbeit gehe ich nur am Rande auf die derzeitige Revision des allgemeinen Teils des StGB und ihre Ziele ein.

## **1.6 Zielpublikum**

Beim Schreiben dieser Diplomarbeit hatte ich in Gedanken immer wieder die verschiedensten Menschen vor Augen. Da sind einmal die Sozialpädagogen, denen der Gefängnisalltag fremd ist. Ihnen möchte ich ein Stück dieser speziellen Welt näher bringen und ihnen von meinen Erfahrungen und meinem Fachwissen weitergeben. Weiter sind es Menschen, die mit Gefangenen, die verwahrt wurden, zu tun haben.

Die Arbeit soll auch als Grundlage für alle dienen, die an der Realisierung des Projektes „Massnahme für Herrn L.“ beteiligt sind. Ich konnte Personen aus der Regierung, Beamte, Juristen, Psychiater, Praktiker aus dem Vollzug und Direktbetroffene zum Thema meiner Arbeit befragen. Diese Personen vermittelten mir durch ihre schriftlichen Antworten und in zahlreichen persönlichen Gesprächen viele gute Impulse. Mit ihren Beiträgen haben sie mich während der ganzen Arbeit in irgendeiner Form begleitet, an sie habe ich beim Schreiben oft gedacht. Ich hoffe, dass es mir mit dieser Arbeit gelingt, den Dialog zwischen den verschiedenen Wissenschaften und Disziplinen, die sich mit Menschen im Strafvollzug auseinandersetzen, zu fördern, damit positive Denkanstösse weitergegeben werden.

## 1.7 Mein Weg und meine speziellen Aufgaben im Strafvollzug

Mit dieser Beschreibung will ich einen Einblick in meine spezielle Arbeitssituation im SITRAK hinter verschlossenen Türen geben. Damit die Welt des SITRAKs und die vorliegende Arbeit besser verstanden werden können, entschloss ich mich, meine Arbeitssituation ausführlich zu beschreiben.

Die Strafanstalt Lenzburg wurde 1864 als damals modernste Strafanstalt Europas eröffnet. Das Haus und sein Haftsystem wurden seither laufend den Erfordernissen der Zeit angepasst und durch bedeutende Neubauten und Konzepte erweitert.

Verschiedene Veränderungen im Strafvollzug und in unserer Gesellschaft verlangten in den letzten Jahren nach mehr Sicherheit. Es wurden vermehrt Gefangene mit erhöhtem gewalttätigem Verhalten eingewiesen. Delinquenten aus verschiedenen ethnischen Gruppen und fremden Kulturen wurden zu einer zunehmenden Belastung für Gefangene und Angestellte im Normalvollzug. Die konfliktbeladenen Situationen unter den Gefangenengruppen und die viel rauhere Art des zwischenmenschlichen Umgangs verstärkten dies. Dem gegenüber steht die abnehmende Risikobereitschaft unserer Gesellschaft, die zunehmend nach mehr Sicherheit verlangte. Dies sind Gründe, weshalb der Direktor der Strafanstalt Lenzburg, Herr Dr. iur. Martin-L. Pfrunder, nachdem im Normalvollzug zusätzliche Sicherheitsmassnahmen ausgeführt worden waren, von der Regierung die Erstellung eines sogenannten Sicherheitstraktes forderte. In der Folge konnte Anfang 1995 der SITRAK eröffnet werden.

Im SITRAK werden Gefangene aufgenommen, welche durch ihr früheres Verhalten gezeigt haben und befürchten lassen, dass sie eine besondere Gefahr für die Öffentlichkeit, das Personal oder für die Mitgefangenen darstellen (Aggressive, Rädelsführer, besonders Fluchtgefährliche etc.). Der SITRAK dient in erster Linie dem Schutz der Öffentlichkeit, des Personals und der Mitgefangenen.

Der SITRAK wurde im Beton-Elementbau erstellt. Er steht auf Pfeilern innerhalb der alten Gefängnismauern und ist durch eine Passerelle, welche nur dem Durchgang des Personals dient, mit dem alten Gebäude des Normalvollzugs verbunden. Das Gebäude und die Führung der Abteilung sind grösstenteils selbstständig. Der SITRAK wurde für maximal acht Gefangene konzipiert. Diese leben oder arbeiten in Einzelzellen. Für den täglichen Spaziergang stehen ihnen zwei übergitterte und elektronisch überwachte Spazierhöfe auf dem Dach zur Verfügung. Die moderne Technik - vorab die elektronische Überwachung sowie die speziell auf Sicherheit bedachte Architektur - dient als Werkzeug, mit dessen Hilfe der geforderte Sicherheitsstandard erreicht wird.

Als Chef SITRAK leite ich ein Team von acht Vollzugsangestellten, davon ein Chef-Stellvertreter. Meine Aufgabe ist es, für einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Abteilung und somit für die höchstmögliche Sicherheit des Teams sowie der uns anvertrauten Gefangenen zu sorgen. Um die Arbeit unter extremen Bedingungen mit voller Konzentration ausführen zu können, bin ich für eine laufende körperliche und psychologische Schulung des Teams verantwortlich.

Das körperliche Training erfolgt durch einen Kampfsportexperten. In den regelmässig stattfindenden Trainings üben wir den Ernstfall, Situationen, die sich im SITRAK-Alltag ergeben könnten. Dabei wird nicht auf den Kampfstil, sondern auf die Effizienz unserer Aktionen geachtet. Zur psychischen Entlastung und Stärkung nehmen wir als Team regelmässig Supervision durch einen externen Psychologen in Anspruch.

Arbeiten im SITRAK verstehen wir als Teamarbeit. Um dem doppelten Mandat von einerseits extremer Sicherheit und andererseits schwieriger Betreuung gerecht zu werden, wurde im Konzept des SITRAKs festgelegt, dass Angestellte im SITRAK nach dem personenzentrierten Ansatz von Carl Rogers<sup>2</sup> arbeiten. Ziele und Haltung sind in einer sogenannten SITRAK-

---

<sup>2</sup> C. Rogers (1902 - 1987): Schüler des Freud-Schülers Otto Rank, er entwickelte eine eigene Therapierichtung, die Gesprächspsychotherapie. Sein bekanntestes Buch: „Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie“ (1951/1999)

Philosophie festgehalten (ich werde im Kapitel 5.2 näher darauf eingehen). Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass die Haltung der Angestellten in einem Sicherheitstrakt untereinander und gegenüber den Gefangenen von Wertschätzung, Empathie und Echtheit geprägt ist. Ich nehme es als ständigen Auftrag, diese Haltung vorzuleben und im Team immer wieder anzusprechen. Fortschritte bei sehr schwierigen Gefangenen, die sich bei uns ruhig verhalten haben und bei denen zum Teil positive Veränderungen in ihrem Verhalten beobachtet werden konnten, haben Widerstände von einzelnen Teammitgliedern zum grossen Teil aufgelöst.

Speziell an meiner Aufgabe ist, dass ich nicht nur für die Sicherheit im SITRAK verantwortlich bin, wie dies in den meisten Sicherheitsabteilungen anderer Strafanstalten der Fall ist. Ich bin zugleich auch Sozialberater der Gefangenen. Ich biete ihnen regelmässig Betreuungsgespräche an. Im Eintrittsgespräch wird der Gefangene neben den klaren Tagesstrukturen auch darauf aufmerksam gemacht, dass er im SITRAK eine Chance erhält, neu anzufangen. Er hat die Möglichkeit, alte deviante<sup>3</sup> Verhaltensmuster abzulegen. Ein Ziel der Betreuung im SITRAK ist der Aufbau einer Beziehung und eines Vertrauensverhältnisses zwischen Personal und Gefangenen. Dies versuche ich in periodischen Betreuungsgesprächen zu erreichen, und hier kommt die oben erwähnte Haltung stark zum Tragen. Der Gefangene kann nicht gezwungen werden, einen bestimmten Weg einzuschlagen. Wir als sein Gegenüber können ihm nur Angebote zu einer Veränderung und Entwicklung machen. Er alleine entscheidet letztlich, in welche Richtung er sich entwickeln will. Soweit es jedoch Kultur und Sprache ermöglichen, versuchen wir, beim Gefangenen einen Veränderungsprozess einzuleiten mit den Zielen:

- dissoziales Verhalten abzubauen
- Gewaltausbrüche und Aggressionsschübe zu vermeiden, respektive frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln
- Werte und Normen der Gesellschaft zu verstehen
- die eigene Handlungskompetenz zu erhöhen und die emotional-kognitiven Fähigkeiten zu fördern.

Nach SITRAK-Reglement werden die Gefangenen für eine Mindestdauer von sechs Monaten in den SITRAK eingewiesen. In dieser Zeit ist es meine Aufgabe zusammen mit dem Team, diese Menschen kennen zu lernen. Nach einer Aufenthaltszeit von fünf Monaten erstelle ich zuhanden der einweisenden Behörde einen ausführlichen Führungsbericht. Darin wird am Schluss ein Antrag zum weiteren Vollzugsverlauf des Gefangenen gestellt. Das Ziel, das wir bei den meisten SITRAK-Gefangenen anstreben, ist ein Übertritt oder eine Rückführung in den Normalvollzug als Zwischenstufe auf dem Weg zurück in die Freiheit.

Wichtige Teile meiner Arbeit sind der jeden Morgen stattfindende Kurzrapport mit meinem Team und die wöchentliche Teamsitzung am Freitag. Hier werden vor allem wichtige Beobachtungen, die unsere Gefangenen sowie Ziele unserer Arbeit betreffen, besprochen. Das Wichtigste dieser Sitzungen fasse ich in einem Wochenbericht zuhanden des Direktors zusammen. In den wöchentlich stattfindenden SITRAK-Sitzungen mit dem Chef Sicherheitsdienst, dem Adjunkten Vollzug und dem Direktor werden der Wochenbericht, jeder einzelne Gefangene, Personelles und Führungsberichte besprochen.

Die Sicherheit im SITRAK hat in jedem Fall erste Priorität. Jede Gefangenenbewegung ausserhalb der Zelle wird von mindestens drei Vollzugsangestellten begleitet und überwacht. Besuche finden grundsätzlich nur im Besucherraum mit Trennscheibe statt. Für die Betreuungsgespräche, die ich den Gefangenen regelmässig anbiete, steht mir eine mit Kameras überwachte Zelle zur Verfügung, in die ich mich mit dem Gefangenen einschliessen lasse.

Diese extreme Sicherheit fordert klare, enge Normen und Strukturen. Als Gegengewicht versuchen wir, wie bereits erwähnt, mit einer guten Betreuung und einer von Wertschätzung, Empathie und Echtheit geprägten Grundhaltung einen Ausgleich zu schaffen.

---

<sup>3</sup> deviant: von der Norm sozialen Verhaltens abweichend

Zusätzlich zu meiner Funktion als Chef SITRAK bin ich Stellvertreter des Chefs Sicherheitsdienst und somit ungefähr 30 % meiner Arbeitszeit im Normalvollzug der Strafanstalt Lenzburg tätig. Mit dieser Doppelfunktion sind Vor- und Nachteile verknüpft. Ein grosser Vorteil ist, dass ich dadurch mit den Aufgaben im Normalvollzug vertraut bin und genau weiss, auf welche Situation sich die Gefangenen auf dem Weg aus dem SITRAK in die Freiheit, der über den Normalvollzug führt, vorbereiten müssen. Dabei kann ich sie begleiten. Ein Nachteil ist, dass mir weniger Zeit für Betreuungs- und Begleitungsarbeit von Gefangenen und Angestellten im SITRAK bleibt.

## **2. Ausgangssituation**

### **2.1 Die Situation eines Verwahrten**

Immer wieder werden Gefangene mit sehr schwierigen Lebensgeschichten in den SITRAK eingewiesen, die schwer zu platzieren sind, die weder in der psychiatrischen Klinik noch im Normalvollzug aufgenommen werden. Es sind Gefangene, die niemand will. Aus der Lebensgeschichte von Herrn L. und seiner Einweisung in den SITRAK ist die Motivation entstanden, ein Konzept für die Betreuung von Herrn L. ausserhalb des SITRAKs zu schaffen.

Um ganz praktisch aufzeigen zu können, was es heisst, verwahrt zu sein, und dass für den Vollzug dieser Massnahme die nötigen Mittel fehlen, habe ich die Lebensgeschichte von Herrn L. gewählt. Ihn betreue ich seit über zwei Jahren im SITRAK. Seine Geschichte zeigt auf, wie es dazu kommen kann, dass ein Gericht die Verwahrung ausspricht. Das Gericht ist im Fall L. dem Antrag des Staatsanwaltes gefolgt und hat die Sicherheitsverwahrung nach Art. 43 ausgesprochen. Nach diesem Urteil kam die Frage: **Was nun?**

Hinter jeder angeordneten Verwahrung (die als „ultima ratio“<sup>4</sup> ausgesprochen werden soll) steht eine komplexe Geschichte, die mit keiner anderen verglichen werden kann. Herr L. ist ein Beispiel, mit dem ich aufzeigen möchte, welche Situationen er in seinem Leben und vor allem seit seinem Delikt erlebt hat. Im nächsten Kapitel werde ich die Lebensgeschichte so schildern, dass man sich in die Situation von Herrn L. hineinversetzen kann und dass daraus klar wird, was es für Herrn L. heisst, verwahrt zu sein.

### **2.2 Die Lebensgeschichte des Herrn L.**

Von Herrn L. und seinem Vormund habe ich die Erlaubnis erhalten, Herrn L. als Beispiel in die Diplomarbeit aufzunehmen. Seither will Herr L. bei jedem Betreuungsgespräch wissen, wie weit ich mit der Arbeit bin. Aus dieser Frage ergeben sich jeweils sehr wertvolle Gespräche. Wir sprechen über Themen, die ohne diese Arbeit nie hätten angesprochen werden können. Herr L. macht sich Gedanken über seine Zukunft und über sein Delikt. Er will wissen, was es heisst, verwahrt zu sein und wie lange er noch im Gefängnis bleiben müsse. Wie seine Geschichte zeigen wird, ist es für Herrn L. mit seiner geistigen Behinderung nicht einfach, seine Situation zu verstehen.

---

<sup>4</sup> ultima ratio: letztes, äusserstes Mittel, letztmöglichster Weg, wenn nichts anderes mehr Aussicht auf Erfolg hat

Herr L. ist ein 29-jähriger, mit 199 cm ein auffallend grossgewachsener, jünger wirkender Mann von mittlerer Statur (90 kg). Er hat dunkle Augen, dunkelbraune, kurzgeschnittene Haare und einen sehr schwachen Bartwuchs. Häufig trägt er eine Brille (Hornhautverkrümmung). Seine Muskulatur ist untrainiert und seine Körperhaltung schlaff. Er hat einen stark nach vorne gebeugten Rundrücken, die Schultern fallen stark ab. Sein Gang ist disharmonisch und schlurfend.

Herr L. wurde 1971 als zweites von zwei Kindern geboren. Bis zum vierten Lebensjahr wuchs er bei seinen Eltern auf. Nach deren Scheidung wurde er in ein Kinderheim eingewiesen. Dort lebte er zum grossen Teil mit geistig und körperlich schwerstbehinderten Kindern zusammen. Schon früh wurde bei Herrn L. eine geistige Behinderung festgestellt. Während seiner Heimzeit bis zum 17. Lebensjahr besuchte Herr L. zwei Jahre den Kindergarten und acht Jahre die heilpädagogische Sonderschule. Mit Beendigung der Schulzeit trat er aus dem Heim aus. Im Heim erhielt Herr L. regelmässig an den Wochenenden Urlaub, um seinen Vater zu besuchen. Seine Mutter hingegen konnte er nur an Weihnachten und in den Ferien besuchen. Als 12-jähriger wurden ihm vom Vormund die Besuche bei seinem alkoholabhängigen Vater untersagt, weil dieser immer nur auf das Taschengeld von Herrn L. aus gewesen sein soll. Ein späterer Versuch, mit dem Vater wieder Kontakt aufzunehmen, scheiterte. Sie stritten miteinander und verstanden sich nicht mehr. Seit 1994 hat Herr L. keinen Kontakt mehr zu seinem Vater.

Seine Mutter heiratete schon kurze Zeit nachdem ihr Sohn in das Kinderheim eingewiesen worden war. Sie bewirtschaftet mit ihrem zweiten Ehemann einen Bauernhof im Jura. Dort besuchte Herr L. seine Mutter und seine Schwester zuletzt im Jahr 1993. In Zusammenarbeit mit dem Vormund konnten in den letzten zwei Jahren zwei Besuche von der Mutter im SITRAK arrangiert werden.

Nach der Schulzeit absolvierte Herr L. eine zweijährige Hilfskoch-Anlehre (IV-Wiedereingliederungsmassnahme). An der ersten Stelle in einem Hotel fühlte er sich überfordert und alleine. Er hielt diese Situation nicht aus und ging deshalb nicht mehr zur Arbeit. In jener Zeit tauchten bei Herrn L. Suizidgedanken auf, die zur Ersteinweisung in eine psychiatrische Klinik führten. In der Klinik stellte sich heraus, dass Herr L. verschiedentlich Stimmen hörte, die ihn dazu bringen wollten, ein Kind umzubringen, was ihn sehr ängstigte. Seit dieser Ersthospitalisation (Mai 1991 bis März 1992) mit der Diagnose „chronisch-paranoide<sup>5</sup> Schizophrenie<sup>6</sup> mit Fremdgefährdung und Grenzdeibilität“ muss Herr L. täglich Psychopharmaka einnehmen und erhält regelmässig Depotspritzen. Unter der medikamentösen Behandlung während der Ersthospitalisation verschwanden die Stimmen ganz. Nach dem Klinikaustritt trat Herr L. in eine Wohngemeinschaft ein, wo er zwei Jahre lebte. Von dort aus arbeitete er in der Küche und im Garten der psychiatrischen Klinik. Ein zweiter stationärer, ca. achtwöchiger Klinikaufenthalt (März bis Juni 1995) wurde nötig. Auch da konnte man die Stimmen mit Medikamenten zum Verschwinden bringen. Nach diesem zweiten Klinikaufenthalt trat Herr L. zunächst wieder in eine Wohngemeinschaft ein und arbeitete in der dort angegliederten Werkstatt. 1996 trat er schliesslich in eine Aussenwohngruppe einer geschützten Werkstatt für Behinderte ein.

---

<sup>5</sup> paranoid: wahnhaft

<sup>6</sup> Schizophrenie: gr., wörtlich: gespaltener Geist / schwere psychische Erkrankung mit uneinfühlbaren, nicht nachvollziehbaren Veränderungen des Kerns der Persönlichkeit



Im Januar 1997 wollte Herr L. auf Geheiss von Stimmen einen Mitbewohner mit einem Küchenmesser umbringen. Er wurde für dieses Delikt zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt, aufgeschoben zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB.

Herr L. befand sich aufgrund dieser Verurteilung im Rahmen der angeordneten Massnahme bis Mitte Februar 1998 in der psychiatrischen Klinik. Von dort wurde er in ein Männerheim verlegt, wo er wenige Tage nach dem Eintritt mit einer Hantel auf seinen im Bett liegenden Zimmergenossen einschlug und ihn töten wollte (Wahnidee, auf Geheiss einer inneren Stimme jemanden umbringen zu müssen). Herr L. weilte nach diesem Delikt vom 23.2.98 bis zur Einweisung in den SITRAK am 8.7.98 wieder im Regime der Untersuchungshaft in der psychiatrischen Klinik. Für dieses Delikt wurde Herr L. im März 1999 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, aufgeschoben zugunsten einer sichernden Massnahme nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Nun ist Herr L. seit mehr als zwei Jahren im SITRAK.

### **3. Verwahrung - gesetzliche Grundlagen und Vollzug**

#### **3.1 Was heisst es, zu einer Sicherheitsverwahrung verurteilt zu sein?**

Am besten kann diese Frage am Beispiel von Herrn L. beantwortet und nachvollzogen werden. Das Delikt (vollendete versuchte Tötung [Wiederholungstat]) wurde in seiner Lebensgeschichte beschrieben. Für dieses Delikt wurde Herr L. von einem Bezirksgericht im Kanton Aargau zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Vollzug dieser Freiheitsstrafe wird aufgrund seines Geisteszustandes zugunsten einer Sicherheitsverwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB aufgeschoben. Sicherheitsverwahrt sein heisst, zum Schutz der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit in einem gesicherten Rahmen leben zu müssen (das kann bedeuten, lebenslanglich eingesperrt zu sein). Für verwahrte Delinquenten wie Herrn L. (gefährlich, psychisch krank usw.) fehlt die geeignete therapeutische und gesicherte Einrichtung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist. Die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik sowie des ordentlichen Strafvollzugs der geschlossenen Anstalt lehnten eine Aufnahme von Herrn L. aufgrund seiner ausgewiesenen Fremdgefährlichkeit ab. Die Möglichkeit, die noch offen blieb, war die Einweisung in den Sicherheitstrakt. Jetzt stehen wir immer wieder vor der Frage: „Was nun?“ Herr L. ist kein Einzelfall, der deutlich macht, dass ein dringender Bedarf an geeigneten Einrichtungen zum Vollzug von Massnahmen an gefährlichen und psychisch kranken Gefangenen vorhanden ist.

Herr L. fragte mich am Anfang seines Aufenthaltes im SITRAK häufig, wie lange er im Gefängnis bleiben müsse. Diese Frage war und ist für mich immer sehr schwierig zu beantworten. Die Antwort: „Herr L., Sie müssen sich auf eine sehr lange Zeit einstellen“, war und ist für ihn schwer oder kaum zu verstehen.

Um zu verstehen, welche Möglichkeiten zur Ausfällung einer Strafe oder Massnahme dem Gericht heute zur Verfügung stehen und wie die Verwahrung nach Artikel 43 StGB im Katalog von Strafen und Massnahmen eingebettet ist, zeige ich an dieser Stelle eine einfache grafische Übersicht über Strafen und Massnahmen, wie sie im heute gültigen schweizerischen Erwachsenenstrafrecht vorgesehen sind.



Aus dieser Grafik wird deutlich, dass mit der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches 1937 ein dualistisches<sup>7</sup> System eingeführt worden ist. Gemäss Strafgesetzbuch gibt es zwei Kategorien von Sanktionen, die Strafen und die Massnahmen. Diesem Unterschied liegt, nach meiner Interpretation, die Auffassung des 19. Jahrhunderts zugrunde, wonach nur der Schuldige bestraft wird, der Schuldunfähige dagegen kann nicht bestraft werden, für ihn wurden die Massnahmen geschaffen. Das Wesen der Strafe wurde als Vergeltung und Sühne der Schuld angesehen.

Im nächsten Kapitel werde ich auf die Geschichte der Verwahrung nach Art. 43 eingehen. Sie soll verdeutlichen, wie es zu diesem heute gültigen Recht gekommen ist.

### 3.2 Die Geschichte der Verwahrung nach Art. 43 StGB im schweizerischen Strafrecht

Für mich scheint es wichtig, die Entstehungsgeschichte der heutigen Verwahrung nach Art. 43 StGB und damit die Entwicklung der Rechtsnormen zurückzuverfolgen, um besser zu verstehen, was mit dieser Massnahme erreicht werden soll. Ich möchte aufzeigen, welche Möglichkeiten ich im Vollzug mit Herrn L. habe, der zu dieser Massnahme nach Art. 43 StGB verurteilt wurde.

Aus der Geschichte wird der Einfluss der Politik und der Gesellschaft sowie der Einfluss von massgebenden Personen mit verschiedenen Menschenbildern ersichtlich. Kriminalität und Sanktionen sind einem dauernden Wandel unterworfen. Sanktionen und ganze Sanktionssysteme wirkten zeitlich beschränkt und wurden durch Verbrechen, die öffentlich Diskussionen ausgelöst haben, beeinflusst. Die Geschichte zeigt, dass die zeitlichen Abstände der verschiedenen Veränderungen stets kürzer werden.

Leider gibt es dazu nur sehr wenige Publikationen. Aus Gesprächen mit Strafrechtsexperten und den Büchern von Thormann und von Overbeck zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (1940) und G. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht (1989), erhielt ich eine gute Übersicht.

<sup>7</sup> dualistisch: zwiespältig, gegensätzlich, zweispurig

Carl Stooss (1849 - 1937), ein Berner Oberrichter, erarbeitete im Auftrag des Bundesrates 1893 einen Vorentwurf (VE) für das Schweizerische Strafgesetzbuch. 1937 trat das heute gültige Schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft und löste damit die bis dahin geltenden kantonalen Strafgesetze ab.

Der Strafrechtsprofessor Günter Stratenwerth hat das Wesentlichste der Geschichte der „Massnahmen an geistig Abnormen“ in seinem Buch „Schweizerisches Strafrecht“ Allgemeiner Teil II (1989) zusammengefasst. Eine weitere Zusammenfassung dieses Kapitels schien mir nicht sinnvoll, daher entschloss ich mich, diesen Teil unter Weglassung der Querverweise als Zitat in meine Arbeit aufzunehmen.

### **Massnahmen an geistig Abnormen:**

*„Auch Massnahmen an geistig Abnormen (Art. 43) hatte schon STOOSS im VE 1893 vorgeschlagen, allerdings in einer Form, von der die heutige Regelung in wesentlichen Punkten abweicht. Ein Blick auf die Geschichte ist hier sehr aufschlussreich.“*

*STOOSS hatte zwei Vorschriften vorgesehen. Nach der ersten sollten unzurechnungsfähige und vermindert zurechnungsfähige Täter in einer Anstalt verwahrt werden können, wenn die öffentliche Sicherheit dies erfordert (Art. 10 VE 1893). Dabei kam für STOOSS, wie die Begründung zeigt, nur die Internierung in einer „Irrenanstalt“ in Betracht, also in einer Institution, die sie als Kranke behandelte: „Gemeingefährliche Geisteskranke gehören nicht in Strafanstalt“. Für psychisch kranke Straftäter, die die öffentliche Sicherheit nicht gefährden, gilt dies natürlich erst recht. Bei ihnen sollte nach STOOSS die Möglichkeit bestehen, sie der Verwaltungsbehörde „zu angemessener Versorgung“ zu überweisen, wenn „irrenärztliche Behandlung in einer Anstalt“ geboten ist (Art. 11 VE 1893). Dabei hätte es sich um eine rein therapeutische Massnahme gehandelt, weshalb STOOSS meinte, dass die entsprechende „Ausgabe...“, die gewiss sehr wohl angewendet wäre“, dem Staat „kaum durch ein schweizerisches Strafgesetzbuch auferlegt werden“ dürfe. Der psychisch Kranke sollte, mit anderen Worten, niemals in die Strafanstalt kommen. War er gefährlich, so hatte der Strafrichter, war er nur behandlungsbedürftig, so hatte die Verwaltungsbehörde für die stationäre Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik zu sorgen.*

*Man konnte dieses Konzept in Art. 14<sup>8</sup>, 15<sup>9</sup> StGB 1937 im wesentlichen noch wiederfinden. Danach war der gefährliche Täter in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu „verwahren“, der ungefährliche, soweit erforderlich, in einer solchen Anstalt zu „behandeln“ oder zu „versorgen“, wobei die Anordnung, abweichend vom VE 1893, stets dem Strafrichter zustand. Die Praxis dagegen hat die gesetzgeberische Absicht, psychisch Kranke stets in ärztliche Obhut zu geben, aufs gründlichste durchkreuzt. Hatte sie Art. 14 anfangs noch dahin verstanden, dass er eingreife, wenn die Verwahrung gerade in einer Heil- oder Pflegeanstalt notwendig sei (BGE 71 IV 70 f.), so hiess es wenig später schon, eine solche Anstalt brauche „nicht durch einen Arzt geleitet zu sein“ (BGE 73 IV 152), und schliesslich sollte genügen, dass die Anstalt „die Öffentlichkeit vor ihren Insassen, ohne diese einer Heilbe-*

---

<sup>8</sup> „Art. 14 StGB 1937, Abs. 1: Gefährdet der unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung an.

Abs. 2: Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein“ (Thormann und von Overbeck 1940, S. 82).

<sup>9</sup> Art. 15 StGB 1937, Abs. 1: Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Täters seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an.

Abs. 2: Der Richter stellt den Strafvollzug gegen den verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen ein“ (Thormann und von Overbeck 1940, S. 84).

*handlung zu unterziehen oder sie zu pflegen, in geeigneter Weise schützt“ (BGE 81 IV 12). Nur Verwahranstalten für Gewohnheitsverbrecher und Strafanstalten wurde das Etikett der „Heil- oder Pflegeanstalt“ noch vorenthalten, eine inkonsequente Einschränkung, an die sich die Vollzugspraxis, mit Billigung des Bundesrates als höchste Aufsichtsbehörde, denn auch niemals gehalten hat: Ein Grossteil der nach Art. 14 Eingewiesenen wurde schliesslich in Strafanstalten verwahrt. Die als Verfallserscheinung des 18. Jahrhunderts geltende Einheit von Zucht- und Irrenhaus fand sich so partiell noch in der Gegenwart verwirklicht. Wo ein Straftäter dagegen tatsächlich in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden sollte, wurde die Einweisung zumeist, neben der Massnahme nach Art. 14 oder allein, auf Art. 15 gestützt.*

*Die Teilrevision von 1971 hat diese Entwicklung nicht etwa rückgängig zu machen versucht, sondern sie, im Gegenteil, durch Neufassung der Bestimmung über die Verwahrung geistig Abnormer in Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 nachträglich legalisiert. Nunmehr wird nur noch die Verwahrung „in einer geeigneten Anstalt“ gefordert, deren Auswahl ganz den Vollzugsbehörden überlassen bleibt. Der Anteil psychisch gestörter Täter in den Straf- und Verwahranstalten wird dadurch nicht geringer geworden sein. Das STOOSSsche Konzept scheint endgültig aufgegeben. So entschieden diese Entwicklung im Blick auf elementare Menschenrechte zu kritisieren ist, so wichtig dürfte sein, sich die selten eingestandene Problematik bewusst zu machen, von der sie zeugt. Ein erheblicher Teil der schweren und der chronischen Delinquenz geht auf Täter zurück, die unter erheblichen psychischen Störungen leiden, von der Psychiatrie aber zugleich, häufig mit der Diagnose „Psychopathie“, als unbeeinflussbar oder unheilbar bezeichnet werden. Daran ist soviel richtig, dass die regulären psychiatrischen Kliniken nicht über die Ressourcen verfügen, die bei solchen schwierigen, nicht selten auch gefährlichen Straftätern für den Versuch einer sinnvollen Behandlung nötig wären. Die blosser Verwahrung aber betrachten die Kliniken, mit Recht, nicht als ihre Aufgabe, zumal dann nicht, wenn sie extreme Sicherungen erfordern würde. Der mögliche Ausweg, für den genannten Personenkreis Spezialanstalten zu schaffen, ist in der Schweiz, im Unterschied zu anderen Ländern, bisher nicht begangen worden. Für die Praxis bleibt infolgedessen, mindestens in einem Teil der Fälle, nur die „Lösung“ der Verwahrung in der Anstalt.*

*Die beiden mit Freiheitsentzug verbundenen Massnahmen an geistig Abnormen, die das geltende Recht vorsieht, unterscheiden sich nach alledem nicht mehr allein in ihren Voraussetzungen, sondern in erster Linie durch ihren Vollzug: Behandlung oder Pflege in einer ärztlich geleiteten Anstalt kann nur erwarten, wer in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen, nicht, wer nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 in einer „geeigneten“ Anstalt verwahrt wird. Dass eine solche Regelung unbefriedigend ist, ändert nichts daran, dass sie zunächst eine Realität darstellt. Sie entscheidet darüber, welchen Charakter die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen tatsächlich haben“ (Stratenwerth 1989, S. 32 - 34).*

Es geht aus dem geschichtlichen Überblick von Stratenwerth deutlich hervor, dass die Notwendigkeit von geeigneten Anstalten für Verwahrte nach Art. 43 erkannt wurde und immer wieder solche gefordert wurden. Leider besteht in der Schweiz immer noch kein befriedigendes Angebot. Das könnte daran liegen, dass die Gesellschaft gar kein Interesse an einer solchen Lösung hat. In keinem anderen Lebensbereich (z.B. Strassenverkehr, Sport, Reisen) beobachte ich eine so umfassende Forderung nach Sicherheit, man könnte schon fast sagen eine geforderte Garantie gegen Fehleinschätzungen und Pannen wie im Umgang mit verwahrten Gefangenen. Ich denke, dass sich politisch niemand profilieren kann, wenn er sich für „geeignete“ Verwahrungseinrichtungen oder -konzepte einsetzt (wie in Art. 43 StGB gefordert wird). Der „harte“ Gegenwind in der Gesellschaft bläst stark. Dies zeigt zum Beispiel ein Artikel der NZZ vom 29.11.2000, Seite 15, mit dem Titel „Einsperren bis ans Lebensende?“ In diesem Artikel geht es um die Sicherheitsverwahrung, die im Bundesrat im Zusammenhang

mit der Revision des Strafgesetzbuches diskutiert wird, und um die im Frühjahr 2000 eingereichte Initiative, welche die lebenslange Verwahrung von Gewalttätern fordert. Nach meinen Beobachtungen werden in den Medien sehr häufig einseitige Meinungen aus der Gesellschaft zum Thema Strafvollzug auf die Titelseiten gesetzt, die härtere Massnahmen im Strafvollzug fordern. Obwohl erkannt ist, dass es spezielle Einrichtungen für Verwahrte geben sollte, scheint das Bedürfnis nach (eigener) Sicherheit grösser zu sein, als das Ziel verwahrten Menschen so weit es möglich ist Therapien zu ermöglichen und ihnen einen geeigneten Lebensraum in einem gesicherten Rahmen anzubieten. Das mag damit zusammenhängen, dass der sichere Rahmen in Form von Sicherheitsabteilungen in verschiedenen Strafanstalten schon vorhanden ist und weitergehende Schritte nur zusätzliche Kosten verursachen würden.

### **3.3 Der Vollzug der Verwahrung nach Art. 43 StGB heute**

Zum Thema der Verwahrung nach Art. 43 **heute** habe ich unter anderem das 1998 erschienene Buch „Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen“ von Dr. iur. Philipp Maier und Dr. med. Frank Urbaniok, Psychiater, gelesen. Auch das 1999 erschienene Buch des Psychologen und Psychotherapeuten im Strafvollzug, Hans Werner Reinfried, „Mörder, Räuber, Diebe...“ hat mich bei meinen Überlegungen auf der Suche nach Lösungen in meinem Gefängnisalltag begleitet. Es war mir wichtig, möglichst aktuelle Informationen zur heutigen Praxis zu haben. Ich erhoffte mir, daraus Ideen für den Vollzug von verwahrten Gefangenen und insbesondere von Herrn L. zu erhalten.

Die Verwahrung von „geistig Abnormen“, wie sie heute im Schweizerischen Strafgesetzbuch nach der Teilrevision von 1971 in Artikel 43 Ziff. 1 Abs. 2 festgehalten ist, muss im Kontext des ganzen Art. 43 gesehen werden. Daraus wird der Handlungsspielraum des Richters ersichtlich. Ich habe mich entschlossen, den vollständigen Art. 43 aus dem StGB in diesem Kapitel aufzuführen, weil darin auch der sozialpädagogische Handlungsspielraum für den Strafvollzug zu erkennen ist. Das Strafrecht bildet eine wichtige Grundlage für das Handeln im Strafvollzug. Wer die gesetzlichen Grundlagen und damit auch die Freiräume nicht kennt, ist unfähig, im Vollzug neue Wege zu gehen, ohne dass er dabei selber das Gesetz verletzt.

#### **Art. 43 StGB      Massnahmen an geistig Abnormen**

*„1. <sup>1</sup> Erfordert der Geisteszustand des Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Er kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist.*

***<sup>2</sup> Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten. Die Verwahrung wird in einer geeigneten Anstalt vollzogen.***

*<sup>3</sup> Der Richter trifft seinen Entscheid auf Grund von Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters und über die Verwahrungs-, Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit.*

*2. <sup>1</sup> Wird vom Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt oder Verwahrung angeordnet, so schiebt er im Fall einer Freiheitsstrafe deren Vollzug auf.*

<sup>2</sup> *Zwecks ambulanter Behandlung kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Er kann in diesem Falle entsprechend Artikel 41 Ziffer 2 Weisungen erteilen und wenn nötig eine Schutzaufsicht anordnen.*

3. <sup>1</sup> *Wird die Behandlung in der Anstalt als erfolglos eingestellt, so entscheidet der Richter, ob und wieweit aufgeschobene Strafen noch vollstreckt werden sollen.*

<sup>2</sup> *Erweist sich die ambulante Behandlung als unzweckmässig oder für andere gefährlich, erfordert jedoch der Geisteszustand des Täters eine ärztliche Behandlung oder besondere Pflege, so wird vom Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet. Ist Behandlung in einer solchen Anstalt unnötig, so entscheidet der Richter, ob und wieweit aufgeschobene Strafen noch vollstreckt werden sollen.*

<sup>3</sup> *An Stelle des Strafvollzugs kann der Richter eine andere sichernde Massnahme anordnen, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind.*

4. <sup>1</sup> *Die zuständige Behörde beschliesst die Aufhebung der Massnahme, wenn ihr Grund weggefallen ist.*

<sup>2</sup> *Ist der Grund der Massnahme nicht vollständig weggefallen, so kann die zuständige Behörde eine probeweise Entlassung aus der Anstalt oder der Behandlung anordnen. Sie kann den Entlassenen unter Schutzaufsicht stellen. Probezeit und Schutzaufsicht werden von ihr aufgehoben, wenn sie nicht mehr nötig sind.*

<sup>3</sup> *Die zuständige Behörde hat ihren Beschluss dem Richter vor der Entlassung mitzuteilen.*

5. <sup>1</sup> *Der Richter entscheidet nach Anhören des Arztes, ob und wieweit aufgeschobene Strafen im Zeitpunkt der Entlassung aus der Anstalt oder nach Beendigung der Behandlung noch vollstreckt werden sollen. Er kann insbesondere vom Strafvollzug ganz absehen, wenn zu befürchten ist, dass dieser den Erfolg der Massnahme erheblich gefährdet.*

<sup>2</sup> *Die Dauer des Freiheitsentzugs durch Vollzug der Massnahmen in einer Anstalt ist auf die Dauer einer bei ihrer Anordnung aufgeschobenen Strafe anzurechnen.*

<sup>3</sup> *Die zuständige Behörde äussert sich bei der Mitteilung ihres Beschlusses zur Frage, ob sie der Ansicht ist, der Vollzug von Strafen sei für den Entlassenen nachteilig“ (Schweizerisches Strafgesetzbuch, 1937, Artikel 43).*

Durch die Auseinandersetzung mit der Vorgeschichte der Verwahrung und dem heute gültigen Art. 43 wird immer klarer, und dies wollte ich mit den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufzeigen, **dass die Verwahrung nach Art. 43 die massivste aller Massnahmen ist**, welche die Justiz aussprechen kann. Erschreckend für mich ist auch, zu sehen, wie wenig konkrete Aussagen das Gesetz über die formalen Anforderungen zum Vollzug einer Verwahrung macht.

Im Vorentwurf zum neuen, noch in Bearbeitung stehenden Schweizerischen Strafgesetzbuch, welcher 1985 im Auftrag des Bundesrates vom Berner Professor Hans Schultz erstellt wurde, ist die Verwahrung an geistig Abnormen immer noch vorgesehen. Er machte den Vorschlag, die Verwahrung von sogenannten Gewohnheitsverbrechern aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Um so mehr überrascht es, dass der Bundesrat in seinem Revisionsentwurf vom 21. September 1998 die Möglichkeit einer Sicherungsverwahrung bei voll schuldfähigen, psychisch intakten Tätern nicht nur beibehalten, sondern sie sogar dramatisch ausweiten will, sie nämlich, abweichend vom bisherigen Recht und von allen vergleichbaren Regelungen des Auslandes, auch auf Täter zu erstrecken, die erstmals straffällig geworden sind.

Dazu ein Zitat aus dem „Tages-Anzeiger“:

*„Im Rahmen der Revision des StGB soll gemäss des Bundesamtes für Justiz die Form der Sicherungsverwahrung nicht nur bei psychisch kranken, gefährlichen Tätern zum Zuge kommen, sondern auch bei hochgefährlichen Tätern, die nicht krank sind im medizinischen*

*Sinne, so z.B. für fanatische Überzeugungstäter, professionelle Killer und Sexualstraftäter“ (Zürcher „Tages-Anzeiger“, 22.8.1998, S. 9).*

Ich bin überzeugt, dass der Mord am Zollikerberg<sup>10</sup> einen grossen Einfluss auf diesen und noch auf weitere Entscheide für das neue Strafgesetzbuch hatte. Der Druck und damit der Einfluss der Öffentlichkeit auf die Behörden, am massivsten durch die Medien, wird zunehmend grösser. Ereignisse wie der Mord am Zollikerberg lösen Wellen der öffentlichen Empörung aus und beeinflussen die schweizerische Kriminalgeschichte und damit das Strafrecht.

In den Medien wurden zur Lösung des „Problems“ die Wiedereinführung der Todesstrafe, Abschaffung aller Urlaube und die Preisgabe des Resozialisierungsziels im Strafvollzug vorgeschlagen (vgl. „Sonntags-Blick“ vom 7.11.1993).

Diese beobachteten Tendenzen nach solchen Ereignissen zeigen, dass im Bezug auf die Verwahrung in der schweizerischen Justiz in Zukunft mit grosser Härte gerechnet werden muss. Maier und Urbaniok nehmen in ihrem Buch „Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen“ 1998 Stellung zum heutigen Vollzug von Artikel 43:

*„Bei der Verwahrung von geistig Abnormen gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB handelt es sich nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowohl um eine sichernde als auch um eine bessernde Massnahme (BGE 123 IV 103). (...) Bei Zurechnungsunfähigkeit kommt bei gefährlichen Tätern nur diese Massnahmeform - also keine Sicherungsverwahrung nach Art. 42 StGB - in Betracht (BGE 118 IV 108)“ (Maier/Urbaniok 1998, S. 94/95).*

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zeigen klar, dass die Verwahrung nach Art. 43 StGB zwei Typen von „geistig abnormen“ Tätern im Auge hat.

- Auf der einen Seite: hochgefährliche Täter, die nicht behandelt werden können, Täter, die weder heilbar noch pflegebedürftig sind.
- Auf der anderen Seite: behandlungsbedürftige und behandlungsfähige Täter, bei denen aber auch während der Behandlung in ungesicherten Institutionen schwere Delikte zu befürchten sind.

Maier und Urbaniok erklären in ihrem oben erwähnten Buch sehr präzise den Unterschied zwischen Abs. 1 und 2 von Art. 43 Ziff. 1.

*„Während für die Anordnung der Verwahrung gemäss Art. 42 Ziff. 1 StGB ein Hang des Täters zu Verbrechen<sup>11</sup> oder Vergehen<sup>12</sup> vorausgesetzt wird, erwähnt Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB als Voraussetzung der Verwahrung die geistige Abnormität des Täters. Die erstgenannte Bestimmung meint dabei eine allgemeine, in Charakter oder Einstellung des Täters begründete kriminelle Neigung, während Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB einen eigentlich krankhaften Zustand voraussetzt, der als typisches Symptom eines spezifisch fassbaren psychopathologischen Befundes diagnostiziert werden kann“ (Maier/Urbaniok 1998, S. 95).*

Für mich zeichnet sich die Entwicklung der Rechtsnormen, durch die vertiefte Auseinandersetzung mit der Geschichte und dem heute gültigen Recht, immer klarer ab. Der Strafzweck und die Straftheorie, die hinter der Verwahrung an „geistig Abnormen“ nach Art. 43 Ziff. 1

<sup>10</sup> Am Zollikerberg bei Zürich ermordete am 30.10.1993 ein einschlägig vorbestrafter Strafgefangener während eines Hafturlaubs die 20-jährige Pasquale Brumann.

<sup>11</sup> Verbrechen: Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren; Verbrechen sind Delikte, die mit **Zuchthaus** bedroht sind.

<sup>12</sup> Vergehen: Freiheitsstrafe von drei Tagen bis drei Jahren; Vergehen sind Delikte, die mit **Gefängnis** bedroht sind.

Abs. 2 StGB stehen, ist die Unschädlichmachung des Täters auf unbestimmte Zeit, auch wenn es sich nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowohl um eine sichernde als auch um eine bessernde Massnahme handelt.

### 3.4 Straftheorien, Strafzweck der Verwahrung

Um zu verstehen, was Verwahrung im Strafrecht sowie im Straf- und Massnahmenvollzug heisst, scheint es mir wichtig, neben der Geschichte auch die verschiedenen Straftheorien zu kennen und sich damit auseinanderzusetzen.

Es war spannend, zu erkennen, welcher Strafzweck (welche Absicht) und welches Menschenbild hinter der im Gesetz vorgesehenen Verwahrung von geistig Abnormen stehen. Zum umfassenden Verständnis der Verwahrung, auch aus sozialpädagogischer Sicht, ist es mir wichtig, den Strafzweck der Verwahrung im Kontext des gesamten Erwachsenenstrafrechts zu sehen. Dazu habe ich zahlreiche Abschnitte in Fachbüchern über das Strafrecht gelesen und bei Strafrechtsexperten persönlich Informationen eingeholt.

In der Fachliteratur zum Strafrecht wurde im Verlauf der letzten Jahrhunderte eine grosse Zahl von Theorien zum Strafzweck festgehalten. Der Grund für diese Vielfalt liegt wohl darin, dass die Strafe immer schon etwas Problematisches, etwas Beunruhigendes für Menschen hatte. Der Richter und die Personen, welche die Strafe zu vollziehen haben, werden nicht um die Frage der Berechtigung zur Bestrafung, des Zwecks und Ziels der Strafe herum kommen.

Dieser Frage bin ich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema Verwahrung noch etwas tiefer nachgegangen, als ich dies bisher in meiner beinahe 20-jährigen Tätigkeit im Strafvollzug getan habe. Auch die Ausbildung zum Sozialpädagogen hat mich zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema Strafen bewogen.

Das Strafvollzugsrecht beruht auf Theorien, die versuchen, den Zweck von Strafen oder das Strafen überhaupt zu definieren. Wie schon aus der Geschichte der Verwahrung zu erkennen ist, steht auch hinter jedem Strafzweck ein besonderes Menschenbild. Trotz umfassender Informationen ist es schwer, einen klaren Auftrag an den Vollzug zu erkennen und zu definieren.

Die unterschiedlichen Straftheorien werden für mich am einleuchtendsten, und auch meiner persönlichen Meinung entsprechend, von Herrn Dr. iur. Peter Aebersold, Lehrbeauftragter an der Universität Basel, im Buch der Caritas mit dem Titel „Menschenbilder in der Strafverfolgung und im Strafvollzug“ 1998 erklärt. Ich fasse im nachfolgenden Abschnitt die wichtigsten Fakten zum Thema aus diesem Buch zusammen.

Unterschieden werden bei den Straftheorien vor allem die absolute und die relative. Die absolute Theorie beruht auf Absicht der Vergeltung, der Sühne, dem Schuldausgleich und der Wiedergutmachung. Die relative Theorie wird unterteilt in Generalprävention (allgemeine Abschreckung, harte Strafen) und Spezialprävention (Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung), die beide je nach Situation unterschiedlich gewichtete negative oder positive Ausrichtungen haben.

<b>Absolute Theorie:</b> Vergeltung, Sühne, Schuldausgleich, Wiedergutmachung		
<b>Relative Theorien:</b> (Zweckstrafe)	<b>Generalprävention</b>	<i>Negativ:</i> Abschreckung potentieller Täter
		<i>Positiv:</i> Signalwirkung, Integrationsprävention
	<b>Spezialprävention</b>	<i>Negativ:</i> Verwahrung, selective incapacitation <sup>13</sup>
		<i>Positiv:</i> Resozialisierung, Therapie, Warnstrafe

<sup>13</sup> incapacitation: Unschädlichmachung des Täters



### **Die absolute Theorie**

Absolute Theorien gehen davon aus, dass mit der Bestrafung des Täters ein moralischer Ausgleich geschaffen wird. Es wird kein kriminalpolitischer Zweck verfolgt. Die Strafzumessung unserer Gerichte folgt heute noch der absoluten Theorie, indem die Strafe primär nach dem Verschulden, das heisst nach der vorwerfbaren Schwere der Straftat, festgelegt wird. Im übrigen gelten absolute Theorien aber in der Schweiz eher als überholt. Die Strafe wird heute mehrheitlich als Instrument einer Kriminalpolitik verstanden, die Verbrechen gezielt verhindern und bekämpfen will.

Das **Menschenbild, das den absoluten Theorien zugrunde liegt**, ist ein magisches. Es sieht den Menschen als sündiges Wesen, das sich durch die Tatbegehung Schuld auflädt. Durch das Erleiden der Strafe wird die Tat gesühnt und die gestörte Ordnung wiederhergestellt.

### **Die negative Generalprävention**

Die Theorie der negativen Generalprävention geht davon aus, dass durch die Androhung und Durchführung von Strafen Drittpersonen als potentielle Täter von einer Deliktbegehung abgeschreckt werden. Empirisch<sup>14</sup> ist die Wirkung nicht bestätigt, auch nicht bezüglich der Todesstrafe. Dennoch ist diese Theorie in der Öffentlichkeit und vor allem in den USA stark verwurzelt.

Das **Menschenbild, auf dem die negative Generalprävention beruht**, ist ein pessimistisch-berechnendes. Es reduziert den Menschen auf ein egoistisches Wesen, das nur auf seine Vorteile bedacht ist und laufend kalkuliert, mit welchen Mitteln (legalen oder illegalen) es den grössten Nutzen bei möglichst geringem Aufwand erzielen kann.

### **Die positive Generalprävention**

Der Strafzweck der positiven Generalprävention, auch Integrationsprävention genannt, ist die Signalwirkung. Diese Theorie orientiert sich nicht an der tatbereit-kalkulierenden, sondern an der gesetzestreu-konformen Person. Sie will motivieren, verbotene Handlungen nicht aus Berechnung zu unterlassen, sondern aus Überzeugung. Sie schliesst an die älteste Vorstellung von der sittenbildenden Kraft des Strafrechts an und vermutet, die Bestrafung könne zur Glaubwürdigkeit von Normen oder wenigstens zur Überzeugung ihres Fortbestehens beitragen. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung befolgt elementare Regeln, weil sie von der Richtigkeit überzeugt ist oder sich nicht in einen Konflikt mit ihrer sozialen Umgebung einlassen will. Wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass der Strafrechtseinfluss auf die gesellschaftliche Moral weit überschätzt wird.

Das **Menschenbild der positiven Generalprävention** geht von einem etwas kindlichen Menschen aus, der nach Konformität<sup>15</sup> strebt. Dieser Mensch ist unsicher und spürt selber nicht, was richtig und was falsch ist. Er braucht strenge Eltern (ein starkes Über-Ich). Das Gesetz ist die Rute an der Wand, die nur in Ausnahmesituationen heruntergeholt werden muss. Dabei wird angenommen, dass der Einsatz der Rute bei anderen eine Signalwirkung auf das eigene Verhalten hinterlässt.

### **Die positive Spezialprävention** (dazu gehören die bessernden Massnahmen<sup>16</sup>)

Die positive Spezialprävention sieht ihren Zweck darin, dass die Sanktionen eine bessernde Wirkung auf die verurteilten Personen haben und damit Rückfälle verhindert werden sollen. Im Normalvollzug kennt man die Resozialisierung als spezialpräventives Ziel. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass durch die Verfolgung dieses Ziels in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern die Rückfallquote tiefer liegt. Die Theorie geht davon aus, dass eine Warn-

---

<sup>14</sup> empirisch: erfahrungsgemäss

<sup>15</sup> Konformität: Übereinstimmung mit der Einstellung anderer

<sup>16</sup> Bessernde Massnahmen: Damit ist eine Verbesserung der Legalprognose durch eine Abnahme der Krankheits-symptome, eine Verbesserung des psychiatrischen Zustandsbildes, eine verbesserte Integrations- und Beziehungsfähigkeit und im besten Fall eine Heilung gemeint.

strafe im Sinne eines wirkungsvollen Denkkettels von weiteren Straftaten abhält. Mit der Resozialisierung soll eine Nacherziehung, Ausbildung oder ein soziales Training auf ein strafreies Leben hinwirken. Bessernde Massnahmen sollen den Täter mit einer Therapie oder einer sozial- oder sonderpädagogischen Massnahme beeinflussen. Die verurteilte Person soll durch die Resozialisierungsbemühungen lernen, dass sie ohne zu delinquirieren leben kann, weil sie aus der negativen Erfahrung Lehren gezogen hat, weil innere und äussere Zwänge weggefallen sind oder weil die Persönlichkeit reifen konnte. Die Theorie der positiven Spezialprävention geht davon aus, dass sie nur auf straffällige Personen wirken muss, weil die anderen als von sich aus konform angesehen werden.

Das **Menschenbild der positiven Spezialprävention** ist idealistisch und formbar. Es ist ein humanistisches Menschenbild, welches davon ausgeht, dass der Mensch unter günstigen persönlichen Bedingungen grundsätzlich dazu neigt, sich positiv zu entwickeln. Gibt es Personen, die sich nicht nach diesen Vorstellungen entwickeln, so hat dies Gründe, die durch Verwahrung, Erziehung, Behandlung oder Sozialarbeit korrigiert werden können. Es wird angenommen, dass alle verhaltensauffälligen Menschen einer motivierenden Beeinflussung zugänglich sind.

### **Die negative Spezialprävention**

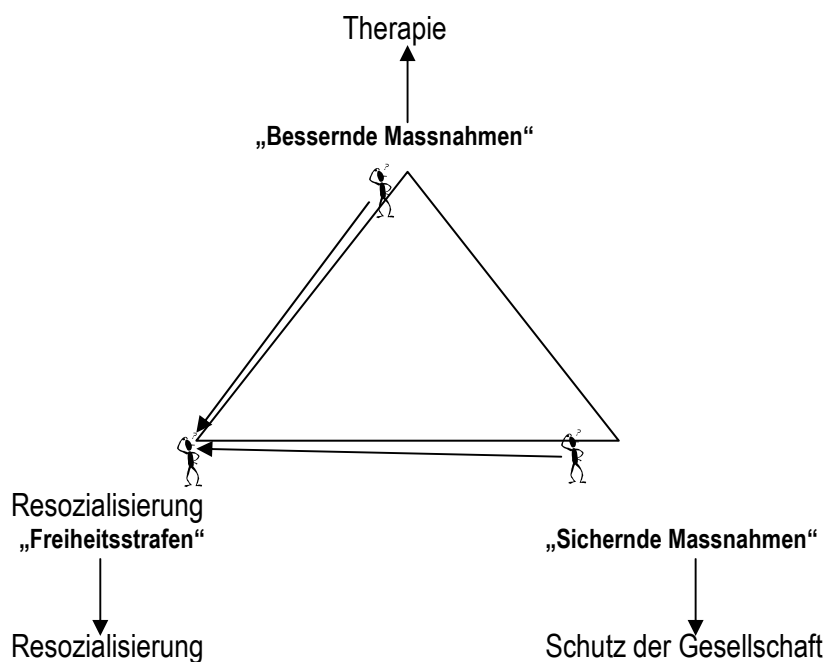
(dazu gehören die sichernden Massnahmen wie Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)

Die negative Spezialprävention gilt als Gegengewicht zur positiven Spezialprävention. Die Theorie geht davon aus, dass die bereits genannten Sanktionen nicht in jedem Fall zu einer Besserung der Verurteilten führen, und dass bei einigen Straftätern eine Besserung von vornherein als aussichtslos erscheint. Das Ziel, Rückfällen vorzubeugen, wird mit dieser Theorie etwas anders verfolgt. Der Verurteilte soll „aus dem Verkehr gezogen werden“. Dies geschieht mit der Verurteilung zu langer Freiheitsstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Verwahrung auf unbestimmte Zeit oder mit der Todesstrafe.

Das **Menschenbild der negativen Spezialprävention** ist pessimistisch und unveränderlich. Menschen werden in gute und schlechte eingeteilt. Die schlechten lassen sich nicht ändern. Die guten Menschen muss man vor den schlechten schützen (vgl. Aebersold, 1998, S. 40 - 48).

Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen, heute gängigen Straftheorien zeigt auf, dass dem Zweck des Vollzugs der Verwahrung nach Art. 43 StGB die negative Spezialprävention zugrunde liegt. Der Strafzweck für den Vollzug ist Sicherheit und Schutz der Bevölkerung und damit die Unschädlichmachung der Täter. Für mich heisst das aber nicht, dass der verwahrte Mensch als Individuum aufgegeben, weggeschlossen und möglichst billig gehalten werden muss. Diese Situation fordert mich, in meinem Arbeitsbereich in der Strafanstalt Lenzburg nach Lösungen zu suchen und den Spielraum für den Vollzug von Verwahrten auszuloten. Dazu gehört es, den Auftrag, wie ich ihn im Kapitel 3.3 aufzeigen konnte, zu erkennen und die Bedürfnisse des einzelnen Verurteilten zu erfassen. Es braucht jemanden, der die Bedürfnisse der **Täter** und der **Gesellschaft** berücksichtigt.

Nach meiner Meinung darf im Vollzug nichts unversucht gelassen werden, um bei **allen** Gefangenen das Ziel der Resozialisierung anzustreben. Ich versuche mit einer einfachen Skizze aufzuzeigen, dass alle Bemühungen im Strafvollzug mit Gefangenen, seien sie zu einer „Freiheitsstrafe“, einer „sichernden Massnahme“ oder einer „bessernden Massnahme“ verurteilt, in Richtung Resozialisierung gehen müssen. Dies kann selbstverständlich immer nur unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen angestrebt werden. Damit ist der Schutz der Gesellschaft gewährleistet und der Verurteilte hat dennoch die Chance, sich zu verändern und zu entwickeln.



## 4. Stimmen von aussen zur Situation von Herrn L. und zur Verwahrung

### 4.1 Ziel und Aufbau der Umfrage

In der Vorbereitung für die vorliegende Arbeit habe ich mir überlegt, wie ich möglichst vielschichtige und aussagekräftige Antworten auf meine Frage „**Verwahrt, was nun?**“ erhalten könnte. Weil wir uns im Gefängnis oft mit der Problematik der Verwahrung alleine gelassen vorkommen, war es mir wichtig, Stimmen und Meinungen von aussen zu erhalten. Ich entschied mich für eine Umfrage mit dem Ziel, Anstoss für die Entwicklung neuer Lösungen für den Vollzug von Verwahrten zu erhalten. Es war mir wichtig, nicht wahllos Meinungen aus der Gesellschaft einzuholen, sondern Beteiligte, zum grossen Teil Fachpersonen, die mit dem Problem vertraut sind, anzufragen. In einem Brief (*Anhang A*), in dem ich mein Vorhaben begründete, stellte ich folgenden Personen drei Fragen:

1. Herr L., 2. zuständiger Staatsanwalt, 3. Untersuchungsbeamter der Kantonspolizei, 4. Chefarzt der Psychiatrischen Klinik Königsfelden, 5. Forensikerin der Psychiatrischen Klinik Königsfelden und Praxisbegleiterin in meiner Ausbildung, 6. Pflegepersonal Klinik Königsfelden, welches Herrn L. nach seinem Delikt betreute, 7. Vorsteher Gesundheitsdepartement, 8. Vorsteher Departement des Innern, 9. Chef Abteilung Strafrecht, 10. Direktor der Strafanstalt Lenzburg, 11. zuständiger Gerichtspräsident, 12. Vormund, 13. Verteidiger, 14. Familie von Herrn L., 15. SITRAK-Angestellter, 16. Angestellter Normalvollzug, 17. Heilpädagoge und ehemaliger Lehrer von Herrn L.

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Wie schon erwähnt verfolge ich mit meiner Arbeit verschiedene Ziele. Sie soll aufzeigen, welche Vollzugsmöglichkeiten für einen geistig behinderten, psychisch kranken, gefährlichen, straffälligen, verurteilten und verwahrten Gefangenen zur Verfügung stehen. Gerne möchte ich mit dieser Arbeit aber auch neue Ideen für den Vollzug der Verwahrung einbringen.

Persönlich wollte ich mit der Umfrage herausfinden, ob sich mit den Antworten meine vorgefassten Meinungen zum Thema Verwahrung bestätigen würden.

Meine Hypothesen zum Thema Verwahrung waren folgende:

1. Die meisten befragten Personen sind in verschiedenen Punkten ratlos.
2. Die Verantwortlichen der Psychiatrie versuchen, das Problem dem Strafvollzug zuzuspielen.
3. Die Verantwortlichen des Strafvollzuges versuchen, das Problem der Psychiatrie zuzuspielen.
4. Jede Stelle, die für die Verwahrung eines Menschen verantwortlich ist, hat eine auf ihren Bereich eingeschränkte Wahrnehmung der Problematik. Es gibt keine Person, keine Amtsstelle, die das Problem von Amtes wegen ganzheitlich überdenkt und entsprechende Entscheide koordiniert.
5. Die Kosten spielen eine wesentliche Rolle.

Es wurde mir erst im Nachhinein bewusst, wie umfassend sich eine solche Umfrage ausdehnen liesse. Die Umfrage alleine könnte so umfassend angegangen werden, dass sie den Rahmen einer Diplomarbeit übersteigen würde. Ich habe immer noch ein grosses Interesse daran, die Fragen zusätzlich zum Beispiel in verschiedenen Stammtischrunden, in politisch rechts- oder linksextrem orientierten Gruppierungen usw. zu stellen. Es wäre interessant, zu analysieren, welche Unterschiede man in den Antworten sehen könnte, wenn der Verwahrte einmal Schweizer und einmal Ausländer wäre.

Bevor ich meine Umfrage zur Post brachte, entschloss ich mich, Herrn L. und seine Familie persönlich zu befragen. 15 Briefe habe ich versandt und mit etwas Nachdruck erhielt ich von allen kontaktierten Personen eine Antwort und bis auf eine Ausnahme die Erlaubnis, ihre Antworten namentlich in die Arbeit aufzunehmen.

Die vollständigen Antworten sind im *Anhang B* nachzulesen. Für den Anhang sind die Antworten von mir so angepasst worden, dass der Persönlichkeitsschutz von Herrn L. gewährleistet ist. Die drei Fragen habe ich in jedem Dokument jeweils vor die Antworten gesetzt, damit der Leser die Übersicht behält.

In den nächsten Kapiteln gehe ich auf die einzelnen Antworten ein, fasse die Hauptaussagen zusammen und vergleiche sie mit meinen vorgefassten Meinungen. An dieser Stelle empfehle ich dem Leser, sich die Zeit zu nehmen und die ungekürzten Antworten im Anhang B zu lesen. Mir war es wichtig, die Antworten von Herrn L. ungekürzt als Einstieg in das nächste Kapitel aufzunehmen. Diese Antworten sind eine grosse Hilfe, um sich in die Situation eines Verwahrten einfühlen zu können.

#### **4.2 Interviews mit Menschen, die mit dem Urteil, der Anordnung oder dem Vollzug einer Verwahrung in irgendeiner Art konfrontiert sind**

##### **Antworten von Herrn L.**

Herr L. hat grosse Mühe zu lesen. Wenn er etwas vorliest, kann er nur einzelne Begriffe, aber nicht den Inhalt des Geschriebenen verstehen. Deshalb entschloss ich mich, ihm die Fragen nicht schriftlich abzugeben, sondern stellte sie ihm in Form eines Interviews. Damit ich die Antworten möglichst unverfälscht festhalten konnte, bat ich meinen Stellvertreter, Herrn Rolf

Hess, mit Einverständnis von Herrn L., beim Gespräch dabei zu sein und meine Aufzeichnungen zu überprüfen. Die Fragen habe ich Herrn L. etwas einfacher gestellt, als ich sie an die verschiedenen anderen Empfänger formuliert habe.

### **Frage 1:**

Ich fragte Herrn L.: **„Wenn Sie Ihre Lebensgeschichte anschauen oder jemanden, der das gleiche getan hat wie Sie, also jemanden, der schon mehr als einmal einen anderen Menschen töten wollte, und Sie wären Richter, was würden Sie mit diesem Menschen machen?“**

„Das ist eine schwere Frage.“ (Lange Pause)

„Wenn jemand so etwas gemacht hat, dann sollte man ihn einsperren, bis er die Stimmen nicht mehr hört.“

Ich fragte weiter: „Für was ist denn das Einsperren gut?“ „Damit er dann weiss, was gut und was schlecht ist, und er das nicht mehr macht.“

Dann wollte ich noch wissen: „Hat der Richter mit der Massnahme (dass Sie von einem Psychiater betreut werden) richtig entschieden?“ „Ich finde es gut, dass ein Psychiater solche Menschen besucht und betreut.“

### **Frage 2:**

Ich fragte Herrn L.: **„Wer ist nach Ihrer Meinung für Sie, das heisst für Ihr Leben, jetzt und in der nächsten Zeit verantwortlich?“**

Er sagte nichts, darauf zählte ich ihm verschiedene Möglichkeiten auf: „Ihr Vormund, der Direktor der Strafanstalt, der Richter, die Behörde, die bestimmt hat, dass Sie in den SITRAK eingewiesen werden, ich, der Psychiater?“ Er überlegte und meinte: „Sie!“ Ich fragte nach: „Meinen Sie, weil ich für den SITRAK verantwortlich bin?“ „Nein, Sie alleine“, meinte er. „Und wenn ich nicht hier bin?“ wollte ich wissen. „Dann ist es Herr S.“ (verantwortlicher Psychiater).

Ich schliesse aus der Antwort von Herrn L., dass er sich kein Bild über Funktionen oder Amtsstellen machen kann. Es zeigt sich auch sehr deutlich, dass er ganz stark auf einzelne Personen bezogen ist, Personen, die ihm nahe stehen und zu denen er Vertrauen hat.

### **Frage 3:**

Ich fragte Herrn L.: **„Jetzt sind Sie verurteilt und leben im SITRAK, wo und wie glauben Sie, können Sie in den nächsten Jahren und auch später leben?“**

Die Antwort kam spontan.

„In einer Wohnung, in einem Block. Ich könnte in einer Familie wohnen. In der Familie L. bei meiner Mutter und ihrem Mann. Ich könnte dann kochen und putzen zu Hause. Ich möchte in Brugg sein. Wissen Sie, wo das Kinderheim ist?“ „Ja“, sagte ich und fragte nach: „Können Sie sich das vorstellen, als Erwachsener in einem Kinderheim zu sein?“ „Ja, dann würde ich in der Küche arbeiten“, meinte er.

## **4.3 Auswertung der eingegangenen Antworten zu Frage 1**

### **Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Der Richterspruch wird in keiner Antwort angezweifelt. Zur dreijährigen Grundstrafe hat niemand Stellung genommen. Es sind sich alle einig, dass im Fall L. der Schutz der Gesellschaft, das heisst die öffentliche Sicherheit, höher zu werten ist als die individuellen Bedürfnisse des „geistig abnormen“ Täters. Mehrmals wird auf die dringende Notwendigkeit einer psychiatrisch-therapeutischen Behandlung von Herrn L. hingewiesen. Das Problem, dass es im Kanton Aargau sowie auf Konkordats- und Bundesebene keine geeignete Anstalt zum

Vollzug der Verwahrung von gefährlichen, psychisch kranken Gefangenen gibt, wie sie im StGB Art. 43 genannt ist, wurde von allen Angefragten erkannt.

Der Staatsanwalt stützt sich auf Gesetzesartikel und Gutachten ab. Er sieht die geistige Behinderung (Einschränkung), die psychische Krankheit und die Gefährlichkeit von Herrn L. als eine dreifache Problematik. Er wünscht sich, dass Herrn L. geholfen wird, sieht aber, dass dem Sicherheitsgedanken erste Priorität zukommen muss.

Die beiden Psychiater und der Chef Abteilung Strafrecht heben klar heraus, dass alleine dem Richter das Recht zusteht, eine juristische Interessenabwägung zwischen individuellen Bedürfnissen des Täters und dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit vorzunehmen.

Der Richter weist darauf hin, dass sich sein Urteil auf das psychiatrische Gutachten abstützt.

Der Verteidiger und der befragte Vollzugsangestellte sind mit dem Urteil einverstanden, weisen aber darauf hin, dass eine adäquate Institution, wie sie vom Gesetzgeber gefordert wird, fehlt.

Die Familie von Herrn L. hat keinen Zweifel am Urteilspruch des Richters, sie ist immer noch schockiert, dass ihr Sohn so etwas Schlimmes tun konnte. Sie glauben, dass man schon früher etwas hätte unternehmen sollen, damit die Tat hätte verhindert werden können.

Der Heilpädagoge bemängelt, dass mit dem Urteil zu wenig Rücksicht auf das Entwicklungspotential von Herrn L. genommen wurde. Er fordert einen individuellen Strafvollzug, das heisst Einzelbetreuung in lebensadäquaten Situationen.

#### **4.4 Auswertung der eingegangenen Antworten zu Frage 2**

##### **Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Am häufigsten wird der Staat und damit die einweisende Behörde als Verantwortungsträger genannt.

Der Staatsanwalt macht auf die Ohnmacht der einweisenden Behörde aufmerksam, der die geeignete Anstalt zur Einweisung fehlt und welcher zurzeit nichts anderes als die Strafanstalt zur Einweisung eines so komplexen Falls wie Herrn L. bleibt.

Der Chefarzt der psychiatrischen Klinik sieht, dass die einweisende Behörde den Auftrag zum Vollzug an eine Institution erteilt. Nach seiner Auffassung hat die Institution wiederum den Auftrag, der einweisenden Behörde Vorschläge für entsprechende Therapien und Verfahren zu unterbreiten. Die Verantwortung zur Durchführung des vereinbarten Rahmens liegt dann nach seiner Ansicht bei der Institution, welche für eine angemessene Lebensgestaltung von Herrn L. zu sorgen hat.

Die Psychiaterin sieht die Lösung darin, dass man Herrn L. nicht nur als einen „Verwahrten“ sieht, sondern als einen Menschen, welchem auch ein Stück Eigenverantwortung übertragen werden kann. Jeder, der mit ihm zu tun hat, trägt nach ihrer Auffassung ein Stück Verantwortung für seine Lebensausgestaltung.

Der Direktor der Strafanstalt Lenzburg ist der Meinung, dass für einen so komplexen Fall, wie er bei Herrn L. vorliegt, nur der Staat die Mittel hat und somit auch die Verantwortung für die Lebensausgestaltung von Herrn L. übernehmen kann.

Der Richter denkt an Personen, die direkt auf die Lebensausgestaltung Einfluss nehmen können und die im engen Kontakt zu dem Gefangenen stehen.

Der Vormund kann sich vorstellen, dass die Angestellten der Strafanstalt, die im direkten Kontakt zu dem Gefangenen stehen, die Verantwortung übernehmen. Nach seiner Ansicht sollen sie Herrn L. fördern, Ziele festlegen und ihn in die Planung seiner Lebensausgestaltung mit einbeziehen.

Nach Erachten des Verteidigers ist es der Vormund, der die Aufgabe hat, sich für eine optimale Lebensausgestaltung von Herrn L. einzusetzen.

Die Familie von Herrn L. ist der Meinung, dass die Menschen, die am meisten mit Herrn L. zusammen sind, auch die Verantwortung für ihn tragen. Sie sehen, dass er im letzten Jahr Fortschritte gemacht hat. Ihnen ist es wichtig, dass er weiter gefördert wird.

Der befragte Gewerbeamte der Strafanstalt Lenzburg bringt die Idee einer Kommission aus den Disziplinen Justiz, Medizin und Vollzug ein, die intensive Kontakte zum Gefangenen pflegen, ihn begleiten und seine Situation in regelmässigen Abständen unter Einbezug des Gefangenen selber beurteilen soll.

#### **4.5 Auswertung der eingegangenen Antworten zu Frage 3**

##### **In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Aus den Antworten geht klar hervor, dass Einigkeit darin besteht, dass die „geeignete Anstalt“, welche der Gesetzgeber für die Unterbringung von Verwahrten gemäss Art. 43 StGB vorgesehen hat, nicht existiert. Eine grosse Mehrheit ist der Meinung, dass es für Herrn L. möglich sein sollte, ein lebenswertes, würdiges Leben mit intensiver Betreuung in einer Institution, die noch geschaffen werden müsste, zu führen. Im Detail wird dies wie folgt beschrieben.

Der Untersuchungsbeamte der Kantonspolizei kann sich eine intakte Familie vorstellen. Dies könnte auch eine Institution sein, die dem Gefangenen viel Freiraum und eine gute Betreuung bietet.

Der Chefarzt der psychiatrischen Klinik gewichtet die Gefährlichkeit von Herrn L. hoch. Er stellt sich eine Art kleines Dorf vor, welches nach aussen wie ein Gefängnis gesichert ist und nach innen ein einigermaßen lebenswertes Sein garantiert.

Die Psychiaterin wünscht sich einen Rahmen, in welchem sowohl das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit als auch die optimale Behandlung und Betreuung von Herrn L. sichergestellt wären.

Der Chef Abteilung Strafrecht erachtet es als wichtig, dass Herr L. in einer Situation lebt, in der auf seine Fort- oder Rückschritte reagiert werden kann. Es braucht einen Rahmen, der laufend an die Situation angepasst werden kann.

Für den Direktor der Strafanstalt Lenzburg gilt die Zusammenarbeit von Psychiatrie und Strafvollzug als eine der grössten Herausforderungen. Er wünscht sich eine Massnahmenvollzugs-Institution, welche in hohem Mass menschliche Zuwendung und Anteilnahme vermittelt und der öffentlichen Sicherheit absolut Genüge tut. Dieses Ziel sei nur zu erreichen, wenn die Medizin ohne Geheimnisse mit dem Sicherheitsdienst zusammenarbeite.

Der Gerichtspräsident kann Vollzugslockerungen nur zustimmen, wenn keine Rückfallgefahr in die Delinquenz mehr besteht.

Der Vormund sieht als Fernziel für Herrn L. ein begleitetes Wohnen/Arbeiten. Darauf (überhaupt auf Veränderungen) soll Herr L. subtil vorbereitet werden. Nach seiner Meinung ist es sehr wichtig, dass bei Herrn L. das Bedürfnis nach persönlicher Zuwendung zum Beispiel mit einer Gesprächstherapie abgedeckt werden kann. Er ist auch der Meinung, dass Herr L. nach wie vor nicht unbeaufsichtigt gelassen werden darf und dass es dringend notwendig ist, ihn in Zeiten, wo eine Aufsicht nicht möglich ist, in einem gesicherten Raum einzuschliessen.

Der Verteidiger kann sich vorstellen, dass Herr L. den Rest seines Lebens in einer Anstalt, in einem Heim oder in einer Klinik verbringt. Nach seiner Meinung müssten folgende Kriterien eingehalten werden: ganztägige Überwachung, Einzelzimmer in der Nacht, sinnvolle und adäquate Tätigkeit sowie sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Die Familie von Herrn L. glaubt, dass er in einer Gruppe, die von geschulten Mitarbeitern geführt wird, leben könnte. Wichtig ist ihnen, dass Herr L. in einem Rahmen lebt, in dem er keine Möglichkeit hat, ein weiteres Delikt zu begehen.

Für den SITRAK-Angestellten kann es auch eine von Fachkräften geleitete Gruppe sein, in der Herr L. betreut und gefördert werden könnte.

Der Gewerbeamte der Strafanstalt hat eine klare Vorstellung, welche Voraussetzungen eine Institution vorweisen sollte, in der Herr L. die nächste Zeit seines Lebens verbringen könnte. Diese Institution müsste Sicherheit für die Öffentlichkeit gewährleisten und gleichzeitig eine optimale therapeutische Betreuung der Eingewiesenen anbieten. Er sieht das Schwergewicht in der Rekrutierung und der Ausbildung des Betreuungspersonals.

#### **4.6 Fazit zu den Antworten unter Einbezug meiner vorgefassten Meinungen zum Thema Verwahrung**

Meine 1. Hypothese: Die meisten befragten Personen sind in verschiedenen Punkten ratlos.

Diese Annahme hat sich nur zum Teil bestätigt. Mit den Antworten, die ich im vorigen Kapitel zusammengefasst habe, sind einige konkrete Vorschläge für die Lebensausgestaltung und Betreuung von Herrn L. eingegangen. Auch über die Art einer „geeigneten Anstalt“ (die noch geschaffen werden müsste) sind wertvolle Impulse eingegangen.

Die eingereichten Vorschläge gehen weit auseinander von der intakten Familie über das abgesicherte kleine Dorf bis zur Spezialabteilung in einer Strafanstalt. Einigkeit besteht darin, dass sowohl das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft als auch die optimale Behandlung und Betreuung des verwahrten Gefangenen sicherzustellen sei.

Meine 2. Hypothese: Die Verantwortlichen der Psychiatrie versuchen das Problem dem Strafvollzug zuzuspielen.

Auch diese Hypothese hat sich nicht bestätigt. In den Antworten aus der Psychiatrie finden sich gute, sachliche Vorschläge für den Vollzug von Verwahrten. Die einweisende Behörde wird als Koordinationsstelle gesehen, die sich von den in Frage kommenden Institutionen beraten lässt. Sie erteilt und koordiniert Aufträge an die Fachpersonen aus den verschiedenen Disziplinen (Psychiater, Vollzugspersonal, Spezialtherapeuten). Aus den Antworten geht hervor, dass die Psychiatrie ihre Behandlungs- und Therapiegrenzen bei Patienten wie Herrn L. erkennt, aber trotzdem bereit ist, nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag an die Betreuung und Therapie zu leisten.

Der Vorsteher des Gesundheitsdepartementes glaubt, dass mit der Krankenabteilung im geplanten „Zentralgefängnis in Lenzburg“ eine Lösung geschaffen wird. Daraus entnehme ich, dass von Seiten des Gesundheitsdepartementes eine enge Zusammenarbeit mit dem Vollzug vorgesehen ist.

Meine 3. Hypothese: Die Verantwortlichen des Strafvollzuges versuchen das Problem der Psychiatrie zuzuspielen.

Diese Hypothese hat sich nicht bestätigt. Der Vorsteher des Departementes des Innern zeigt die Bereitschaft, im Vollzug für Menschen wie Herrn L. medizinische und therapeutische Möglichkeiten zur Integration (Resozialisierung) anzustreben. Er sieht, dass die Lösung auf Konkordatebene, ja sogar auf Bundesebene gesucht werden muss. Die meisten Antworten aus dem Strafvollzug weisen auf den Wunsch und die Dringlichkeit einer Zusammenarbeit mit der Psychiatrie hin. Der Direktor der Strafanstalt Lenzburg wünscht sich eine Zusammenarbeit mit der Psychiatrie mit einer Neudefinition des Arztgeheimnisses im Massnahmenvollzug. Er wünscht sich im Interesse der kranken und „geistig abnormen“ Menschen, dass sich Medizin und Sicherheit vertrauensvoll die Hand reichen und somit eine einheitliche Kompetenz entstehe.

In meinen Überlegungen hatte ich unterschätzt, wieviel Gedanken sich Verantwortliche im Strafvollzug machen, um eine Lösung des Problems im Vollzug selber anbieten zu können. Es ist nicht das Zuspieren des Problems an die Psychiatrie. Es ist vielmehr der Wunsch nach



einer noch engeren und kollegialeren Zusammenarbeit mit der Psychiatrie, den ich aus diesen Antworten entnehme.

Meine 4. Hypothese: Jede Stelle, die für die Verwahrung eines Menschen verantwortlich ist, hat eine auf ihren Bereich eingeschränkte Wahrnehmung der Problematik. Es gibt keine Person, keine Amtsstelle, die das Problem von Amtes wegen ganzheitlich überdenkt und entsprechende Entscheide koordiniert.

Diese Hypothese wurde weitgehend bestätigt. Auch wenn Vorschläge eingegangen sind, die über den eigenen Bereich hinaus gehen, kann trotzdem bei fast allen Angefragten eine klare Abgrenzung im eigenen Zuständigkeitsbereich gesehen werden. Richter und Anwalt scheinen wenig Einsicht in den Vollzugsalltag zu haben. Psychiater und Amtsvormund sowie Menschen, die im Vollzug mit Herrn L. im Kontakt stehen, haben den besseren Gesamtüberblick. Mir fällt auch auf, dass Befragte, die in der Hierarchie höher stehen, mehr auf die Verantwortung eines Amtes oder einer Institution verweisen als in der Hierarchie tiefer stehende, welche die Verantwortung bei den Menschen sehen, die im direkten Kontakt zu Herrn L. stehen.

Die Befragten sind sich einig: Ein Amt oder eine Person, welche die Aufgabe hat, für eine langfristige, ganzheitliche Lebensausgestaltung von Herrn L. zu sorgen, gibt es nicht.

Meine 5. Hypothese: Die Kosten spielen eine wesentliche Rolle.

Diese Annahme hat sich bei den Befragten nicht bestätigt. Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass Projekte nur mit Unterstützung auf Konkordats- und sogar auf Bundesebene realisierbar seien, dies aber nicht nur aus Kostengründen. Die finanzielle Situation der Kantone wird angesprochen. Es stecken wie in meiner Überlegung auch nur Vermutungen dahinter, dass die Gesellschaft nicht bereit ist, Geld für die Erstellung und den Betrieb einer geeigneten Anstalt zu bewilligen. Der befragte Meister der Strafanstalt geht davon aus, dass die heutige Gesellschaft mehrheitlich nicht bereit ist, Geld (das heisst zusätzliche Gelder) für den Strafvollzug auszugeben, weil dieser in der Öffentlichkeit nach wie vor als „Einsperren“ definiert wird und Schritte, die darüber hinaus gehen, als Geldverschwendung angesehen werden.

#### **4.7 Meine Einschätzung der Situation von Herrn L. und meine Vision daraus**

Zur Frage nach dem Urteil: Ich habe der Gerichtsverhandlung von Herrn L. beigewohnt, ich kannte die Urteilsmöglichkeiten des Richters sowie die Situation von Herrn L. Der Richter hat mit dem damals gefällten Urteil nach meiner Meinung die bestmögliche Lösung getroffen, die ihm zur Verfügung stand. Verwahrung ist eine Antwort auf die Forderung der Gesellschaft nach Sicherheit. Wenn dieser Forderung Rechnung getragen werden soll, so muss zugleich das Individuum betreut, behandelt und gefördert werden. Der Strafvollzug hat ein doppeltes Mandat. Das heisst, Interessen der Gesellschaft sind genauso zu berücksichtigen wie diejenigen der Gefangenen. Mir scheint es wichtig, dass sich gerade der Vollzugsangestellte immer wieder bewusst macht, dass der Straftäter (auch wenn er psychisch abnorm ist) Auslöser des Konflikts ist. Die Aufgabe des Vollzugs ist es höchstens, diesen Konflikt als vermittelnde Instanz zu bearbeiten. Damit meine ich, dass der Gefangene mit seinem Verhalten und dem Delikt konfrontiert werden soll. Damit werden zwei Ziele verfolgt. Es soll prophylaktisch gegen einen Rückfall wirken und dem Gefangenen bewusst machen, weshalb er im Vollzug ist. Er soll einsehen können, dass die Massnahme gerechtfertigt ist, und sich nicht hinter einer Opferrolle als eingesperrter Gefangener vor einer Auseinandersetzung mit sich und seinem Verhalten verstecken können.

Wer die Verantwortung für die Lebensausgestaltung von Herrn L. zu übernehmen hat und wo er den Rest (oder zumindest die nächsten Jahre) seines Lebens verbringen soll, kann ich am besten mit einer Vision beantworten. Es ist eine Vision eines Grobkonzepts einer Abteilung,

in der Menschen wie Herr L. ihr Leben auf eine den Umständen entsprechend zufriedenstellende Art leben könnten. Meine Vision ist nicht bis in jedes Detail durchdacht (dies wäre ein Thema für eine weitere Diplomarbeit).

Ich sehe eine eigenständige Abteilung innerhalb einer geschlossenen Strafanstalt, ähnlich dem SITRAK. Der Bund sollte den Kantonen den Auftrag zum Bau einer solchen eigenständigen Abteilung erteilen. So schnell wie möglich sollte eine Modellabteilung errichtet werden, mit dem Ziel, dass dieses Modell nach einer ca. dreijährigen Versuchsphase von den anderen Kantonen übernommen werden könnte.

Die Abteilung benötigte als Rahmen ein technisch durchdachtes Sicherheitskonzept zum Schutz der Öffentlichkeit (Ausbruchssicherung). Auch innerhalb der Abteilung müsste zum Schutz der Gefangenen und des Personals ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet sein. Dies bedingte vor allem einen hohen Personalschlüssel. Innerhalb dieses Sicherheitsrahmens müssten trotzdem grosse Freiheiten möglich sein. Ich stelle mir Gesprächstherapien, kreative Therapien, einfache Arbeiten, Körpertherapien, Gruppenaktivitäten, Sozialtraining usw. vor, ähnlich der geplanten und vom Volk abgelehnten Therapieabteilung in der Strafanstalt Pöschwies, Zürich (siehe Maier/Urbanik 1998, S. 178 -188), jedoch auch mit der Möglichkeit, nichttherapierbare Gefangene aufzunehmen. Es brauchte dafür geräumige Einzelzellen und genügend gesicherte Gruppenräume.

Für die Leitung der Abteilung sehe ich eine gleichberechtigte Teamleitung bestehend aus einem Psychiater (Gesundheitsdepartement) und einem Gruppenleiter (Justizdepartement) mit dem doppelten Mandat Schutz der Öffentlichkeit und individuelle Betreuung und Behandlung der Eingewiesenen. Das Team würde ich zum grössten Teil aus dem Strafvollzug rekrutieren. Geeignete Vollzugsangestellte mit einigen Jahren Berufserfahrung müssten für diese Aufgabe speziell geschult werden. Das könnte eine Zweitausbildung zum Psychiatriepfleger oder Sozialpädagogen beinhalten. Die Abteilung sollte ca. 12 Patienten-/Gefangenenplätze anbieten.

Die Eigenständigkeit der Abteilung wäre sehr wichtig, um ein eigenes, den Umständen einer geschlossenen Strafanstalt angepasstes therapeutisches Milieu gewährleisten zu können. Die Schaffung eines solchen therapeutischen Milieus und die Anleitung und Ausbildung des Personals für das Konzept wären Aufgabe der Teamleitung.

Mit dem erwähnten therapeutischen Milieu meine ich die Gestaltung von allem, was in der Abteilung, wie ich sie mir vorstelle, therapeutisch wirksam sein könnte. Dabei denke ich an die Gestaltung der Räume, die Struktur der Organisation, den Führungsstil, die Arbeits-, Freizeit- und Therapieangebote und als wichtigste Faktoren die Grundhaltung und ein spezifisches Wissen des Personals, weil auch die optimalsten äusseren Bedingungen nicht genügen, wenn Einstellung, Haltung und Werte des Personals nicht mit dem Konzept übereinstimmen. Das Ziel, das mit einem therapeutischen Milieu angestrebt wird, ist die Förderung, Besserung und Heilung aller Beteiligten.

In einer Abteilung für verwahrte Gefangene müssten aus Gründen des klaren Sicherheitsauftrages (Schutz der Öffentlichkeit, des Personals und der Mitgefangenen) Kompromisse zu Gunsten der Sicherheit eingegangen werden.

Mit meinen Überlegungen zum Thema Alltagsgestaltung, Milieugestaltung, Milieuthérapie und therapeutisches Milieu lehne ich mich an das Konzept des bekannten Psychiaters Dr. med. E. Heim an. Er hat in den 70er Jahren als Chefarzt an der Psychiatrischen Klinik „Schlössli“ in Oetwil am See ZH das Modell von der „Therapeutischen Gemeinschaft“ nach Maxwell Jones<sup>17</sup>, das auf die Wurzeln des bekannten Psychotherapeuten Bruno Bettelheim zurückgeht, weiterentwickelt. E. Heim hat darüber das Buch „Praxis der Milieuthérapie“ (1985) geschrieben. Dr. med. R. Lobos, Psychotherapeut und langjähriger therapeutischer Leiter der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof, setzte ein ähnliches Modell für die Arbeit mit dissozialen Jungerwachsenen ein.

---

<sup>17</sup> M. Jones: Mit seiner Arbeit mit entlassenen Kriegsgefangenen gilt er als Begründer der Therapeutischen Gemeinschaft.

Zum Thema therapeutisches Milieu und Milieuthherapie gäbe es noch viel zu schreiben. Dies ist aber nicht das Thema meiner Diplomarbeit. Es war mir an dieser Stelle wichtig, aufzuzeigen, wie ich mir das „angepasste“ therapeutische Milieu einer solchen Abteilung vorstelle.

Ganz wichtig scheint mir auch, dass von jedem eingewiesenen Gefangenen in einer solchen Abteilung mindestens alle sechs Monate ein Bericht zuhanden der einweisenden Behörde erstellt würde. Wobei Beobachtungen und Feststellungen aller Beteiligten in den Beurteilungsbericht einfließen sollten.

Ziele für diese Abteilung:

- Schutz der Öffentlichkeit, der Vollzugsangestellten und der Gefangenen
- Entlastung der Angestellten und der Gefangenen im Normalvollzug
- individuelle Behandlung und Betreuung der Eingewiesenen
- medizinische Behandlung und Heilung von heilbaren Krankheiten
- Berücksichtigung der therapeutischen Bedürfnisse
- individuelles soziales Training in einem sozialpädagogischen Handlungsumfeld
- Verhinderung von Prisonisierung<sup>18</sup> und Passivität
- Konfrontation der Eingewiesenen mit ihrem delinquenten Verhalten
- Förderung von Selbstständigkeit und Selbstverantwortung, Förderung von Aussenkontakten
- Anleitung der Eingewiesenen, damit sie mit ihrer Behinderung leben lernen
- Ermöglichung einer den Umständen entsprechend zufriedenstellenden Art der Lebensgestaltung

Die Mutter von Herrn L. machte bei der Befragung eine Aussage, die mich sehr berührte und die mich darin bestärkt, dass es wichtig ist, Täter und Gesellschaft vor weiteren Delikten zu schützen. Die Mutter meinte: „Uns dünkt es wichtig, dass man aufpasst, dass nicht noch einmal so etwas passiert.“ Dabei kam klar heraus, dass ein weiteres Delikt nicht nur für sie als Familie und für mögliche Opfer in der Gesellschaft tragisch wäre, sondern auch für ihren Sohn. Für mich war diese Aussage eine weitere Bestätigung, dass der Sicherheitsaspekt einen sehr hohen Stellenwert im Konzept einer speziellen Abteilung einnimmt.

*Fazit:*

*Eine eigenständige Abteilung für Verwahrte ist eine dringende Notwendigkeit. Ich hoffe, dass der Bund als oberste Instanz schon bald einen verbindlichen Auftrag erteilt und diesen auch durchsetzt.*

## **5. Konzeptvorschlag: Vollzug einer Sicherheitsverwahrung im Normalvollzug**

### **5.1 Wie es zum Auftrag kam, ein Konzept zu erarbeiten**

Am Beispiel von Herrn L. kann aufgezeigt werden, wie schwierig es ist, einen geeigneten Platz für den Vollzug eines Verwahrten zu finden. Angefangen hat die Suche nach einer geeigneten Institution nach dem ersten Delikt (versuchte Tötung) 1997, wo man sich nach dem Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik für die Einweisung in ein Männerheim entschied. Dort verübte Herr L. zum zweiten Mal eine vollendete versuchte Tötung. Wieder zurück in

---

<sup>18</sup> Prisonisierung: Anpassung an die Vollzugsbedingungen, welche die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwert, Abbau der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen

der Klinik, suchte man erneut nach einem geeigneten Platz. Aus bereits bekannten Gründen wurde Herr L. dann im Juli 1998 in den SITRAK eingewiesen. Alle sechs Monate wurde die Einweisung in den SITRAK überprüft und verlängert. An verschiedenen Kolloquien<sup>19</sup> wurde der Fall L. im Kreis der Anstaltsleitung, eines Vertreters der einweisenden Behörde, eines Psychiaters und des Chefs SITRAK besprochen. Im November 1999 wurde an einer solchen Sitzung intensiv nach einer neuen Lösung gesucht. Der SITRAK mit dem überblickbaren und kontinuierlichen Team war für die erste Phase konstruktiv, und Herr L. konnte in seiner Entwicklung Fortschritte machen. Der Rahmen schien jedoch allen Beteiligten zu eng. Im SITRAK fehlt es an Freiräumen für eine lebenspraktische Förderung von Herrn L.

Einigkeit bestand darin, dass es in der Schweiz keine geeignete Institution für Herrn L. gibt. Entweder fehlt es an Personal für die intensive Betreuung oder an geeigneten Sicherheitsstrukturen. Herr L. leidet an einer paranoiden Schizophrenie. Weil diese Krankheit bei Herrn L. jederzeit und kaum voraussehbar zu Gewalt führen kann, ist eine Zusammenlegung mit anderen Gefangenen oder Patienten nicht zu verantworten. Aus diesen Gründen kommen offene Anstalten für Herrn L. nicht in Frage. Eine Verlegung in den Normalvollzug einer geschlossenen Vollzugsinstitution ist nicht sinnvoll, weil Herr L. einerseits im Grosskollektiv überfordert wäre und andererseits eine Verschlechterung seines psychischen Zustandes nicht rechtzeitig erkannt würde.

Die Kostenüberlegungen (Kapitel 5.4 / 4) Kostenüberlegungen) öffneten plötzlich den Weg für neue Lösungen.

Der Direktor der Strafanstalt Lenzburg beauftragte eine Arbeitsgruppe, in der ich selber mitwirkte, mit der Erarbeitung eines Konzeptes. Der Auftrag lautete: Herr L. soll im Normalvollzug der Strafanstalt Lenzburg unter Einhaltung der sicherheitstechnischen, der heil- und sozialpädagogischen sowie der psychiatrischen Massnahmen leben können. An Arbeitstagen soll der Gefangene jeweils nachmittags von einem Angestellten aus dem SITRAK, der ihn und seine Situation gut kennt, betreut werden. Am Morgen wird Herr L. jeweils in einer Einzelarbeitszelle einfache Montage- und Verpackungsarbeiten verrichten können.

## **5.2 Meine Gedanken zur Erarbeitung eines Konzeptes**

Zur Erarbeitung, Umsetzung und Einführung des Konzepts habe ich mir bereits vor der ersten Sitzung umfassende Gedanken gemacht. Es war mir möglich, meine Überlegungen in der Arbeitsgruppe vorzutragen. Ein grosser Teil davon wurde in das „Konzept L.“ aufgenommen. Es ist mir wichtig, dass Beteiligte und vor allem Ausführende des Konzepts sowie alle, die meine Arbeit lesen, diese Überlegungen/Gedankengänge und zum Teil auch Fragen kennen. Deshalb zeige ich sie hier auf.

Das Projekt L. sehe ich als Versuchsprojekt, welches sehr individuell an die Situation von Herrn L. angepasst werden muss. Es soll ein Projekt werden, welches mit entsprechenden Modifikationen auch für andere nach Art. 43 verwahrte Gefangene angewendet werden könnte, wenn Details jeweils individuell ihren Situationen und Bedürfnissen angepasst würden. Für mich ist der Übertritt von Herrn L. in den Normalvollzug mit Spezialbetreuung eine Zwischenlösung, die nach meiner Schätzung sicher Jahre dauern wird. Wichtig scheint mir, dass Herr L. im Normalvollzug weiter von einem zahlenmässig kleinen und für ihn überblickbaren Team betreut wird. Die heilpädagogische Förderung, die im SITRAK unter Anleitung eines Heilpädagogen begonnen wurde, sollte auch weiterhin möglich sein. Das Team im SITRAK, welches Herr L. in den letzten zwei Jahren betreut hat, arbeitet nach dem personenzentrierten Ansatz von Carl Rogers. Das Team hat Erfahrung im Umgang mit Herrn L., und es fand in den letzten zwei Jahren mit viel Geduld ein Beziehungsaufbau zum Gefangenen statt. Der Gefangene öffnete sich zunehmend und ist heute so weit, dass er seine Befindlichkeiten und

---

<sup>19</sup> Kolloquium: wissenschaftliches Gespräch zwischen Fachleuten

Ängste äussert. Ich achtete darauf, dass die Betreuung auf das ganze Team verteilt wurde, weil Herr L. den Hang hat, sich an einzelne Personen zu klammern.

Es war klar, dass ich mich dafür einsetzte, dass Herr L. auch weiterhin mit dem gleichen Set<sup>20</sup> betreut und begleitet würde wie im SITRAK, um ihm damit eine weiterführende Entwicklungschance anbieten zu können.

#### Exkurs zur SITRAK-Philosophie:

Mit einem Auszug aus der SITRAK-Philosophie möchte ich an dieser Stelle einen kurzen Einblick in die Arbeitsweise des SITRAKs geben. Die SITRAK-Philosophie ist ein Teil des SITRAK-Betriebskonzepts. Sie wurde vor der Eröffnung des SITRAKs 1995 vom Direktor in Zusammenarbeit mit dem damaligen Leiter des SITRAKs erstellt und seitdem mehrmals den neusten Erkenntnissen und Erfahrungen aus der praktischen Arbeit mit den Gefangenen angepasst.

Ich sehe es als eine grosse Chance, dass wir im SITRAK, gefordert und unterstützt durch die Direktion, nach dem personenzentrierten Ansatz von C. Rogers arbeiten können. Es ist nicht selbstverständlich, dass einem Team im Strafvollzug Zeit und Mittel für Supervision ausserhalb des Arbeitsplatzes gewährt werden. Zusätzlich besuchen durchschnittlich zwei Angestellte pro Jahr die berufsbegleitende Ausbildung zum diplomierten Strafvollzugsangestellten in Freiburg. Als Leiter erhielt ich das Angebot für Einzelsupervision und wurde von der Direktion ermutigt, mich für die Ausbildung zum Sozialpädagogen anzumelden.

Die Direktion der Strafanstalt Lenzburg ist bemüht, den Gefangenen im SITRAK eine gute, sozialpädagogisch fundierte Betreuung anzubieten. Damit wird ein Ausgleich zu den sicherheitstechnisch bedingt extremen, äusseren Verhältnissen geschaffen. So wird es erst möglich, eine Situation zu schaffen, um den Gefangenen mit Wertschätzung, Empathie und Echtheit begegnen zu können.

Der Kern der SITRAK-Philosophie ist der Ansatz von C. Rogers, das heisst die Grundhaltung, mit welcher wir den Gefangenen im SITRAK begegnen wollen. Diese Philosophie dient seit der Eröffnung des SITRAKs 1995 als Grundlage für unser Handeln.

In dieser Philosophie wird der Beziehungsaufbau zum Gefangenen wie folgt beschrieben:

*„Abweichendes Verhalten weist ganz allgemein auf eine Störung im Sozialisationsprozess hin und kann sich in Form von Isolation, Krankheit, psychischer Krankheit, Straffälligkeit, Suchtmittelabhängigkeit, Gewalttätigkeit etc. äussern. SITRAK-Gefangene sind als abnorme Kriminelle zu verstehen, bei denen aber dennoch und grundsätzlich Soziabilität<sup>21</sup> vermutet werden kann, und genau diese Beziehungsfähigkeit steht im Mittelpunkt unserer Bemühungen, sie gilt es anzusprechen, zu wecken und zu fördern. Der Weg dahin ist die zwischenmenschliche Vertrauensbildung (...)*

*Diese Vertrauensbildung steht auf dem Fundament von:*

◦ *Echtheit*

◦ *Einfühlsamkeit*

◦ *Wertschätzung*

#### Echtheit

*Die Vollzugsangestellten sind gegenüber den Gefangenen in der Kommunikation offen und ehrlich. Sie stellen sich im direkten Kontakt nicht fassa-*

<sup>20</sup> Set: Ausgerichtetsein, Einstellung

<sup>21</sup> Soziabilität: Begriff zur Kennzeichnung des menschlichen Kontaktbedürfnisses (Geselligkeit) wie auch der individuellen Fähigkeit zur gesellschaftlichen An- und Einpassung

*denhaft hinter Reglemente und die Hausordnung, sondern bringen sich gegenüber den Gefangenen auch in schwierigen Situationen ein. Sie teilen sich direkt mit und entscheiden nach ihrem besten Wissen und Gewissen. Eine solche Haltung erfordert ausgeprägte eigene Sozialkompetenzen.*

Einfühlsamkeit *Nicht unproblematisch erscheint die empathische Haltung gegenüber den Gefangenen, weil wir in die Problematik von Nähe und Distanz verwickelt werden. Dennoch ist es ein entscheidender Wert, wenn wir ihr Vertrauen gewinnen wollen. Es verlangt das Eintauchen in die Sinn-Welt des Gegenübers. Wir können die Erlebnisbedeutung des Gegenübers erfahren und dadurch seine Sichtweise der Probleme erkennen. Als weiterer Aspekt gehört hier das Verbalisieren der Inhalte dazu.*

Wertschätzung *Die nicht bedingungsfreie Zuwendung kann bei Menschen während ihres Sozialisationsprozesses zu seelischen Störungen führen. SITRAK-Gefangene sind oft kaum mit einem äusseren Beziehungsnetz verknüpft und durch die Etikettierung als abnorme Gefangene wird der Ausschluss- und Stigmatisierungseffekt erhöht. Wir akzeptieren daher die Gefangenen als die Menschen, die sie sind, und nicht als die, die sie sein sollten. Mit dieser akzeptierenden Haltung tragen wir zu einer soliden Vertrauensbasis bei, die im täglichen Kontakt dann auch unser erziehendes konfrontierendes Durchsetzungsvermögen erträgt“ (SITRAK-Philosophie der Strafanstalt Lenzburg 1996/99, S. 3-4).*

Die SITRAK-Philosophie ist nicht starr, sondern dynamisch. Das SITRAK-Team setzt sich immer wieder mit den Grundsätzen dieser Philosophie auseinander, dabei kommt es auch zu kritischen Hinterfragungen. Die positiven Erfahrungen im Umgang mit Gefangenen in den letzten fünf Jahren stützen jedoch diese Philosophie und geben uns Mut, auf diesem Weg zu bleiben. Das Projekt L. ist ein weiterer Schritt zur vertieften Auseinandersetzung mit der SITRAK-Philosophie und der Theorie von C. Rogers.

An dieser Stelle möchte ich einige Grundgedanken von C. Rogers weitergeben. Um die SITRAK-Philosophie noch besser zu verstehen, scheint es mir wichtig, das Anliegen Rogers‘ zu kennen und zu wissen, wer er war.

C. Rogers gehörte zu den führenden Persönlichkeiten der humanistischen Psychologie. Dazu gehört das Anliegen der menschlichen Begegnung, des Wachstums der Persönlichkeit beziehungsweise der Selbstaktualisierungstendenz, des Vertrauens in die Selbstheilungstendenz, der persönlichen Freiheit usw. C. Rogers vertrat die Ansicht, dass nicht der Therapeut in das Leben des Ratsuchenden eingreifen soll, sondern dass er ihn nur auf dem Weg in die Freiheit stützen solle. Also ist der Ansatz Rogers‘ weniger eine Psychologie im Sinne einer theoretisch-fachwissenschaftlichen Begrifflichkeit, sondern eine Anleitung zum Tun. Damit hat er sich von der Psychoanalyse abgewandt und eine eigene therapeutische Richtung entwickelt: die Gesprächspsychotherapie.

Rogers fühlt sich durch seine vielseitigen Forschungsergebnisse darin bestätigt, dass der Mensch sich in einem geeigneten Klima, geprägt von Wertschätzung, Empathie und Echtheit, positiv verändern kann. Er ist überzeugt, dass die gleiche Gesetzmässigkeit, wie er sie in den therapeutischen Begegnungen beobachtet, *alle* sozialen Beziehungen regelt. Kinder werden selbstständiger, sozial angepasster und reifer, wenn die Eltern das geeignete Klima schaffen. Schüler entwickeln Eigeninitiative, sind lernfreudiger, origineller, selbstdisziplinierter und weniger ängstlich, wenn der Lehrer das geeignete Klima schafft. Mitarbeiter entwickeln mehr Selbstverantwortung, werden kreativer, sind kooperativer und eher in der Lage, sich neuen

Situationen anzupassen, wenn der Vorgesetzte ein geeignetes Klima schafft (vgl. Rogers 1998, S. 50/51).

Rogers folgert daraus, dass das Klima, welches ein Therapeut oder Betreuer oder ganz einfach ein Gegenüber anbietet (das heisst, die von ihm geforderte Grund- und Begegnungshaltung einnimmt), Klienten, Studentengruppen, Kollegen und Familienmitgliedern die aufregende Möglichkeit gibt, sich zu kreativen, anpassungsfähigen und autonomen Menschen zu entwickeln.

Er meint in seinem Buch „Entwicklung der Persönlichkeit“:

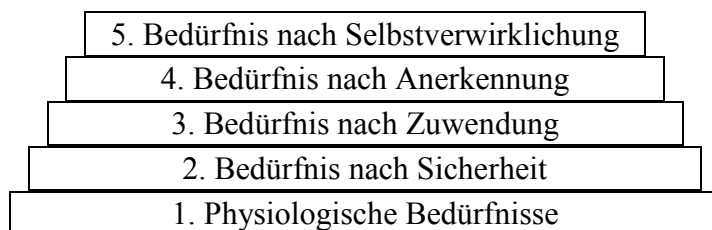
*„Wenn ich eine Beziehung herstellen kann, die auf meiner Seite so charakterisiert ist: Authentizität und Transparenz, ich zeige mich in meinen wirklichen Gefühlen; warmes Akzeptieren und Schätzen des anderen als eigenständiges Individuum; Einfühlung, die Fähigkeit, den anderen und seine Welt mit seinen Augen zu sehen; dann wird der andere in dieser Beziehung: Aspekte seines Selbst, die er bislang unterdrückt hat, erfahren und verstehen; finden, dass er stärker integriert ist, und eher in der Lage sein, effektiv zu agieren; dem Menschen, der er sein möchte, ähnlicher werden; mehr Selbständigkeit und Selbstbewusstsein zeigen; mehr Persönlichkeit werden, einzigartiger und fähiger zum Selbstaussdruck; verständiger, annahmehbereiter gegenüber anderen sein; angemessener und leichter mit den Problemen des Lebens fertig werden können“ (Rogers 1998, S. 51/52).*

Rogers' Anliegen der bedingungslosen Wertschätzung, des Einfühlenskönnens und einer von Echtheit geprägten Grundhaltung wurde in die SITRAK-Philosophie aufgenommen und der Situation angepasst umschrieben. Es ist mir zusammen mit meinem Team ein ständiges Anliegen, auch danach zu leben und zu handeln.

Durch diese Haltung konnte zu Herrn L. im SITRAK ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, und dies sollte auch im neuen Konzept berücksichtigt werden. Es war mein Ziel, dies in der Arbeitsgruppe zu begründen.

Ende des Exkurses zur SITRAK-Philosophie

Wichtig war mir in meinen Überlegungen zum Konzept auch immer wieder, die individuellen Bedürfnisse von Herrn L. im Auge zu haben. Diese versuchte ich in den Gesprächen mit ihm zu erfahren. Eine weitere Hilfe dazu ist mir die Theorie des amerikanischen Entwicklungsforschers Abraham H. Maslow. Er fand heraus, dass die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse nach ganz bestimmten Gesetzmässigkeiten und einer festgelegten Reihenfolge abläuft. Er zeigt dies in einer sogenannten Bedürfnispyramide auf, in der er fünf Grundbedürfnisse des Menschen beschreibt:



1. Physiologische Bedürfnisse: Sauerstoff, Hunger, Durst, Schlaf, Sexualität usw.
2. Bedürfnis nach Sicherheit: Schutz vor möglichen Gefahren, Geborgenheit usw.
3. Bedürfnis nach Zuwendung: Emotionale Zuwendung, Beziehung zu Mitmenschen usw.
4. Bedürfnis nach Anerkennung: Wunsch nach Bestätigung, Geltung, Ansehen, Macht usw.
5. Bedürfnis nach Selbstverwirklichung: Die eigene Persönlichkeit optimal entfalten können.

Nach Maslow müssen die Bedürfnisse der ersten Stufe angemessen befriedigt sein, bevor sich die Bedürfnisse der nächsthöheren Stufe entwickeln können. Ein Prinzip, das nicht nur für Herrn L., sondern für uns alle gilt. Hobmair geht in seinem Buch „Psychologie“ (1997) in einer gut verständlichen Weise auf die Theorie von Maslow ein, einen Auszug davon habe ich in den folgenden Zeilen zusammengefasst festgehalten.

1. Nach Maslow entwickeln sich als erstes die **physiologischen Bedürfnisse**. Sie haben das ganze Leben hindurch einen grossen Einfluss auf das menschliche Verhalten.
2. An zweiter Stelle steht das **Bedürfnis nach Sicherheit**. Der Mensch will sich vor möglichen Gefahren schützen.
3. Als drittes kommt das **Bedürfnis nach Zuwendung**. Der Mensch möchte mit anderen Menschen in eine Beziehung treten. Untersuchungen zeigen, dass Kinder in ihrer Entwicklung sehr zurückbleiben, wenn sie keine oder nur wenig emotionale Zuwendung erfahren. Das Bedürfnis nach Zuwendung hat auch im Erwachsenenalter eine grosse Bedeutung.
4. An vierter Stelle wird unser Verhalten von dem **Bedürfnis nach Anerkennung** bestimmt. Der Mensch entwickelt den Wunsch nach Bestätigung, Ansehen, Selbstachtung und Macht.
5. Als letztes entwickelt sich das **Bedürfnis nach Selbstverwirklichung**, von C. Rogers auch Selbstaktualisierung genannt (vgl. Hobmair 1997, S. 265/66).

Die Theorie von Rogers und die Entwicklungstheorie der Bedürfnisse von Maslow ergänzen sich. Schon im Aufbau einer Beziehung zum Gefangenen ist es eine Hilfe, die Bedürfnisse des Menschen zu kennen, um darauf eingehen zu können. Eine wertschätzende, empathische und echte Haltung führt genauso zur Selbstaktualisierung<sup>22</sup>, wie dies die nach Maslow geforderte Stillung der Bedürfnisse bewirkt.

All diese Bedürfnisse galt es nun im Konzept einzubringen, wobei immer die Sicherheit den Rahmen des Möglichen bestimmt. Das Konzept sollte bewusst auch Handlungsspielraum für den einzelnen Betreuer offen lassen und so angelegt sein, dass ein langjähriges Engagement für die Betreuer möglich ist. Die von mir erstellte Erziehungs- und Förderplanung soll das Konzept unterstützen und Möglichkeiten aufzeigen, Herrn L. auf ein gemeinsames Ziel hin zu fördern. Mir war auch klar, dass es nicht einfach sein würde, im 5-Stern, wo nicht nach einem bestimmten sozial- oder heilpädagogischen Ansatz gearbeitet wird, mit Herrn L. nach dem gleichen Ansatz wie im SITRAK umzugehen. Als wichtige Aufgabe für das Gelingen des Konzepts L. sah ich eine gute Information und eine gezielte Vorbereitung des gesamten Personals im Normalvollzug.

### 5.3 Ausarbeitung eines Konzeptes

Im November 1999 wurde die Arbeitsgruppe bestehend aus einem Psychiater, einem Juristen, dem Chef Sicherheitsdienst und mir vom Direktor beauftragt, ein Konzept mit den bekannten Bedingungen zu erarbeiten. An der ersten Sitzung sammelten wir in einem „Brainstorming“<sup>23</sup> Einfälle zu unserem Auftrag. Die wichtigsten Rahmenbedingungen wurden abgesprochen. Jeder hatte auf die zweite Sitzung Aufgaben zu erledigen. Kosten und deren Deckung wurden abgeklärt, die Möglichkeit der Einhaltung der Sicherheit wurde geprüft, die psychiatrischen Massnahmen wurden abgeklärt und ich hatte den Auftrag, die erforderlichen sozialpädagogischen Massnahmen für die Betreuung von Herrn L. aufzuzeigen. Für die Erstellung einer genauen Bestandaufnahme von Herrn L. zog ich einen ehemaligen Lehrer und Heilpädagogen

---

<sup>22</sup> Selbstaktualisierung nach Rogers: ein angeborenes Bestreben des Menschen, seine eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu entfalten und zu verwirklichen

<sup>23</sup> Brainstorming: wörtlich: Gehirn-Sturm, zu einer Frage können Einfälle zugerufen werden, die jemand schriftlich festhält



von Herrn L. bei, der ihn während der Schulzeit in einer heilpädagogischen Schule unterrichtet hatte. Mit ihm zusammen konnten zuhanden der Arbeitsgruppe die heil- und sozialpädagogischen Bedürfnisse von Herrn L. eingebracht werden.

Meine Aufgabe (und Rolle) in der Arbeitsgruppe war vor allem, die Bedürfnisse von Herrn L. einzubringen und dabei abzuschätzen, welche Massnahmen auch aus sicherheitstechnischen Gründen im neuen Rahmen realisierbar wären. Die wichtigsten Punkte meiner Überlegungen habe ich jeweils vor den Sitzungen zu Papier gebracht und den Sitzungsteilnehmern abgegeben (*Anhang C* als Beispiel). Die meisten dieser Vorschläge wurden von der Arbeitsgruppe angenommen und sind in das Konzept eingeflossen.

Die wichtigste Erkenntnis der Arbeitsgruppe entsprang der genauen Bestandesaufnahme von Herrn L., die deutlich hervorbrachte, dass im Umgang mit Herrn L. immer folgende drei Kriterien zu beachten sind: seine Gefährlichkeit, seine psychische Erkrankung und seine Minderbegabung. Diese drei Kriterien wurden, wie sich im Konzept zeigt, in allen Überlegungen berücksichtigt.

#### **5.4 Das zur Genehmigung vorgelegte Konzept**

Im Folgenden stelle ich das erarbeitete Konzept zum Vollzug der Verwahrung an Herrn L. im Normalvollzug vor. Das Konzept musste dem Chef Abteilung Strafrecht des Departements des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nachdem ich meine Überlegungen zum Konzept ausführlich beschrieben habe, ist es mir sehr wichtig, das Konzept, so wie es dem Departement zur Genehmigung eingereicht wurde, in meine Arbeit aufzunehmen. Damit wird wiederum sichtbar, welche fachlichen Überlegungen schliesslich zum vorliegenden Konzept geführt haben. Die Kostenübersicht als wichtige Entscheidungsgrundlage konnte im Konzept übersichtlich dargestellt werden. Ich freue mich über das gelungene Konzept. Für mich ist es eine vielversprechende Arbeit, in der sowohl das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit als auch die optimale Betreuung und Behandlung von Herrn L. berücksichtigt werden.

Das Papier habe ich für die Diplomarbeit leicht angepasst, damit der Personenschutz von Herrn L. gewährleistet ist und auch Wiederholungen weitgehend vermieden werden.

### ***Bericht und Konzept der Arbeitsgruppe L.***

#### ***1) Einleitung***

*Das vorliegende Konzept ist das Resultat der Arbeit einer vierköpfigen, interdisziplinären Arbeitsgruppe, die im November 1999 den Auftrag des Direktors erhalten hatte, für den hochkomplexen Fall des Gefangenen L. eine den Möglichkeiten entsprechende, ressourcenschonende Lösung für den weiteren Strafvollzug zu finden, die sicherheitstechnische, psychiatrische und heilpädagogische Notwendigkeiten gleichermassen berücksichtigt.*

*Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus folgenden Mitarbeitern der Strafanstalt Lenzburg: dem Adjunkten Vollzug, Herrn lic. iur. P. Grünig, dem Chef Sicherheitsdienst, Herrn R. Mühlemann, dem Chef Sicherheitstrakt, Herrn B. Graber, und dem Psychiater, Herrn Dr. med. J. Schlichting.*

Der Gefangene L. befindet sich wegen eines **Tötungsversuchs mit Wiederholungsgefahr** gemäss Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg seit dem 8.7.1998 ununterbrochen im Sicherheits-trakt der Strafanstalt Lenzburg.

Aus forensischer Sicht leidet Herr L. unter einer schweren **psychischen Erkrankung**; gemäss psychiatrischem Gutachten der Klinik Königsfelden vom 7.7.98 wurde eine **paranoide Schizophrenie** diagnostiziert, die eine kontinuierliche psychopharmakologische Therapie einschliesslich psychiatrischer Begleitung erfordert. Darüber hinaus muss bei Herrn L. eine **Minderbegabung** (Grenzdeibilität) konstatiert werden, die einer geistigen Behinderung gleichzusetzen ist.

Diese **Trias** eines gefährlichen, psychisch kranken und minderbegabten Gefangenen macht die Komplexität und Problematik des Strafvollzugs dieses Falles aus.

Allen Beteiligten war im Voraus klar, dass die Unterbringung im SITRAK keine Dauerlösung sein kann. So ging es im wesentlichen darum, eine Anschlusslösung zu erarbeiten.

## **2) Die Lebensgeschichte von Herrn L. (siehe Kapitel 2.2)**

### **3) Ausgangslage**

Für die weitere Platzierung während des Vollzugs muss zunächst festgehalten werden, dass eine alle notwendigen Voraussetzungen erfüllende ideale Institution in der Schweiz nicht existiert. Aus Gründen der Sicherheit kommen stationäre psychiatrische, offene Vollzugsanstalten oder Wohngemeinschaften zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht. Aufgrund der psychischen Erkrankung mitsamt der Behinderung muss im Fall des Vollzugs im Rahmen eines Grosskollektivs von einer Überforderung des Patienten einerseits und einer Zunahme der Gefährlichkeit aufgrund der nicht ausreichenden Beobachtbarkeit bezüglich Krankheitssymptomen andererseits ausgegangen werden, was eine solche Lösung ebenfalls verunmöglicht. Die übrig bleibende Variante einer Einweisung in eine geschlossene gefängnispsychiatrische Abteilung warf die Frage nach den Kosten (CHF 1'200.-- pro Tag) auf und stellt gleichzeitig ebenfalls keine Variante auf Dauer dar.

Diese Situation führte zu der Überlegung, für den Gefangenen mit seiner spezifischen Problematik eine auch ökonomisch ressourcenschonende spezifisch an den Notwendigkeiten orientierte Vollzugslösung zu suchen.

### **4) Kostenüberlegungen**

Die Kosten für Herrn L. im SITRAK belaufen sich jährlich auf ca. CHF 180'000.-- (ohne ärztliche Aufwendungen). Im Falle einer Einweisung in **eine geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Klinik** (z.B. Rheinau ZH) würden die Kosten auf über das Doppelte ansteigen, das heisst auf ca. CHF 450'000.--.

Würde man nun Herrn L. in den **Normalvollzug** der Strafanstalt Lenzburg verlegen und ihn wochentags mit einer externen Betreuungsperson begleiten, so würden die Kosten erheblich sinken. Denkbar wären täglich etwas Ergotherapie, Sport in der Turnhalle, Basteln im Freizeitraum, Spaziergang ausserhalb und innerhalb der Mauern, Weiterbildung im Schulzimmer etc. Um eine Ersparnis gegenüber der heutigen Situation zu erzielen, müsste die Leistung des Betreuers (z.B. 5 Std./Tag à CHF 60.--, jährliches Arbeitspensum von 220 Tagen) eingekauft werden.

*Kostendarstellung:*

Variante A

<i>Kosten Normalvollzug (Fakturierung Kostgeld)</i>	<i>CHF 80'000.-- pro Jahr</i>
<i>Kosten Betreuer</i>	<i>CHF 66'000.-- pro Jahr</i>
<i>(separate Rechnung für therapeutische Sonderleistungen)</i>	<i>-----</i>
<i>Total (ohne medizinische Leistungen)</i>	<i>CHF 146'000.-- pro Jahr</i>

Variante B (welche in Frage kommt)

<i>Kosten psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung (Spezialabteilung)</i>	
<i>gem. Kostgeldliste (CHF 408.90 pro Tag x 365 Tage)</i>	<i>CHF 149'250.-- pro Jahr</i>

*Damit der Vorschlag auch gegenüber Dritten vertreten werden kann, erscheint es wesentlich, dass letztlich die Kosten einer psychiatrisch begleiteten Vollzugseinrichtung (365 x CHF 408.90 [=Kostgeld gemäss Konkordat] = CHF 149'250.-- /Jahr) nicht überschritten werden. Die Kosten für Psychiater/Psychologe müssen demzufolge im gleichen Umfang abgedeckt sein, wie bei den vorgenannten Institutionen.*

*Quasi zum gleichen Resultat würde es führen, wenn von einem Behandlungsvollzug mit zusätzlicher Betreuung ausgegangen würde (365 x CHF 228.90 = CHF 83'550.-- + CHF 66'000.-- = CHF 149'550.--).*

**5) Grundidee**

*Wie bereits im Rahmen der Kostenüberlegungen angedeutet, besteht die Grundidee darin, Herrn L. innerhalb des Normalvollzugs mit erhöhtem personellem Aufwand zu betreuen. Ziel der zu erarbeitenden Rahmenbedingungen ist es, während einer Übergangsphase vom SITRAK in eine allenfalls aussen gelegene weitere Platzierung nun innerhalb des Normalvollzugs unter Gewährleistung der Sicherheit Bedingungen der Betreuung zu schaffen.*

*Der **Zeitraumen** beträgt vom jetzigen Standpunkt aus geschätzt sicherlich mehrere Jahre. Das zu verfolgende **Grundprinzip** stellt dabei eine mögliche und schrittweise, langsame Öffnung des Vollzugsrahmens dar.*

**6) Notwendige Voraussetzungen**

*Die komplexe, oben bereits skizzierte Problematik des Gefangenen bedingt nun von den verschiedenen Problemkreisen Voraussetzungen, die zu einem Gelingen des Vorhabens notwendig sind. Teilweise kommt es hier zu Überlappungen.*

**A) Psychische Krankheit**

*Die paranoide Schizophrenie mit komplexer Symptomatik erfordert:*

- *ständige medikamentöse Behandlung unter ärztlicher Kontrolle*
- *begleitende, stützende Psychotherapie mit Symptomkontrolle*
- *grösstmögliche Konstanz im Umgebungssystem des Patienten*
- *Mehrpersonenbezugssystem*
- *überwiegende Einzelkontakte*
- *Begleitung bei Neuerungen*

## **B) Strafvollzug / Sicherheit**

Die zu gewährleistende Sicherheit erfordert:

- keinerlei unbeaufsichtigte Kontakte zu anderen Mitgefangenen
- keinerlei unbegleitete Kontakte nach aussen

## **C) Grenzdeibilität**

Um die hier notwendigen Empfehlungen zu formulieren, konnte der frühere langjährige heilpädagogische Lehrer des Gefangenen, Herr R. Hauri, HPS Windisch, gewonnen werden. Er besuchte Herrn L. am 3.2.00 im SITRAK und stand anschliessend der Arbeitsgruppe zum Austausch und für weitere Fragen zur Verfügung.

Die geistige Behinderung erfordert nach ihm:

- generell klare, einfache Aufforderungen im Umgang mit Herrn L.
- Einzelarbeitsplatz mit einfachen, kleinen, überschaubaren Arbeitsschritten
- Förderungen sind bei sehr begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten möglich, müssen immer lebenspraktisch bezogen sein (z. B. Förderung des Zahlenverständnisses, Aktivieren des Gedächtnisses mit Hilfsmitteln, Piktogrammen etc.)
- Verbesserung des Körperbewusstseins (z. B. Schwimmen)
- spezielle Indikation für Psychomotorik

Insgesamt wären ein heilpädagogisches Teaching<sup>24</sup> und Supervision der Betreuungspersonen indiziert. Denkbar wäre, dass Herr Hauri eine solche Rolle in noch zu bestimmendem Ausmass und Frequenz übernehmen könnte.

## **D) Anforderungen an Betreuungspersonen**

Aufgrund des Störungsbildes des Gefangenen ist eine Betreuung durch einen einzelnen Mitarbeiter nicht wünschbar. Den Bedürfnissen von Herrn L. käme ein Mehrpersonen-Betreuungssystem am ehesten entgegen (Prinzip des betreuenden Kollektivs), wobei an das einzelne Mitglied dieses Teams folgende Anforderungen gestellt würden:

- persönliche Integrität, gereifte Persönlichkeit
- kein spezifisches Fachwissen erforderlich
- Fähigkeit, sein Handeln und Beobachten zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen
- Geduld (Fortschritte durch kleine Schritte!)
- Bereitschaft, sich auf eine Beziehung einzulassen, und Fähigkeit, sich professionell abzugrenzen (Nähe-Distanz-Problematik)
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Flexibilität im Spannungsfeld Strafvollzug / Psychiatrie / Sonderpädagogik / Sicherheit / Therapie / Lernen
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen (z. B. beim Ausgang)

Das Konzept sieht 4 - 5 Vollzugsangestellte des SITRAK-Teams vor, welche sich wöchentlich ablösen.

---

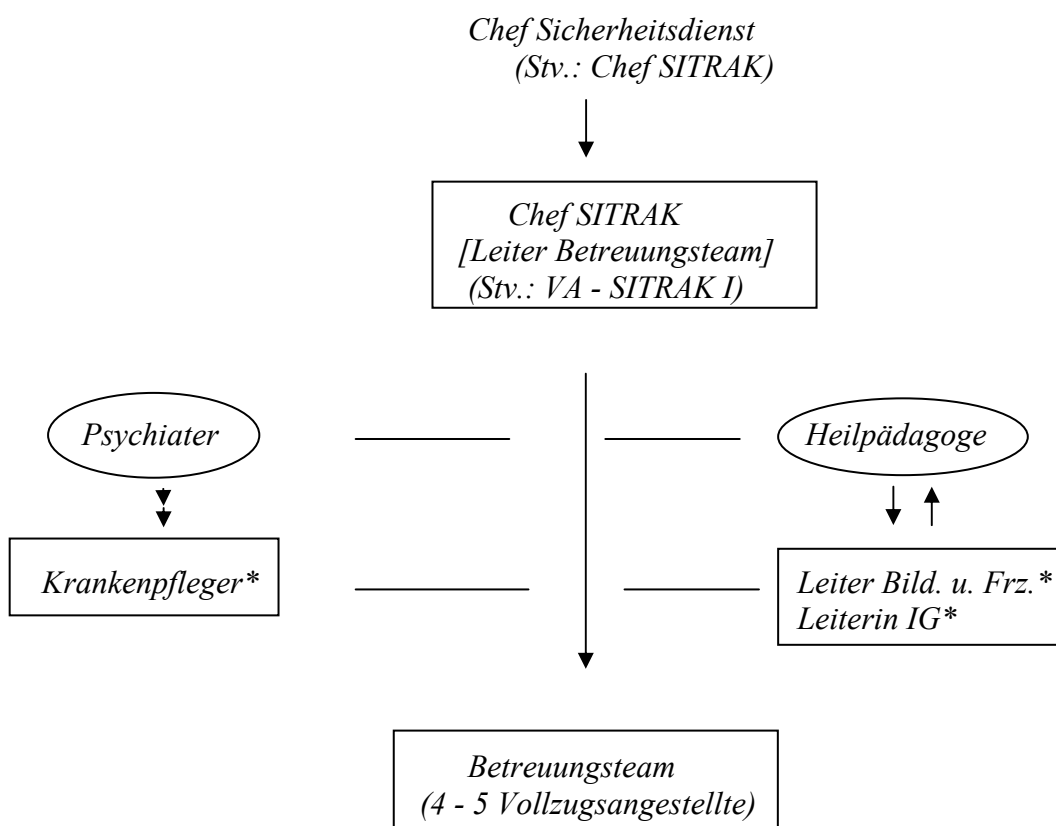
<sup>24</sup> heilpädagogisches Teaching: Lehren, Beibringen von heilpädagogischem Grundwissen

## Konzept

Unter Berücksichtigung sämtlicher angeführter Erfordernisse wurde folgendes vorläufiges Konzept erarbeitet, das die Betreuung von Herrn L. innerhalb des Normalvollzugs ermöglicht. Dieses Konzept muss insofern als vorläufig angesehen werden, da die Verwirklichung nur in enger Wechselwirkung mit dem Gefangenen/Patienten und dessen Möglichkeiten gelingen kann, somit unter Umständen rasche Anpassungen notwendig sind.

### **Punkt 1 Organigramm Betreuungsteam**

Das Konzept sieht 4 - 5 Vollzugsangestellte des SITRAK-Teams vor, welche sich **wöchentlich** ablösen.



\* Bei Bedarf sind der Krankenpfleger, der Leiter Bildung und Freizeit und die Leiterin Integrationsgruppe beizuziehen.

Der Betreuungsverlauf respektive die täglichen Aktivitäten sind in einem **Journal** und in einem Wochenbericht (analog SITRAK) festzuhalten.

Die Arbeit des Betreuungsteams muss **supervidiert** werden, das heisst, dass die Betreuung zur Eigenkontrolle mit dem Heilpädagogen durchgesprochen wird und neue Teilziele festgelegt werden (Rhythmus: anfänglich alle 2 - 3 Wochen, später alle 4 - 6 Wochen).

Die zu erwartenden Kosten für die Supervision belaufen sich auf CHF 1'500.-- (12 x 1½ Stunden p. a. = 12 x CHF 150.-- = CHF 1'800.-- p. a.).

Ergänzend dazu ist anfänglich alle vier Wochen ein **Kolloquium** einzuberufen, an welchem die Anstaltsleitung, der Psychiater und der Leiter des Betreuungsteams vertreten sind. Even-

*tuell wäre die Teilnahme des Leiters vom Betreuungsteam jeweils einmal pro Monat an der Sozialdienst-Konferenz (zusammen mit dem Psychiater) von Vorteil.*

### **Punkt 2 Tagesablauf werktags**

*Der Wochenplan wird im Voraus festgelegt, wobei von Woche zu Woche möglichst keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollen (Anhang D).*

*Für die Einführungs-/Übertrittsphase ist der Tagesablauf im Normalvollzug jenem des SITRAKs anzupassen (schrittweise und behutsame Veränderungen!).*

### **Punkt 3 Tagesablauf an Sonn- und Feiertagen**

*Aufgrund der Problematik von Herrn L. ist an seine Teilnahme an den üblichen Wochenend-Aktivitäten nicht zu denken. Entsprechend einfach ist der Tagesablauf von Herrn L. gestaltet (Anhang D).*

### **Punkt 4 Arbeitssituation**

*Einzelarbeitsplatz (Arbeitszelle)*

- *einfache Montagearbeiten oder Verpackungsarbeiten (von Eintrittsgewerbe oder Schuhmacherei)*
- *einfache Arbeiten für Bazar*
- *Gartenpflege in den Spazierhöfen (begleitet) etc.*

*Zu einem späteren Zeitpunkt (abhängig von den mit L. gemachten Erfahrungen):*

- *Füttern eines Schweines oder einer Kuh im Stall (Übernahme von Verantwortung im Rahmen der Tierpflege)*
- *Bewirtschaften eines Gemüse- oder Pflanzenbeetes (als regelmässige, wiederkehrende Tätigkeit)*
- *Spazieren ausserhalb der Anstaltsmauern*
- *Besuch des Hallenbades etc.*

*Die Zellenreinigung kann als Beschäftigung angesehen werden (Fegen und Staubsaugen) jeweils an einem fest bestimmten Tag mit Anweisung (Verwahrlosungstendenz!).*

*Die Integrationsgruppe ist für Herrn L. ungeeignet.*

### **Punkt 5 Psychiatrische Betreuung**

- *Gespräch: anfangs wöchentlich (ca. 30 Minuten) jeweils Dienstagnachmittag*
- *Medikamentation*

*Generell: psycho-pharmakologische Therapie und sozialtherapeutische Begleitung (stützende Gespräche / Beziehung / Kontrolle Medikamentation und Symptome durch den Psychiater)*

### **Punkt 6 Telefon und Besuch**

*Telefonanrufe sind im Rahmen der Telefonordnung möglich.*

*Besuche sind werktags nur hinter Trennscheibe (alleine) oder zu einem späteren Zeitpunkt im Besucherraum (in ständiger Anwesenheit des Betreuers) möglich.*

### **Schlussbemerkung zum Konzept**

*Das Vorhaben L. ist für die Strafanstalt Lenzburg ein Projekt, ja sogar ein Forschungsprojekt mit noch unbestimmtem Ausgang. Einerseits kann dieses Projekt nicht beliebig für weitere geisteskranken Gefangene wiederholt werden, und andererseits dürfen von diesem Projekt*

*nicht ab initio<sup>25</sup> ein Erfolg oder gar irgendwelche Fortschritte erwartet werden. Man muss sich bewusst sein, dass dieses Projekt in allererster Linie unter dem enormen Kostendruck der geschlossenen Psychiatrie zustande kam.*

*Ebenso erscheint es in diesem Rahmen als ungeheuer wichtig festzuhalten und darzulegen, dass dieses Projekt resp. dieses Konzept kein statisches, sondern ein **dynamisches** Projekt resp. Konzept ist, das sich prozesshaft weiter ausbilden muss und sich weiter ausbilden wird. Mit anderen Worten setzt es die Offenheit und die offene Diskussion unter den Mitarbeitenden und Verantwortlichen der Strafanstalt Lenzburg voraus, aber auch die Offenheit der Verantwortlichen des Departementes des Innern. Keinesfalls soll dieses Konzept zum Politikum werden - das wäre sein Ende.*

## **5.5 Vorbereitungen zur Einführung des Konzeptes**

Wenn ich das vorliegende Konzept mit meiner Vision einer eigenständigen Abteilung vergleiche, fällt mir dabei folgendes Sprichwort ein: „Man muss mit den Steinen bauen, die vorhanden sind.“ Dies ist ein Ziel des Konzeptes, nämlich dass wir in der Strafanstalt Lenzburg verwirklichen, was in unserer Kompetenz liegt.

Das Konzept, wie es in Kapitel 5.4 beschrieben ist, wurde vom zuständigen Departement gutgeheissen, und wir erhielten Ende August 2000 den Auftrag zur Umsetzung. Zur Übernahme der neuen Aufgabe konnte die Stelle für einen zusätzlichen Angestellten ausgeschrieben werden. Den Wechsel von Herrn L. in den Normalvollzug planten wir auf Ende Oktober 2000, und er wurde dementsprechend von mir orientiert und seither auf den Übertritt vorbereitet. Verschiedene Male begleitete ich Herrn L. zusammen mit zwei Angestellten vom SITRAK in den Normalvollzug, und wir erklärten ihm die Gebäulichkeiten des alten 5-Sterns. Seine neue Zelle wurde mit einem extra für seine Grösse (199 cm) angefertigten Bett ausgestattet und bereitgestellt. Bei jedem Gang in den 5-Stern konnte er „seine“ neue Zelle erkunden. Anhand von verschiedenen Symbolen, die wir auf ein Blatt Papier zeichneten, musste Herr L. Orte wie Kiosk, Küche, Telefonkabine, Krankenzimmer, Freizeitraum, seine Arbeitszelle usw. suchen, um so die für ihn neue Situation spielerisch kennenzulernen. Die anfänglich grossen Ängste vor der neuen Situation wandelten sich langsam in Neugierde bis Freude. Dadurch, dass wir uns vermehrt mit Herrn L. beschäftigten, trat eine positive Veränderung bei ihm ein. Er öffnete sich gegenüber dem ganzen Team, stellte Fragen und erzählte viel aus seiner Jugendzeit.

Mitte Oktober 2000 erhielt ich von der Direktion die Mitteilung, dass das Lohnbudget ausgeschöpft sei und dass eine zusätzliche Stelle für die Betreuung von Herrn L. frühestens per Anfang 2001 möglich werde. Es war nicht einfach, dem Gefangenen zu erklären, dass es nun doch länger dauern werde, bis er in den Normalvollzug wechseln könne. Der Psychiater, der Herrn L. alle zwei Wochen besucht und dabei die medikamentöse Behandlung und ihre Wirkung kontrolliert, half durch seine Gespräche mit den Gefangenen auf die neue Situation vorzubereiten. Seit dieser Zeit ist der Übertritt ein Hauptthema in den Betreuungsgesprächen, die ich regelmässig mit Herrn L. führe.

Vor dem Übertritt von Herrn L. war es mein Ziel, das Personal im 5-Stern sachlich fundiert auf die neue Situation vorzubereiten und mit einer guten Information Ängsten und Widerständen entgegenzuwirken. Ich sprach mich mit der Direktion ab und erhielt die Gelegenheit, Anfang November 2000 an einer Personalkonferenz dem gesamten Personal (ca. 100 Angestellte) Herrn L. und das Projekt vorzustellen. Mir war es wichtig, das nicht alltägliche Vorhaben dem gesamten Personal sachlich darzustellen und zu begründen. Dies konnte ich sehr gut mit

---

<sup>25</sup> ab initio: von Anfang an

Hilfe des vorliegenden Konzepts, der Kostenberechnung und durch das Aufzeigen der fehlenden Institution. Daraus ging auch klar hervor, wie schwierig es ist, für einen verwarnten Gefangenen einen geeigneten Platz zu finden. In einem zweiten Teil stellte ich Herrn L. mit Fotos, die ich auf Folien kopiert hatte, und mit der Schilderung seiner Lebensgeschichte und seiner Behinderung vor. Mit Herrn L. hatte ich dieses Vorgehen im Voraus besprochen und sein Einverständnis dazu erhalten. Als weiterer Teil konnte ich dem Personal anhand von verschiedenen Briefen, die Herr L. mir geschrieben hatte, zeigen, dass er auf der kognitiven Entwicklungsstufe eines 7- bis 8-jährigen Kindes ist. Danach stellte ich den geplanten Tagesablauf vor (*Anhang E*) und erklärte die Aufgaben des Betreuers, des Gewerbeamteisters und aller, die mit Herrn L. in Kontakt kommen werden. Wichtig war mir, alle Angestellten über sein Delikt und seine Gefährlichkeit zu orientieren und damit allen klar zu machen, dass Herr L. im 5-Stern immer begleitet oder in der Zelle eingeschlossen sein muss, damit er nicht unbeaufsichtigt mit einem Mitgefangenen zusammenkommen kann.

Mir schien es auch sehr wichtig, zu erklären, dass dieses Projekt ein Versuchsprojekt ist und dass das Fernziel, Herrn L. auf das Leben zum Beispiel in einer psychiatrisch geführten Abteilung einer Strafanstalt vorzubereiten, Jahre dauern wird. Ich erwähnte die geplanten Fördermassnahmen, die dieses Fernziel unterstützen werden, und dass ein „Erziehungs- und Förderplan“ als Grundlage dieser Förderung dient. Ich appellierte beim gesamten Personal um Verständnis für das Projekt, welches ein Auftrag an das gesamte Personal ist, und bat darum, wichtige Beobachtungen, die das Konzept L. betreffen, an mich weiterzuleiten. Am Schluss erklärte ich, was es für das SITRAK-Team heisst, nach Rogers zu arbeiten, und dass es uns mit viel Aufwand gelungen ist, ein Vertrauensverhältnis zu Herrn L. aufzubauen. Ich machte darauf aufmerksam, dass der Einsatz des Teams im Normalvollzug mit verschiedenen Rollen verbunden ist. Das gleiche Team, das zur Stürmung einer Zelle in den 5-Stern gerufen wird, wenn es darum geht, drohende und tobende Gefangene mit Gewalt aus der Zelle zu holen, wird nun mit Herrn L. einen Gefangenen näher und intensiver begleiten und fördern, als dies im Normalvollzug üblich ist.

Fragen, die nach meinen Ausführungen von den Anwesenden gestellt wurden, zeigten, dass mehr Verständnis und Bereitschaft, das Projekt zu unterstützen, vorhanden ist, als ich angenommen hatte. Sehr unterstützend wirkte sich der Schlussappell des Direktors an das Personal aus. Er machte noch einmal darauf aufmerksam, dass es in der Schweiz keine geeignete Institution gibt, in die Menschen wie Herr L. zum Vollzug einer sichernden Massnahme nach Art. 43 eingewiesen werden können. Darum werde das Projekt L. in der Strafanstalt Lenzburg als Versuch eingeführt. Auch weitere Gespräche zeigten grosses Interesse verschiedener Angestellter am Konzept L. Mein Angebot, das Konzept an Interessierte abzugeben, wurde von einigen Angestellten angenommen.

## **5.6 Weitere Schritte in die Zukunft**

An dieser Stelle, Mitte Januar 2001, schliesse ich die Diplomarbeit ab. Herr L. ist gut auf die neue Umgebung im 5-Stern und den Übertritt, der in den nächsten Tagen stattfinden soll, vorbereitet. Das Projekt und die Detailplanung sind schriftlich ausgearbeitet. Das Projekt konnte ich in verschiedenen Gremien der Strafanstalt noch detaillierter erläutern. Ich stellte mich den angeregten und meist sehr wohlwollenden Diskussionen.

Im nachfolgenden Abschnitt geht es darum, darzustellen, wie es mit dem Projekt weitergehen soll.

Herr L. und seine Befindlichkeit werden im Mittelpunkt des Projekts stehen. Wie im Tagesablauf (*Anhang E*) vorgesehen, werden der Betreuungsverlauf respektive die täglichen Aktivitäten in einem Journal und in einem Wochenbericht festgehalten. Der Bericht wird an wöchent-



lich stattfindenden Sitzungen mit der Direktion besprochen. Einmal im Monat wird der Betreuungsverlauf von der bestehenden Arbeitsgruppe L. ausgewertet, wobei dazu auch ein monatlicher Bericht des Psychiaters einfließen wird. Jeweils dienstags wird Herr L. vom Psychiater besucht, und am Donnerstag werde ich ein Betreuungsgespräch mit ihm führen. Ich bin verantwortlich für eine kontinuierliche Information des Gesamtpersonals. Dabei will ich darauf achten, aufgabengerecht zu informieren, um dabei niemanden zu über- oder unterfordern. Die Informationen sind in bestehenden regelmässig stattfindenden Sitzungen geplant. Zusammen mit dem SITRAK-Team will ich Herrn L. unterstützen, damit er sich möglichst bald an die neuen Strukturen und Gegebenheiten im 5-Stern anpassen kann. Dabei soll als nächstes das Fernziel der Erziehungs- und Förderplanung verfolgt werden, welches heisst: Herr L. kann während der Zeit seines Gefängnisaufenthaltes seinen Alltag in einer für ihn zufriedenstellenden Art gestalten.

Für das Betreuerteam sind Teamsupervisionen mit einem Psychologen und weitere Supervisionen mit einem Heilpädagogen geplant, in denen das Projekt L. im Mittelpunkt stehen soll. Ich selbst werde für das Projekt L. von meiner Praxisausbilderin, die als Psychiaterin teilszeitlich in der Strafanstalt Lenzburg arbeitet, und von einem Heilpädagogen beraten.

Für weitere Schritte in die Zukunft scheint es mir wichtig, dass auf Fort-, aber auch auf allfällige Rückschritte von Herrn L. möglichst schnell mit einer notwendigen Anpassung unserer Betreuung und des Konzepts reagiert werden kann.

Der Zeitrahmen einer ausführlichen Auswertung des Projekts und neuer Zielformulierungen durch die Arbeitsgruppe L. wurde auf sechs Monate festgelegt.

Beim letzten Kennenlern-Rundgang Mitte Januar 2001 im 5-Stern habe ich Herrn L. gefragt, ob er sich freue oder ob er allenfalls auch Bedenken zum Übertritt in den 5-Stern habe. Er meinte: „Ich freue mich, dann kann ich viel mehr machen, ich kann dann auch einmal selber etwas kochen in meiner Zelle. Euch (die SITRAK-Mitarbeiter) lade ich dann zu einem Fondue ein. Angst machen mir die vielen Menschen, wenn sie so laut sind. Ich freue mich auf den Spaziergang im Freien und darauf, dass immer am Nachmittag jemand etwas mit mir zusammen unternimmt.“

## **6. Gedanken zur Diplomarbeit**

### **6.1 Der Diplomarbeitsprozess**

Die Auseinandersetzung mit dem Thema der Diplomarbeit war für mich eine bereichernde und zugleich spannende Zeit. Ich bin sicher, dass ich mich auch in Zukunft weiter damit beschäftigen werde. Das Thema für die vorliegende Arbeit musste ich nicht lange suchen, es bot sich mir direkt an. Mit der Einweisung von Herrn L. in den SITRAK stand die Frage im Raum: **Was nun?** Seine Geschichte, sein Urteil, seine persönliche Situation und die ganze Ratlosigkeit, wie es mit ihm weitergehen sollte, setzten einen Prozess in Gang. In diesem Prozess versuchten der Direktor und die Mitglieder der Arbeitsgruppe L. in der Strafanstalt Lenzburg, mit einem Angebot/Konzept diese Ratlosigkeit zu überwinden.

Weil in der Arbeitsgruppe bekannt war, dass das Konzept L. ein Teil meiner Diplomarbeit werden sollte, wurde Wert darauf gelegt, dass ich möglichst viele Abklärungen und Vorbereitungen übernehmen konnte. Von juristischer und psychiatrischer Seite wurde ich laufend mit Büchern und Publikationen zu den Themen Verwahrung und Therapieformen bedient. Mein sozialpädagogisches Wissen, das ich mir in den ersten zwei Ausbildungsjahren aneignen konnte, wurde auf die Probe gestellt. Ich war erstaunt über die Feststellung, dass ich mir schon so viel Fachwissen angeeignet hatte und deshalb auch meine Meinung kompetent vertreten konnte. Die Bestandesaufnahme der Situation von Herrn L. und die Koordination mit

dem Heilpädagogen wurden mir übertragen. Ich musste in der Arbeitsgruppe erklären, warum ich glaubte, dass Herr L. besonders betreut, behandelt und gefördert werden sollte. Es war mir anhand verschiedener Beobachtungen und aufgrund meiner Ausbildung möglich, zu begründen, dass der Entwicklungsstand von Herrn L. mit dem eines 7- bis 8-jährigen Kindes zu vergleichen ist.

Sehr spannend war die Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogen. Von ihm erhielt ich viele neue Impulse für den Umgang und die Förderung von Herrn L., aber auch wertvolle Rückmeldungen zu meinem Alltagshandeln.

Mit meiner Diplomarbeit und dem Konzept wurden Prozesse auf verschiedenen Ebenen ausgelöst, auf die ich an dieser Stelle kurz eingehe. Die Gespräche mit Herrn L. wurden intensiver. Er wollte über sein Delikt sprechen, ein Thema, dem er bisher ausgewichen war. Er blühte in den letzten Monaten spürbar auf und zeigte Interesse an seiner Zukunft. Auch das ist neu. Für ihn sind die Angestellten im SITRAK zu Menschen geworden, denen er sich anvertraut. Er kennt das Konzept, das ich ihm schrittweise vorstellen konnte, und freut sich auf den Übertritt in den Normalvollzug, weil er zu den Menschen Vertrauen hat, die ihn auch in der nächsten Zeit begleiten werden.

In der Arbeitsgruppe herrschte eine harmonische und allseits motivierte Stimmung für das ganze Konzept. Für mich war es eine spannende und sehr lehrreiche Zeit. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit funktionierte vorbildlich. Psychiatrie, Vollzug und Pädagogik ergänzten sich auf ideale Weise. Durch die Ideen und Anliegen der verschiedenen Disziplinen erhielt ich wertvolle Impulse für meine Arbeit. Ich wurde in dieser Gruppe ernst genommen und erhielt einige Komplimente für meine eingebrachten Vorschläge.

Das Team im SITRAK reagierte unterschiedlich auf meine erste Information über die Idee, Herrn L. mit einer Spezialbetreuung in den Normalvollzug zu integrieren. Zwei Mitglieder fanden die Idee gut und waren ohne weiteres bereit, einen Teil der Betreuung von Herrn L. im Normalvollzug zu übernehmen. Die anderen waren skeptisch und wollten noch abwarten, bis sie detailliertere Informationen zum Konzept erhalten würden. Die Befürchtung wurde ausgesprochen, dass Angestellte im Normalvollzug Betreuer des SITRAKs verspotten würden, wenn sie Herrn L. im 5-Stern begleiten und betreuen würden. Dank dem, dass Ängste und Befürchtungen angesprochen wurden, konnten sie in der Team-Supervision zum Thema gemacht werden.

Zum Teil litten meine Motivation für das Konzept und die Diplomarbeit daran, wenn ich mir vorstellte, mit welchen Widerständen zu rechnen war. Nachdem ich jedoch das Projekt dem Gesamtpersonal vorgestellt hatte und mir und dem Team sehr viel Verständnis entgegengebracht worden war, konnte ich viel unbelasteter an der Diplomarbeit und am Projekt weiterarbeiten. Mit vielen Erklärungen und Informationen über Herrn L. und das, was ich in meiner Diplomarbeit zum Thema Verwahrung geschrieben hatte, war das ganze Team bereit, einen Teil der Betreuung zu übernehmen.

Mit meiner Umfrage bei Menschen, die mit dem Urteil, der Anordnung oder dem Vollzug einer Verwahrung in irgendeiner Art konfrontiert sind, wurden Stimmen von aussen hörbar. Es waren für mich wertvolle Stimmen. Durch sie erhielt die Arbeit für mich eine zusätzliche Spannung. In persönlichen Kontakten mit den Befragten erlebte ich, dass es ausserhalb der Strafanstalt Menschen gibt, die dankbar dafür sind, dass jemand das Thema der Sicherheitsverwahrung genauer beleuchtet und die Diskussion mit ihnen sucht. Die Ermutigung und Unterstützung dieser Menschen trug viel zu meiner Motivation für die vorliegende Arbeit bei.

Der Prozess meiner Diplomarbeit wurde immer wieder von verschiedenen Seiten mit den unterschiedlichsten Erwartungen beeinflusst. Zum Teil habe ich mich selber unter Druck gesetzt, weil ich die verschiedenen Erwartungen möglichst alle erfüllen wollte. Doch schon bald habe ich mich entschieden, in erster Linie die Erwartungen der HFS agogis zu erfüllen.

Aus der Promotionsordnung der agogis gehen klare formale und inhaltliche Bestimmungen hervor, die ich einhalten wollte, weil davon das Bestehen der Arbeit und letztlich auch das Diplom abhängt. Dazu das folgende Beispiel:

Ich hatte schon sehr viel Zeit in das Einholen und formale Anpassen der Antworten auf meine Umfrage investiert und sie bereits in meine Arbeit integriert. Davon reichte ich voller Stolz einen ersten Ausdruck meinem begleitenden Dozenten zum Lesen ein. Obwohl ich von ihm das Okay für die Arbeit erhalten hatte und die Form der Umfrage aus meiner eingereichten Disposition klar ersichtlich gewesen war, gab er mir zu verstehen, dass ich die Antworten aus meiner Umfrage nicht direkt in die Arbeit aufnehmen könne. Über diesen Entscheid war ich verärgert und enttäuscht zugleich. Meine Absicht, die aussagekräftigen Antworten zuerst für sich sprechen zu lassen, bevor ich dazu Stellung nehmen würde, musste ich damit fallen lassen. Ich beugte mich dem Entscheid, um damit in erster Linie die Erwartungen der agogis zu erfüllen. Mit schwerem Herzen entschied ich mich, die Antworten in Form einer Auswertung, wie sie jetzt in der Arbeit steht, zu bearbeiten und die vollständigen Antworten in den Anhang aufzunehmen.

Beim Schreiben war mir auch immer bewusst, und zum Teil beeinflusste mich dies, dass verschiedene Leser (agogis, Vorgesetzte, Teammitglieder, Freunde usw.) meine Arbeit lesen und beurteilen würden. So war ich zum Teil in meinem Schreibfluss gehemmt, wenn es darum ging, den Prozess und die eigene Befindlichkeit zu beschreiben. Schwierig war es jeweils abends nach einem strengen Arbeitstag, mich noch einmal hinzusetzen, das Thema wieder aufzunehmen und die Gedanken der Arbeit weiter zu Papier zu bringen. Die Zeit, in der ich meine Diplomarbeit geschrieben habe, war für mich eine ausgesprochen anstrengende Zeit. Neben allen zusätzlichen Aufgaben, die ich durch den Todesfall meines direkten Vorgesetzten in der Strafanstalt übernehmen musste, kamen auch viele neue Elemente in der Ausbildung dazu. Obwohl ich Freude an meiner Aufgabe in der Strafanstalt und an meiner Ausbildung habe, ging diese Situation an die Grenzen meiner Belastbarkeit. Ich plante bewusst Freizeit und besondere Momente ein, um mich erholen zu können. Dank meiner Frau, die sehr viel Verständnis für meine Situation aufbrachte und mich in meinem privaten Umfeld in dieser Zeit sehr entlastet hat, fand ich immer wieder Zeit, um neben der Arbeit in der Strafanstalt auch die Aufgaben der Schule erledigen zu können und trotzdem Zeit für Erholung zu haben. Die Arbeit, wie sie heute vor mir liegt, macht mir Freude. Es war eines meiner Ziele, bei der ganzen Diplomarbeit neben viel Arbeit auch Freude und Spass daran zu haben, und das ist gelungen.

## **6.2 Zielüberprüfung**

In diesem Kapitel geht es mir darum, einen Überblick zu erhalten, ob ich die Ziele dieser Arbeit erreicht habe.

Ich glaube, dass es mir gelungen ist aufzuzeigen, was es heisst, verwahrt zu sein. Mit der Lebensgeschichte von Herrn L. konnte ich auf die vielschichtige Problematik, die hinter einem verwahrten Menschen steht, aufmerksam machen. Mit den gesetzlichen Grundlagen zur Verwahrung und der Geschichte des Strafrechts konnte ich den Unterschied zwischen Strafe und Massnahme aufzeigen. Strafziel und Strafzweck mit ihren Menschenbildern werden aus der Arbeit ersichtlich. Aus den Begriffen geistig behindert, psychisch krank, gefährlich, straffällig, verurteilt, verwahrt drängt sich die Frage nach dem „was nun?“ auf. Diese Frage wollte ich mit dem Titel, im Text und durch die ganze Arbeit immer wieder provozieren. Ich blieb nicht bei der Ohnmacht über dieser Frage stehen, sondern konnte mit dem Konzept L. eine Lösung für die nächste Zeit aufzeigen. Mit den Antworten aus der Umfrage kamen Stimmen von aussen zur Situation der Verwahrung und Herrn L. zu Wort. Meine Überlegungen zur Situation konnte ich zusammen mit meiner Vision für eine Abteilung für Verwahrte einbringen. Ich glaube auch, dass durch die verschiedenen Beschreibungen meiner Tätigkeit und der

Haltung, die dahinter steht, die Arbeitsweise und die Begegnungshaltung, wie sie im SITRAK gelebt wird, deutlich wurde. Ich wollte damit zur Nachahmung anregen. Ich glaube, dass ich mit meinen Überlegungen zum Konzept und mit dem Konzept selber einen Einblick in die Möglichkeiten des sozialpädagogischen Handelns in der Strafanstalt Lenzburg geben konnte.

Ich bin mit dem Resultat und der Zielüberprüfung zufrieden. Die Grobziele, die ich mir für diese Arbeit gesteckt habe, konnte ich auch erreichen.

### **6.3 Wichtige Erkenntnisse / Schlussgedanken**

Mit dieser Arbeit habe ich erneut erfahren, was bewirkt werden kann, wenn man sich intensiv mit jemandem beschäftigt. Herr L. hat sich durch die intensiven Kontakte, die durch das Konzept auf verschiedenen Ebenen ausgelöst wurden, aber nicht geplant waren, positiv verändert. Er konnte Ängste abbauen und verschiedene Beziehungsangebote von Angestellten annehmen.

Der Aufenthalt im SITRAK hat Herrn L. nicht geschadet. Nach meiner Beurteilung war es für ihn eine wertvolle Zwischenstufe, in der er sich dank der kontinuierlichen Betreuung und der Begegnungshaltung der Angestellten positiv entwickeln konnte. Eine Beobachtungszeit, ähnlich wie sie im SITRAK möglich ist, kann in einer ersten Stufe bei einem Verwahrungsgefangenen sinnvoll sein. Wichtig dabei wäre die Möglichkeit von Gruppenaktivitäten, um auch das Verhalten in Gruppen beobachten und beurteilen zu können.

Eine gezielte Information des gesamten Personals war ein wichtiger Schritt in der Umsetzung des Konzeptes. Ängste und Bedenken gegen das geplante Konzept L. von seiten der Angestellten konnten mit guten, sachlich fundierten Informationen zum grössten Teil abgebaut werden. Wichtig war es, das Personal ernst zu nehmen, zuzuhören und eventuell falsche Vorstellungen in Gesprächen zu korrigieren. Für das Personal war es wichtig zu sehen, dass das Konzept L. von der Direktion getragen wird und nicht die Idee eines einzelnen ist.

Das Konzept L. ersetzt die „geeignete“ Anstalt, wie sie in Art. 43 StGB zur Verwahrung von geistig abnormen Tätern gefordert wird, nicht. In der Schweiz braucht es dringend spezielle Abteilungen, die sowohl dem Schutz der Öffentlichkeit als auch den Bedürfnissen der Verwahrten gerecht werden.

Ich hoffe, mit dieser Arbeit auf verschiedenen Ebenen Diskussionen zum Thema Verwahrung anregen zu können, in denen nach weiteren Lösungen gesucht wird oder sogar Projekte in Gang gesetzt werden.

Bruno Graber

Mühlethal, 1. Februar 2001

## Literaturverzeichnis

- *Aebersold, P.* (1972): **Die Verwahrung und Versorgung vermindert Zurechnungsfähiger in der Schweiz**, juristische Dissertation, Basel, Helbling und Lichterhahn, Basel
- *Aebersold, P.*, u.a., in Caritas (1998): **Menschenbilder in der Strafverfolgung und im Strafvollzug**, Caritas-Verlag, Luzern
- *Heim, E.* (1985): **Praxis der Milieuthherapie**, Springer Verlag, Berlin
- *Hobmair, H.*, u.a. (1997): **Psychologie für die Fachoberschule**, Stam Verlag, Köln
- *Kriz, J.* (1994, 4. Aufl.): **Grundkonzepte der Psychotherapie**, Psychologie Verlags Union, Weinheim
- *Maier Ph., Urbaniok F.* (1998): **Die Anordnung und praktische Durchführung von Freiheitsstrafen und Massnahmen**, Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich
- *Pörtner, M.* (1996): **Ernstnehmen - Zutrauen - Verstehen**, Klett-Cotta, Stuttgart
- *Reinfried, H.-W.* (1999): **Mörder, Räuber, Diebe ...**, Psychotherapie im Strafvollzug, frommann-holzboog Verlag, Stuttgart-Bad Cannstatt
- *Rogers, C. R.* (1998, 12. Aufl.): **Entwicklung der Persönlichkeit**, Klett-Cotta, Stuttgart
- *Rogers, C. R.* (1999, 13. Aufl.): **Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie**, Fischer Verlag, Frankfurt am Main
- *Senckel, B.* (1994): **Mit geistig Behinderten leben und arbeiten**, Beck, München
- *StGB* (1937): **Schweizerisches Strafgesetzbuch**, Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern
- *Stratenwerth, G.* (1989, 1. Aufl.): **Schweizerisches Strafrecht**, Allgemeiner Teil II, Verlag Stämpfli, Bern
- *Thormann und von Overbeck* (1940, 1. Aufl.): **Schweizerisches Strafgesetzbuch**, I. Allgemeiner Teil, Schulthess & Co, Zürich

# Dank

An dieser Stelle danke ich allen ganz herzlich, die mich in meiner Ausbildung und im Besonderen für die vorliegende Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben. Für mich war und ist es ein wichtiger Teil der sozialpädagogischen Ausbildung, bei all dem Neuen, was mir als Studierenden vermittelt wurde, immer wieder den Meinungsaustausch mit verschiedenen Menschen privat und am Arbeitsplatz zu haben. Ich danke allen fürs Zuhören, für die vielfältigen Meinungen, für Korrekturen und für alle Geduld, für das Durchlesen und die anregenden Gedanken für die Diplomarbeit. Ein besonderer Dank geht an meine Praxisausbildnerin, Frau Dr. med. Bernadette Roos, für ihre kompetente, fachlich äusserst wertvolle Unterstützung. Herrn Dr. iur. Martin-L. Pfrunder, Direktor der Strafanstalt Lenzburg, bin ich dankbar, dass er mich ermutigt hat, die Ausbildung zum Sozialpädagogen zu absolvieren. Auch während der Ausbildung und bei allen Fragen zur Diplomarbeit unterstützte er mich. Ich danke allen, die auf meine Umfrage geantwortet haben und damit einen wichtigen Beitrag zu meiner Diplomarbeit und weit darüber hinaus geleistet haben. Das Team im Sicherheitstrakt und die Angestellten der Strafanstalt Lenzburg zeigten viel Verständnis für meine neuen „sozialpädagogischen“ Ideen. Ihnen danke ich für ihr Verständnis und für ihre Sorgfalt, mit der es immer wieder möglich wurde, gangbare Lösungen im Gefängnisalltag zu finden. Es freut mich, dass auch durch die Diplomarbeit ein Stück Sozialpädagogik in die Arbeit der Strafanstalt Lenzburg einfließen kann. Dafür hat die Arbeitsgruppe einen grossen Dank für ihr Engagement für das Konzept L. verdient. Herrn L. danke ich, dass er das Einverständnis gab, seine Lebensgeschichte in dieser Arbeit zu beschreiben. Dem begabten Künstler und Freund von mir, Herrn Konrad Zimmerli, habe ich vom Inhalt meiner Diplomarbeit erzählt und meinen Wunsch geäussert, das Thema auf dem Titelblatt bildlich darzustellen. Ihm danke ich ganz herzlich für die gelungene Darstellung der Problematik des Themas. Ein grosses Dankeschön gehört meiner lieben Frau Brigitte für ihre Geduld und alle Unterstützung während meiner Diplomarbeit und auch während der gesamten Ausbildung.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1 Aufgabenstellung.....	1
1.2 Zur Terminologie im Strafvollzug.....	1
1.3 Schreibweise und Abkürzungen.....	1
1.4 Ziel und Motivation für diese Arbeit.....	2
1.5 Eingrenzung des Themas.....	3
1.6 Zielpublikum.....	3
1.7 Mein Weg und meine speziellen Aufgaben im Strafvollzug.....	4
<b>2. Ausgangssituation</b> .....	<b>6</b>
2.1 Die Situation eines Verwahrten.....	6
2.2 Die Lebensgeschichte des Herrn L.....	6
<b>3. Verwahrung - gesetzliche Grundlagen und Vollzug</b> .....	<b>8</b>
3.1 Was heisst es, zu einer Sicherheitsverwahrung verurteilt zu sein? .....	8
3.2 Die Geschichte der Verwahrung nach Art. 43 StGB im schweizerischen Strafrecht .....	9
3.3 Der Vollzug der Verwahrung nach Art. 43 StGB heute .....	12
3.4 Straftheorien, Strafzweck der Verwahrung.....	15
<b>4. Stimmen von aussen zur Situation von Herrn L. und zur Verwahrung</b> .....	<b>18</b>
4.1 Ziel und Aufbau der Umfrage.....	18
4.2 Interviews mit Menschen, die mit dem Urteil, der Anordnung oder dem Vollzug einer Verwahrung in irgendeiner Art konfrontiert sind .....	19
4.3 Auswertung der eingegangenen Antworten zu Frage 1 .....	20
4.4 Auswertung der eingegangenen Antworten zu Frage 2 .....	21
4.5 Auswertung der eingegangenen Antworten zu Frage 3 .....	22
4.6 Fazit zu den Antworten unter Einbezug meiner vorgefassten Meinungen zum Thema Verwahrung .....	23
4.7 Meine Einschätzung der Situation von Herrn L. und meine Vision daraus.....	24
<b>5. Konzeptvorschlag: Vollzug einer Sicherheitsverwahrung im Normalvollzug</b> .....	<b>26</b>
5.1 Wie es zum Auftrag kam, ein Konzept zu erarbeiten .....	26
5.2 Meine Gedanken zur Erarbeitung eines Konzeptes.....	27
5.3 Ausarbeitung eines Konzeptes .....	31
5.4 Das zur Genehmigung vorgelegte Konzept.....	32
5.5 Vorbereitungen zur Einführung des Konzeptes.....	38
5.6 Weitere Schritte in die Zukunft .....	39
<b>6. Gedanken zur Diplomarbeit</b> .....	<b>40</b>
6.1 Der Diplomarbeitsprozess .....	40
6.2 Zielüberprüfung .....	42
6.3 Wichtige Erkenntnisse / Schlussgedanken .....	43
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>44</b>

**Dank**

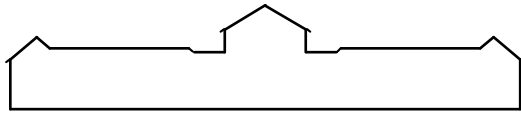
**Anhang**

# Anhang

## Übersicht:

<i>A:</i>	<b>Brief/Umfrage zur Situation von Herrn L.</b>	<b>1</b>
<i>B:</i>	<b>Antworten auf die Umfrage zur Situation von Herrn L.</b>	<b>3</b>
	- Herr L.	3
	- Staatsanwalt, Herr lic. iur. D. von Däniken	4
	- Untersuchungsbeamter der Kantonspolizei	6
	- Chefarzt Psychiatrische Klinik Königsfelden, Herr Dr. med. M. Etzensberger	6
	- Oberärztin Psychiatrische Klinik Königsfelden, Frau Dr. med. B. Roos	7
	- Pflegepersonal der Psychiatrischen Klinik Königsfelden	8
	- Herr Regierungsrat E. Hasler	9
	- Herr Regierungsrat K. Wernli	10
	- Chef Abteilung Strafrecht, Herr U. Michel	10
	- Direktor der Strafanstalt Lenzburg, Herr Dr. iur. M.-L. Pfrunder	11
	- Gerichtspräsident, Herr lic. iur. A. Suter	12
	- Vormund, Herr Ch. Hugenschmidt	12
	- Verteidiger, Herr lic. iur. F. P. Boutellier	13
	- Familie von Herrn L.	14
	- Chef SITRAK Stv., Herr R. Hess	15
	- Gewerbeamte der Strafanstalt Lenzburg, Herr M. Fritschin	16
	- Heilpädagoge, Herr R. Hauri	17
<i>C:</i>	<b>Überlegungen zum Konzept L.</b>	<b>18</b>
<i>D:</i>	<b>Tagesablauf Montag bis Freitag und Samstag/Sonntag</b>	<b>20</b>





**Kantonale  
Strafanstalt Lenzburg**

Telefon 062 888 77 66  
Bruno Graber, Chef SITRAK  
Postfach 75  
CH-5600 Lenzburg 1  
e-mail: bruno.graber@ag.ch

5600 Lenzburg, 20. Juli 2000/bg

Herr  
lic. iur. D. Muster  
Staatsanwalt  
Frey-Herosé-Str. 12  
5001 Aarau

Sehr geehrter Herr Muster

Ich gelange mit der Bitte an Sie, mir einige Fragen zu beantworten.

Im Sommer 1998 hatte ich Gelegenheit, die Ausbildung zum Sozialpädagogen an der Höheren Fachschule für Sozialpädagogik agogis zu beginnen. Im August dieses Jahres steige ich bereits in das dritte und damit letzte Ausbildungsjahr ein. Neben vielen neuen Theorien geht es in diesem Jahr um die Vertiefung des bisher Gelernten. Eine Art der Vertiefung soll die Diplomarbeit sein. Darin kann ein frei gewähltes Thema aus der Sozialpädagogik bearbeitet werden, indem ein in der Praxis konkret durchgeführtes Projekt beschrieben, ausgewertet und theoretisch begründet wird.

Als Leiter des Sicherheitstraktes (SITRAK) der Strafanstalt Lenzburg ist es mir ein Anliegen, in der Diplomarbeit ein Thema aus meiner Praxis zu bearbeiten. Ich möchte aufzeigen, welche vorhandenen Vollzugsmöglichkeiten unserem Staat für einen geistig behinderten, psychisch kranken, gefährlichen, straffälligen, verurteilten und verwahrten Gefangenen zur Verfügung stehen. Gerne würde ich auch neue Ideen aufzeigen, die aber bisher aus welchen Gründen auch immer nicht umsetzbar waren.

Herr ..... L..... (aus Persönlichkeitsschutz Herr L.), den Sie aus den Akten oder persönlich gut kennen, ist ein besonderer Gefangener. Seine Lebensgeschichte soll als Grundlage für meine Diplomarbeit dienen. Er wurde im Juli 1998 in den SITRAK eingewiesen. Jetzt, nach zwei Jahren, stellt sich die Frage, wie weiter?

Einen Teil der Diplomarbeit möchte ich Ihren Antworten auf meine Fragen widmen. Ich stelle mir auch vor, dass ich in der Arbeit ab und zu auf Ihre Äusserungen zurückgreifen kann.

Darf ich Sie bitten, mir folgende Fragen zu beantworten. Das Total Ihrer Antworten sollte im Maximum den Umfang einer A4-Seite haben. Gerne würde ich Ihre Antworten mit Angabe Ihres Namens in die Arbeit aufnehmen. Wenn Sie anonym bleiben möchten, werde ich dies selbstverständlich respektieren.

Nun die Fragen zur nicht alltäglichen Situation von Herrn L.:

1. Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?
2. Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?
3. In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?

Folgenden Personen habe ich diese drei Fragen gestellt:

1. Herrn L., 2. zuständiger Staatsanwalt, 3. Untersuchungsbeamter Kapo, 4. Chefarzt der Psychiatrischen Klinik Königsfelden, 5. Forensikerin der Psychiatrischen Klinik Königsfelden und Praxisbegleiterin in meiner Ausbildung, 6. Pflegepersonal Klinik Königsfelden, welches Herrn L. nach seinem Delikt betreute, 7. Vorsteher Gesundheitsdepartement, 8. Vorsteher Departement des Innern, 9. Chef Abteilung Strafrecht, 10. Direktor der Strafanstalt Lenzburg, 11. zuständiger Gerichtspräsident, 12. Vormund, 13. Verteidiger, 14. Familie von Herrn L., 15. SITRAK-Angestellter, 16. Angestellter Normalvollzug, 17. Heilpädagoge und ehemaliger Lehrer von Herrn L.

Der Fall L., der kein Einzelfall ist, zeigt auf, dass wir nach neuen Lösungen suchen müssen. Mit Ihrer Antwort leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung neuer Ideen, die nach meiner Ansicht in der Landschaft zwischen Psychiatrie und Gefängnis dringend notwendig sind.

Es freut mich, wenn Sie sich die Zeit nehmen, um meine Fragen bis am 20. August 2000 zu beantworten. Zusätzliche Anregungen zu meiner Arbeit nehme ich sehr gerne entgegen. Sie erleichtern mir meine Arbeit, indem Sie mir Ihre Antworten auf Diskette oder per e-mail zukommen lassen (Word 7.0 für Windows).

Ich danke Ihnen sehr für Ihr Interesse und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Graber

#### Beilagen

- Entwurf des Titelblattes für meine Diplomarbeit
- Kurzfassung der Lebensgeschichte von Herrn L.

#### Adressen

Kantonale Strafanstalt Lenzburg  
z.H. Bruno Graber, Chef SITRAK  
Postfach 75  
5600 Lenzburg

Telefon: 062 / 888 77 66  
e-mail: bruno.graber@ag.ch

Bruno Graber  
XY-Strasse 11  
2000 Zuhause

e-mail: b.graber@bluewin.ch

Was Betroffene zur Situation von Herrn L. und zum Vollzug der Verwahrung meinen.

Interviews mit Menschen, die mit dem Urteil, der Anordnung oder dem Vollzug in irgendeiner Art konfrontiert sind.

**In der Vorbereitung für die vorliegende Arbeit habe ich mir überlegt, wie es möglich sein könnte, möglichst vielschichtige Antworten auf meine Fragen zu erhalten. Es war mein Ziel, mit den Antworten Anstoss für die Entwicklung neuer Lösungen für den Vollzug von Verwahrungen zu erhalten. Darum entschloss ich mich, nicht zufällige Meinungen aus der Gesellschaft einzuholen, sondern Beteiligte, die mit dem Problem vertraut sind, anzufragen. Ich verfasste einen Brief (*Anhang A*), in dem ich mein Vorhaben begründete und drei Fragen stellte. Später entschloss ich mich in zwei Fällen für das persönliche Interview. 15 Briefe habe ich verschickt und mit etwas Nachhilfe erhielt ich von allen Angefragten eine Antwort und bis auf eine Ausnahme die Bewilligung, ihre Antworten namentlich in die Arbeit aufzunehmen. Für diese Arbeit passte ich die Antworten so an, dass der Persönlichkeitsschutz von Herrn L. gewährleistet ist. Die Fragen habe ich in jedem Dokument einheitlich vor die Antworten gesetzt, damit der Leser eine möglichst gute Übersicht erhält.**

Antworten von Herrn L.

Herr L. hat grosse Mühe zu lesen. Wenn er etwas vorliest, kann er nur einzelne Begriffe, aber nicht den Inhalt des Geschriebenen verstehen. Deshalb entschloss ich mich, ihm die Fragen nicht schriftlich abzugeben, sondern stellte sie ihm in Form eines Interviews. Damit ich die Antworten möglichst unverfälscht festhalten konnte, bat ich meinen Stellvertreter, Herrn Rolf Hess, mit Einverständnis von Herrn L., beim Gespräch dabei zu sein und meine Aufzeichnungen zu überprüfen. Die Fragen habe ich Herrn L. etwas einfacher gestellt, als ich sie an die verschiedenen anderen Empfänger formuliert habe.

#### **Frage 1:**

Ich fragte Herrn L.: **„Wenn Sie Ihre Lebensgeschichte anschauen oder jemanden, der das gleiche getan hat wie Sie, also jemand, der schon mehr als einmal einen anderen Menschen töten wollte, und Sie wären Richter, was würden Sie mit diesem Menschen machen?“**

„Das ist eine schwere Frage.“ (Lange Pause)

„Wenn jemand so etwas gemacht hat, dann sollte man ihn einsperren, bis er die Stimmen nicht mehr hört.“

Ich fragte weiter: „Für was ist denn das Einsperren gut?“ „Damit er dann weiss, was gut und was schlecht ist, und er das nicht mehr macht.“

Dann wollte ich noch wissen: „Hat der Richter mit der Massnahme (dass Sie von einem Psychiater betreut werden) richtig entschieden?“ „Ich finde es gut, dass ein Psychiater solche Menschen besucht und betreut.“

#### **Frage 2:**

Ich fragte Herrn L.: **„Wer ist nach Ihrer Meinung für Sie, das heisst für Ihr Leben jetzt und in der nächsten Zeit verantwortlich?“**

Er sagte nichts, darauf zählte ich ihm verschiedene Möglichkeiten auf: „Ihr Vormund, der Direktor der Strafanstalt, der Richter, die Behörde, die bestimmt hat, dass Sie in den SITRAK eingewiesen werden, ich, der Psychiater?“ Er überlegte und meinte: „Sie!“ Ich fragte nach: „Meinen Sie, weil ich für den SITRAK verantwortlich bin?“ „Nein, Sie alleine“, meinte er. „Und wenn ich nicht hier bin?“ wollte ich wissen. „Dann ist es Herr Schlichting“ (verantwortlicher Psychiater).

Ich schliesse aus der Antwort von Herrn L., dass er sich kein Bild über Funktionen oder Stellen machen kann. Es zeigt sich auch sehr deutlich, dass er ganz stark auf einzelne Personen bezogen ist, Personen, die ihm nahe stehen und zu denen er Vertrauen hat.

### Frage 3:

Ich fragte Herrn L.: „**Jetzt sind Sie verurteilt und leben im SITRAK, wo und wie glauben Sie, können Sie in den nächsten Jahren und auch später leben?**“

Die Antwort kam spontan.

„In einer Wohnung, in einem Block. Ich könnte in einer Familie wohnen. In der Familie L. bei meiner Mutter und ihrem Mann. Ich könnte dann kochen und putzen zu Hause. Ich möchte in Brugg sein. Wissen Sie, wo das Kinderheim ist?“ „Ja“, sagte ich und fragte nach: „Können Sie sich das vorstellen, als Erwachsener in einem Kinderheim zu sein?“ „Ja, dann würde ich in der Küche arbeiten“, meinte er.

Ich danke Herrn L. für die spontanen und für mich eindrücklichen Antworten.

Antworten des Staatsanwalts, Herrn lic. iur. D. von Däniken

### Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?

Art. 43 Ziff. 1 StGB lautet wie folgt: *Erfordert der Geisteszustand eines Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, eine ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Er kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist.*

*Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn von weiterer Gefährdung anderer abzuhalten. Die Verwahrung wird in einer geeigneten Anstalt vollzogen.*

Das Bezirksgericht Lenzburg hat nach Auffassung der Staatsanwaltschaft in seinem Urteil vom 11. März 1999 zu Recht eine Verwahrung nach Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ausgesprochen.

Das psychiatrische Gutachten von Königsfelden vom 7. Juli 1999 erachtet eine Verwahrung aufgrund der besonderen Umstände beim Verurteilten Herrn L. für zweckmässig. Es muss (nach Gutachten) bei Herrn L. von einer Gemeingefährlichkeit ausgegangen werden. Eine mögliche Opfergruppe sind dem Verurteilten nahe stehende oder zumindest näher stehende Personen. Bei reduzierter Impulskontrolle muss man annehmen, dass allerdings jeder beliebige zur Verfügung stehende Opfer des Verurteilten werden könnte. Eine hohe Rückfallgefahr muss erwartet werden. Gleichzeitig liegt beim Verurteilten eine paranoide Schizophrenie sowie Debilität<sup>26</sup>/Grenzdebilität vor. Wegen der geringen Introspektionsfähigkeit<sup>27</sup> des Verurteilten, seiner geringen kognitiven Fähigkeiten, seines Reifungsrückstandes und der Grenzdebilität erscheinen die Möglichkeiten einer psychotherapeutischen Behandlung äusserst eingeschränkt. Derzeit sind (gemäss Gutachten) psychiatrische Krisenintervention und stützende Psychotherapie auf niederschwelligem Niveau für Herrn L. die einzigen anwendbaren psychotherapeutischen Verfahren. Die Unterbringung in einer Strafanstalt bei gleichzeitiger Mög-

<sup>26</sup> Debilität = Intelligenzminderung

<sup>27</sup> Introspektio = Insichhineinsehen (Selbstbeobachtung, Erlebnisbeobachtung)

lichkeit der Fortsetzung der medikamentösen Therapie und begleitender, stützender Psychotherapie erscheint vorliegend die einzige Möglichkeit zu sein, einerseits dem Sicherheitsaspekt und der Verhütung von weiterem Unheil Rechnung zu tragen und auf der anderen Seite, dem Verurteilten dennoch irgendwie psychotherapeutisch Hilfe zukommen zu lassen. Da es vorliegend zweifellos so ist, dass dem Sicherheitsgedanken absolut erste Priorität zukommen muss, um erneute Straffälligkeit beim Verurteilten zu verhindern, beurteilt die Staatsanwaltschaft das Urteil des Bezirksgerichtes Lenzburg als richtig. Eine andere Möglichkeit zu urteilen, bestand für den Richter nicht.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. trägt das Departement des Innern des Kantons Aargau, Abteilung Strafrecht, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug. Die Problematik liegt darin, dass einerseits der Sicherheit der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden muss und auf der anderen Seite aus psychiatrischer Sicht der Verurteilte in einer speziellen Einrichtung untergebracht werden sollte, in welcher einerseits die medikamentöse Behandlung des Verurteilten sichergestellt wird, aber auch eine begleitende, stützende Psychotherapie erfolgen kann. Da bereits geringe Veränderungen in der Umgebung des Verurteilten zu Verschlechterungen seines Zustandsbildes führen können, also von einer erhöhten Verletzlichkeit des Verurteilten ausgegangen werden muss, könnten gerade solche Krisensituationen am besten in einer Klinik vermieden werden. Auf der anderen Seite sollte eine solche Einrichtung über einen mit einer Strafanstalt vergleichbaren Sicherheitsstandard verfügen, um der Sicherheit der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen.

Die Problematik für das Departement des Innern, Abteilung Strafrecht, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, besteht darin, dass derzeit keine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht. Hier besteht eindeutig Handlungsbedarf. Herr L. ist das klassische Beispiel dafür, dass es in unserer Strafrechtspflege Fälle von Verurteilten gibt, die weder in eine Strafanstalt noch in eine psychiatrische Klinik gehören, und die in eine eigens für solche Täter zu schaffende Anstalt eingewiesen werden müssten.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Da derzeit eine entsprechende Einrichtung nicht zur Verfügung steht, verbleibt leider nur eine Unterbringung des Verurteilten in einer Strafanstalt. Möglich wäre auch die Unterbringung des Verurteilten in einer psychiatrischen Klinik, wobei dort besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssten. Da beim Verurteilten jedoch so oder so nur eine Einzelunterbringung in Frage kommt, spielt es faktisch keine Rolle, ob der Verurteilte sich nun in einer Strafanstalt oder in einer psychiatrischen Klinik befindet. Wichtig ist die zusätzliche stützende psychotherapeutische Begleitung des Verurteilten. Periodisch wird eine Überprüfung des Gesundheitszustandes von Herrn L. erfolgen müssen. Je nach Krankheitsverlauf und Prognose können die Haftbedingungen beim Verurteilten gelockert werden.

In der Hoffnung, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich über den weiteren Verlauf Ihrer Arbeiten orientieren würden. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen, D. von Däniken, III. Staatsanwalt des Kantons Aargau

Antworten des zuständigen Untersuchungsbeamten der Kantonspolizei

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, aufgeschoben zugunsten einer sichernd-therapeutischen Massnahme, entspricht meinen Vorstellungen. Jedoch stellt sich sofort die Frage, wer die Verantwortung für die sichernd-therapeutischen Massnahmen übernimmt, das heisst, es stellen sich Ihre Fragen 2 und 3.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Das Gefängnis oder die Strafanstalt dürfte meines Erachtens kaum die Voraussetzung für die weitere Lebensgestaltung eines solchen Menschen bieten. Die psychiatrische Klinik würde zwar vom Personal und der Infrastruktur her die grundsätzlichen Bedingungen erfüllen etc., ist aber scheinbar der Meinung, nicht dafür zuständig zu sein.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Die Frage ist, auf welche Art die kleinsten Übel in Kauf genommen werden müssten. Im Falle von Herrn L. drängt sich eine Unterbringung mit regelmässiger Betreuung, kontrollierter Abgabe von notwendigen Medikamenten, Möglichkeit sinnvoller Beschäftigung, Gewährung von Freiheiten usw. auf. In einer intakten Familie könnten diese Voraussetzungen teilweise erfüllt werden, nur fehlt diese Familie in solchen Fällen häufig. Also müsste eine spezielle Institution geschaffen werden; oder es müssten in bestehenden Institutionen, in denen die notwendigen Infrastrukturen weitgehend schon vorhanden sind, Freiräume genutzt oder geschaffen werden, welche solchen Menschen ein würdiges Weiterleben ermöglichen.

Untersuchungsbeamter der Kantonspolizei

**Antworten des Chefarztes der Psychiatrischen Klinik Königsfelden,  
Herr Dr. med. Mario Etzensberger**

Besten Dank für Ihre Anfrage, auf die ich bedingt antworten kann. Mir ist der Patient aus der persönlichen Begegnung nicht bekannt, ich beantworte Ihre Fragen also rein aus den Akten und aus Gesprächen mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Forensik<sup>28</sup>.

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Es tönt vielleicht so, als möchte ich mich drücken, ich habe es mir aber sozusagen zur zweiten Natur werden lassen, dass ich mir in Fällen, wo ich als forensischer Psychiater denke und urteile, keinerlei juristisches Urteil zumute oder anmasse. Deshalb möchte ich auch hier die Frage offen lassen, wie ein Richter in diesem Fall urteilen könnte.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Auch hier bin ich der Meinung, dass die vorhandenen rechtlichen Gefässe benutzt und einbezogen werden müssen. Die Verantwortung für die Durchführung von Strafen und Massnah-

---

<sup>28</sup> Forensische Psychiatrie: der Teil der Psychiatrie, der sich mit denjenigen Geisteskrankheiten, geistigen Störungen bzw. gestörten geistigen Abläufen befasst, die grundsätzlich oder im einzelnen Fall einen Konflikt mit dem Gesetz hervorbringen.

men liegt für mich klar und in erster Linie bei der entsprechenden Vollzugsbehörde. Diese übergibt die entsprechenden Aufträge an die jeweilige Institution, welche, vor allem im Rahmen vom Massnahmenvollzug, meines Erachtens der Behörde entsprechende Therapie- resp. Verfahrensvorschläge zu unterbreiten hat. Diese Vorschläge sollten mit der Vollzugsbehörde diskutiert und von dieser sanktioniert werden. Selbstverständlich liegt dann die fachliche Verantwortung bei der durchführenden Institution, welche gehalten ist, den gemeinsam abgemachten Rahmen nicht zu verletzen, resp. Änderungen vorher mit der Vollzugsbehörde zu besprechen.

Vielleicht meinen Sie aber auch mit dem Wort „Verantwortung“ eher die Initiative, Vorschläge für den weiteren praktischen Vollzug zu übernehmen. Hier glaube ich, dass es vor allem die direkt Beteiligten sein sollen und eigentlich auch nur sein können, die im Verlaufe entsprechende Vorschläge unterbreiten.

### **Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Der heute 29jährige Herr L. ist ohne Zweifel durch seine Krankheit und seine Behinderung als gefährlich einzustufen, wobei die konkrete Unvorhersagbarkeit des einzelnen Ereignisses die Lage noch zusätzlich erschwert. Somit steht heute die Sicherheit ganz im Vordergrund und damit auch das Dilemma, wo Herr L. adäquaterweise unterzubringen sei. Es ist uns allen klar, dass nach wie vor entsprechende Institutionen fehlen. Darunter stelle ich mir eine Art kleines Dorf vor, welches nach aussen wie ein Gefängnis gesichert ist, nach innen ein einigermassen lebenswertes Sein garantiert, wo aber auch therapeutische Aspekte berücksichtigt werden können.

Im konkreten Fall erwarte ich in etwa 20 Jahren eine deutliche Beruhigung im Verhalten und im Krankheitsverlauf des Patienten. In der Klinik haben wir im Rahmen der Wohnpsychiatrie mehrere solche Menschen, welche früher ihre Umwelt mit Aggressionen stark beeinträchtigten, die heute unauffällig und ruhig ihr Dasein fristen, wobei neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im entferntesten an ihre aggressive und gefährliche Vergangenheit denken. Dann wäre es auch durchaus möglich, solche Menschen in eben einer ähnlichen Institution wie der Wohnpsychiatrie zu betreuen.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, grüsse ich Sie freundlich  
Dr. med. M. Etzensberger, Chefarzt IPD

Antworten der Forensikerin der Psychiatrischen Klinik Königsfelden und Praxisbegleiterin in meiner Ausbildung, Frau Dr. med. Bernadette Roos

### **Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Nur der Richter hat das Recht, die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen, und zu entscheiden, ob in diesem Fall individuelle, persönliche Interessen des Täters bzw. Patienten gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit zurückzustehen haben.

Eine sichernde Massnahme auf unbestimmte Zeit ist wohl etwas vom Schlimmsten, was einen Menschen treffen kann. Doch es gibt Fälle, wo dies notwendig ist. Auch wenn die Anordnung einer Verwahrung nach Art. 43 StGB stets in der Verantwortung des Richters liegt, muss die Psychiatrie, da es sich hier um die Verwahrung von sogenannten „geistig Abnormen“ handelt, die dafür erforderlichen Grundlagen liefern. Die Gefährlichkeit von Herrn L. steht im Zusammenhang mit seiner schweren, chronischen, paranoiden Schizophrenie. Leider ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, trotz der der Psychiatrie zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die Gefährdung von Herrn L. in ausreichendem Masse zu unterbinden. Auch aus psychi-

atrischer Sicht scheint demnach eine Verwahrung nach Art. 43 StGB die einzige mögliche Massnahme, um Herrn L. zukünftig von weiteren schweren Straftaten abzuhalten.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Die Verantwortung für die Durchführung der verwahrenden Massnahme nach Art. 43 StGB trägt zunächst einmal die Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug des Departements des Innern des Kantons Aargau. Allein, die Verwahrung macht nicht das gesamte Leben und dessen Gestaltung des Herrn L. aus. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens tragen verschiedene Personen, welche mit Herrn L. Kontakt haben, für Teilbereiche die Verantwortung. So hat der behandelnde Psychiater für die *lege artis*<sup>29</sup> durchgeführte Behandlung der Schizophrenie die Verantwortung. Der Vormund von Herrn L. trägt die Verantwortung dafür, stellvertretend für sein Mündel dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Die Vollzugsangestellten des Sicherheitstraktes tragen die Verantwortung für die Sicherheit, menschliche Kontaktmöglichkeiten und ein Leben in „menschewürdigen“ Bedingungen, soweit dies möglich ist. Angehörige und Bekannte tragen die Verantwortung dafür, dass zwischenmenschliche Kontakte soweit wie möglich angeboten, aufgebaut oder erhalten bleiben können, um Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken.

Und nicht zuletzt sollen alle Beteiligten versuchen, Herrn L. nicht nur als einen „Verwahrten“ wahrzunehmen, sondern als einen Menschen, welchem so viel Eigenverantwortung wie möglich belassen oder übergeben werden soll.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Die „geeignete Anstalt“, welche der Gesetzgeber für die Unterbringung von Verwahrten gemäss Art. 43 StGB vorgesehen hat, existiert nicht. Herr L. würde ein Milieu brauchen, in welchem sowohl das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit als auch die optimale Behandlung seiner verschiedenen Erkrankungen abgedeckt würden. Da beides zurzeit nicht möglich ist, muss, das scheint vernünftig, der Sicherheit der Vorrang gegeben werden. Es muss deshalb versucht werden, so viel Sicherheit wie nötig bei so viel Behandlung wie möglich zu gewährleisten. Die Bedingungen dafür sind in einem Sicherheitstrakt einer geschlossenen Strafanstalt nicht optimal, allerdings aus psychiatrischer Sicht für Herrn L. auch nicht unzumutbar. Wünschenswert wäre eine neue Lösung, bei welcher alle Bedürfnisse so gut wie möglich befriedigt werden können.

Herzliche Grüsse und viel Erfolg bei Deiner Arbeit, Bernadette Roos

Antworten des Pflegepersonals der Klinik Königsfelden, welches Herrn L. nach seinem Delikt betreute

Wir erlauben uns die Antworten stichwortartig aufzuschreiben:

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

- Herr L. ist ein Wiederholungstäter
- Herr L. hat eine schwere psychische Krankheit, welche das Risiko erhöht
- Herr L. ist schwer einschätzbar

---

<sup>29</sup> *lege artis* = nach den Regeln der Kunst



**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Die Verantwortung sollte auf mehrere Personen verteilt werden. Wir können uns folgende vorstellen :

1. Psychiater
2. Strafvollzug
3. Vormund
4. Sozialdienst Gemeinde / Strafvollzug

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

- Verwahrung auf unbestimmte Zeit
- normaler Strafvollzug
- halbjährliche Neueinschätzung durch Fachgremium
- wie viele soziale Kontakte wünscht sich Herr L. selbst?

Für die geschlossene Abteilung P7/2, der Abteilungspfleger Walter Lienhard

Antworten der Aargauer Regierungsräte E. Hasler und K. Wernli

Meine schriftliche Anfrage hat ergeben, dass sich die Herren Regierungsräte K. Wernli und E. Hasler bisher nicht mit dem Fall L. auseinandersetzen mussten. Deshalb habe ich Herrn U. Michel, Chef Abteilung Strafrecht, welcher in engem Kontakt mit den beiden Regierungsräten steht, gebeten, nachzufragen, ob sie bereit seien, mir ihre Visionen bezüglich des Vollzugs von psychisch kranken und gefährlichen Straftätern allgemein für meine Diplomarbeit bekannt zu geben. Nachfolgend habe ich die Antworten festgehalten.

Antworten des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes des Kantons Aargau, Herr Regierungsrat Ernst Hasler

Ihre Anfrage im Rahmen Ihrer Diplomarbeit kann ich wie folgt beantworten:

Es ist eine Tatsache, dass in unseren Strafanstalten neben „normalen“ Straftätern auch Straftäter mit psychischen Problemen einsitzen. Der Strafvollzug soll bei diesen Menschen in erster Linie die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten garantieren. Neben dem Sicherheitsaspekt soll für diese Menschen aber auch eine angemessene medizinische bzw. psychiatrische Versorgung sichergestellt werden. Dies ist in Lenzburg derzeit nur bedingt möglich. Eine Verlegung in die psychiatrische Klinik Königsfelden birgt immer auch die Möglichkeit der Fluchtgefahr in sich. Eine dauernde Verwahrung psychisch kranker Straftäter kann immer nur das allerletzte Mittel sein, um die Gesellschaft vor weiteren Straftaten solcher Menschen zu schützen. Die Verwahrung soll deshalb immer nur als ultima ratio ausgesprochen werden. Da sich psychische Krankheiten mit dem Alter in der Regel abschwächen, muss eine dauernde Verwahrung vor allem mit fortschreitendem Alter von Gefängnisinsassen überprüft werden. Ausserdem ist zu prüfen, ob in diesem Fall alternativ zur Verwahrung auch eine ambulante medikamentöse Therapie denkbar wäre.

Mit dem Projekt „Zentralgefängnis in Lenzburg“ soll eine geschlossene Krankenabteilung mit 12 Betten erstellt werden. Dies ist gegenüber heute ein bedeutender Fortschritt, denn neben dem Sicherheitsaspekt kann so auch eine angemessene medizinische Versorgung gewährleistet werden.

Das Problem psychisch kranker Straftäter ist somit im Kanton Aargau erkannt. Mit dem neuen Zentralgefängnis kann es meiner Meinung nach einer Lösung zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen, Ernst Hasler, Regierungsrat Gesundheitsdepartement

Antworten des Vorstehers des Departementes des Innern des Kantons Aargau, Herr Regierungsrat Kurt Wernli

Der Chef der Abteilung Strafrecht hat mir Ihre Fragen überbracht mit der Bitte, Ihnen meine „Vision“ bezüglich des Vollzugs von psychisch kranken und gefährlichen Straftätern zukommen zu lassen. Für mich hat das Problem zwei Perspektiven.

- Die Sicht der Bürgerinnen und Bürger mit dem Anspruch auf Sicherheit, Verwahrung und Schutz vor Wiederholungstaten.
- Der Anspruch der kranken Personen auf Behandlung des Grundleidens, Schutz vor sich selber und Wiedereingliederung.

Diese beiden Ansprüche stehen sich zum Teil diametral gegenüber. Priorität muss der Schutz der Bevölkerung haben. Und die Sicherheit, dass keine Wiederholungstat geschieht.

Im Vollzug jedoch ist für den kranken Menschen mit allen medizinischen und therapeutischen Möglichkeiten die Integration (Resozialisierung) anzustreben. Entsprechend müssen die Vollzugsanstalten eine diesen Straftätern angepasste Struktur und Organisation für eine Spezialbetreuung aufweisen.

Der Kanton Aargau kann dies nicht alleine leisten. Lösungen sind auf Konkordatebene, ja sogar auf Bundesebene zu realisieren. Dies ist in Bearbeitung.

Ich hoffe, diese Stellungnahme trage etwas zum guten Gelingen Ihrer Diplomarbeit bei. Ich wünsche Ihnen weiterhin Freude und Erfolg mit Ihrer Weiterbildung.

Mit freundlichen Grüßen, Kurt Wernli, Regierungsrat Departement des Innern

Antworten des Chefs Abteilung Strafrecht, Departement des Innern des Kantons Aargau, Herr Fürsprecher Urs Michel

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Als Vertreter der Vollzugsbehörden steht es mir nicht zu, Gerichtsurteile zu kommentieren. Dies gilt um so mehr, als ich im Fall L. nicht annähernd über die notwendigen Aktenkenntnisse verfüge.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Formell liegt die Verantwortung zurzeit bei der Abteilung Strafrecht, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug. Es liegt an ihr, zusammen mit der Vollzugsinstitution (einstweilen Strafanstalt Lenzburg) sowie mit Hilfe der entsprechenden Fachleute (Psychiater, Psychologe, Sozialarbeiter etc.) eine geeignete Vollzugsplanung vorzunehmen.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Die Fragestellung erscheint mir insofern nicht glücklich, als sich im heutigen Zeitpunkt sicherlich kein bestimmter Rahmen bzw. keine bestimmten Bedingungen für „den Rest seines Lebens“ bestimmen lassen. Vielmehr wird die Kunst des weiteren Vorgehens darin bestehen, auf Fort-, aber auch auf allfällige Rückschritte von Herrn L. stets mit den notwendigen Anpassungen des Rahmens bzw. der Bedingungen zu reagieren.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können.  
Mit freundlichen Grüßen Fürsprecher Urs Michel,  
Departement des Innern, Abteilung Strafrecht

**Antworten des Direktors der Kantonalen Strafanstalt Lenzburg,  
Herr Dr. iur. Martin-L. Pfrunder**

Gerne beantworte ich Ihre drei Fragen zum Fall L., wobei Sie wissen, dass ich ja selbst mit dem Fall L., zusammen mit Ihnen, eng verbunden bin und daher meine Antworten vielleicht etwas tendenziös ausfallen.

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Als Richter würde ich auch heute noch L. in eine Massnahme überführen. Die Ausgestaltung der Massnahme möchte ich dann unter Frage 3 etwas näher beleuchten.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von L. kann angesichts seiner schweren Problematik nur das Gemeinwesen, m.a.W. nur der Staat tragen. Dies, weil die Zuwendungen, welche dieser Mensch braucht, derart teuer sind, dass es eine Familie nicht mehr verkraften kann, und weil die Problematik resp. die Herausforderung derart gross ist, dass es eine Vielzahl Menschen braucht, um ihn durch das Leben „tragen“ zu können. Ich schliesse also ganz klar die engere Familie von der Verantwortung aus.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Die Frage 3 schliesst wiederum an die Frage 1 an, nämlich an die Massnahme. Von seiner Problematik her betrachtet, stellt Herr L. an die Umgebung vor allem zwei sehr hohe Ansprüche, nämlich den Sicherheitsanspruch und den durch seine Krankheit bedingten Betreuungsanspruch. Die hohe Medizin, m.a.W. die Psychiatrie kann im Fall L. auch nichts mehr ausrichten, sie kann höchstens noch etwas palliativ (durch Depotspritzen) wirken. Das heisst nicht, dass Herr L. durch seine unmittelbar nächste menschliche Umgebung nicht stark positiv zu beeinflussen wäre. Dass dies der Fall ist, hat der SITRAK in hohem Masse gezeigt und wurde der SITRAK-Mannschaft auch vom Vormund Ch.Hugenschmidt offiziell bestätigt.

Doch nun zum Rahmen, er müsste zwischen Sicherheit und Betreuung, nämlich menschlicher Zuwendung und medizinischer Pflege angesiedelt sein. Damit ist die schon von so vielen Fachpersonen erträumte und erwünschte Massnahmen-Vollzugsinstitution angesprochen, welche in hohem Masse menschliche Zuwendung und Anteilnahme bringt, der öffentlichen Sicherheit absolut Genüge tut und auch medizinisch etwas leistet. Eine solche Institution kann nur dann funktionieren, wenn das sog. Arztgeheimnis, das eigentlich im Kern ein Patienten-

geheimnis ist, nicht mehr dazu benützt wird, um die Unsicherheiten der Forensik abzuschirmen. Betreuung in erster Linie, Sicherheit und Medizin müssten sich einander im Interesse dieser kranken oder abnormen Menschen vertrauensvoll die Hand geben und zusammenarbeiten, so dass eine neue einheitliche Kompetenz entsteht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Gedankensplittern zu dienen, und ich sende Ihnen herzliche Grüsse. Ihr Martin-L. Pfrunder, Direktor der Kantonalen Strafanstalt Lenzburg

## **Antworten des zuständigen Gerichtspräsidenten, Herr lic. iur. A. Suter**

### **Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Antwort: Abgesehen vom Umstand, dass Herr L. immer noch im SITRAK weilt, ist kein zusätzliches Wissen zum Fall L. hinzugekommen. Das Urteil, welches sich vorab auf psychiatrische Gutachten und Berichte abzustützen hatte, würde heute gleich ausfallen.

### **Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

*Vorbemerkung zu Frage 2 und 3:*

Da ich über die Ausgestaltung des Vollzugs in den Einzelheiten keine Kenntnis habe, kann ich zu Frage 2 und 3 lediglich festhalten, was nach meiner Ansicht eine mögliche Lösung sein könnte.

Antwort: Im Falle von Herrn L. mit seiner massiven psychischen Abnormität, welche anscheinend dauernder medikamentöser Behandlung bedarf, sollten in erster Linie Personen, die auf seine Lebensausgestaltung Einfluss nehmen können und auch müssen, ihn also am besten kennen und seine Verhaltensweisen am besten beurteilen können, auch die Verantwortung für seine Lebensgestaltung tragen.

### **Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Antwort: Nach meiner Ansicht muss Richtschnur der Schutz der öffentlichen Sicherheit sein. Lockerungen im Vollzug sollten je nach den konkreten Umständen möglich sein, aber nur so weit, dass ein allfälliger Rückfall in die Delinquenz verhindert werden kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Der Aufnahme meines Namens in Ihrer Arbeit steht nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüssen, A. Suter, Gerichtspräsident

## **Antworten des Amtsvormundes von Herrn L., Herr Ch. Hugenschmidt**

### **Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Das Urteil erscheint mir, bezogen auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters, als gerecht und somit richtig. Der Aufschiebung der Freiheitsstrafe und die angeordnete Verwahrung berücksichtigen, nach meiner Einschätzung in richtiger Reihenfolge und unter Berücksichtigung der

Tatsache, dass es sich um eine Wiederholungstat handelt, den berechtigten Sicherheitsanspruch der Öffentlichkeit, aber auch die Interessen des Verurteilten. Das offensichtlich nicht vorhandene Angebot an geeigneten Verwahrungseinrichtungen darf dem Richter nicht angelastet werden. Ich würde somit dasselbe Urteil aussprechen.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Solange die vom Richter angeordnete, zeitlich nicht umschriebene Verwahrung andauert, ist in erster Linie die mit der Verwahrung betraute Institution respektive deren Mitarbeiter für die zukünftige Lebensgestaltung des Betroffenen zuständig. Dies deshalb, weil dem Personal das vorhandene Angebot an Möglichkeiten innerhalb des Vollzugsrahmens bekannt ist und dieses zudem, aufgrund genauer Beobachtungen und in Zusammenarbeit mit Fachpersonen, darüber befinden kann, wann L. ein neuer, weitergehender Schritt zumutbar ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass vorgängig Zielvorstellungen formuliert und die einzelnen Schritte immer wieder auf deren Erfolg überprüft werden. Soweit es die Fähigkeiten von L. zulassen, ist er über den jeweiligen Schritt und das damit verbundene Teilziel zu orientieren und seine Meinung dazu einzuholen. Dadurch wird für L. das Vorgehen verständlich und er kann Fortschritte als seinen Erfolg erleben.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Ziel sollte unbedingt sein, Herrn L. einmal ein Leben ausserhalb der heutigen Verwahrung zu ermöglichen. Um sowohl die Öffentlichkeit wie auch ihn vor einer weiteren Wiederholungstat zu schützen und unter Berücksichtigung seiner beschränkten Fähigkeiten wird er jedoch zeit seines Lebens auf ein begleitetes Wohnen/Arbeiten angewiesen sein. Dabei ist folgenden Punkten besondere Beachtung zu schenken:

- Seine Lebenssituation sollte stabil, das bedeutet möglichst wenig Veränderungen unterworfen sein. Sind Veränderungen unvermeidbar, so dürfen diese nicht plötzlich, sondern erst nach einer subtilen Vorbereitung und unter aufmerksamer Beobachtung von Herrn L. erfolgen.
- L. bedarf grosser, persönlicher Zuwendung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es ihm in der Vergangenheit nicht gelang, ein nach seinem Empfinden vorhandenes Defizit verbal zu äussern, was als Gefahrenquelle angesehen und deshalb vermieden werden muss. Eine regelmässige, in kleinen Abständen angesetzte Gesprächstherapie kann möglicherweise dazu beitragen, dem Zuwendungsbedürfnis gerecht zu werden oder allenfalls ein auftretendes Defizit rechtzeitig zu erkennen.
- Die begangenen Straftaten erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden, also während Zeiten, da Herr L. unbeobachtet war. Vorbeugend ist deshalb sicherzustellen, dass sich Herr L. in nicht betreuten Zeiten alleine in einem verschlossenen Raum aufhält, dessen Verlassen ihm nur von einer Betreuungsperson ermöglicht werden kann.

Mit freundlichen Grüssen, Christoph Hugenschmidt, Amtsvormund

**Antworten des Verteidigers von Herrn L., Herr lic. iur. F. P. Boutellier**

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Strafen und Massnahmen hatte meines Erachtens der Richter keine andere Wahl, als das von ihm getroffene Urteil zu fällen. Es ist immer wieder eine Problematik der rechtsanwendenden (richterlichen) Behörde, dass sie sich an den

vom Gesetz vorgesehenen Rahmen halten muss. Das Problem liegt vorliegend gemäss meiner Einschätzung nicht in der ausgesprochenen Massnahme, sondern im Vollzug dieser Massnahme. Diesbezüglich besteht eindeutig ein Defizit im Strafvollzug, indem für Fälle wie den vorliegenden keine adäquate Vollzugsmöglichkeit besteht.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Die Verantwortung für die zukünftige Lebensgestaltung von Herrn L. liegt meines Erachtens in erster Linie beim Vormund, in zweiter Linie bei den Strafvollzugsbehörden. Der Vormund muss sich in Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden für eine optimale Lebensgestaltung einsetzen. Er hat auch die Verantwortung dafür, dass Herr L. bei Bedarf der notwendige psychiatrische und rechtliche Beistand gewährt wird. Wenn die Verantwortung vom Amtsvormund korrekt wahrgenommen wird, dürfte gewährleistet sein, dass Herr L. sich auch bei Problemen im Vollzug rechtlich zur Wehr setzen kann.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Herr L. sollte sein künftiges Leben in einer Institution (Anstalt/Heim/Klinik) verbringen können, in welchem einerseits die notwendige psychologische und psychiatrische Betreuung gewährleistet ist und andererseits die Möglichkeit besteht, einer adäquaten Tätigkeit nachzugehen und die Freizeit sinnvoll zu verbringen.

Konkret müsste meines Erachtens folgendes sichergestellt werden:

- ganztägige Überwachung durch stationäre Unterbringung in einer geeigneten Anstalt
- Aufenthalt während der Nacht in einem Einzelzimmer
- sinnvolle und adäquate Arbeitstätigkeit während des Tages
- sinnvolle Freizeitgestaltung

Auf diese Weise könnte einerseits dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft nachgekommen werden, andererseits würde Herr L. eine lebenswerte Zukunft ermöglicht.

F. P. Boutellier, Rechtsanwalt

## **Antworten der Familie von Herrn L.**

Der Familie, das heisst seiner Mutter, seiner Schwester und dem Stiefvater, stellte ich die Fragen während eines Besuches. Die Antworten habe ich sinngemäss zusammengefasst.

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Wir können das zu wenig beurteilen. Uns scheint es, dass es der Richter schon recht gemacht hat. Wir können uns nicht vorstellen, dass L. so etwas Schlimmes getan hat. Wir waren schockiert, als wir von der Tat gehört haben. Man hätte früher handeln sollen. Er war ja lange Zeit in einem Kinderheim mit schwerst körperlich und psychisch behinderten Kindern zusammen. Er lebte mit ihnen zusammen in einem grossen Saal. So wie wir das damals erlebt haben, konnte kein Kind richtig sprechen. In dieser Umgebung konnte sich L. nicht entwickeln. Wir haben dann Druck gemacht, damit man ihn versetzt.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Wir glauben, dass die Menschen, die am meisten mit ihm zusammen sind, auch die Verantwortung für ihn haben. Wir sehen, dass es ihm gut geht. Er sieht viel besser aus als vor einem Jahr, als wir ihn das letzte Mal besucht haben. Er sollte gefördert werden, Lesen und Rechnen wäre sicher gut, wenn er das besser könnte. Er hat ein gutes Gedächtnis und weiss noch viel von früher. Es ist schade, dass er sich als Kind nicht entwickeln konnte.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Wir sind nicht sicher, ob er einmal selbstständig leben könnte. Unsere Beziehung zu ihm ist nicht so gross, dass er bei uns leben könnte. Wir glauben, dass es besser ist, wenn wir ehrlich dazu stehen. Wir wollen niemandem etwas vormachen, damit wäre ihm und uns nicht gedient. Er könnte wie früher für ein paar Tage oder über das Wochenende zu uns kommen. Vielleicht müsste ihn am Anfang jemand begleiten. Wir können uns vorstellen, dass er in einer Gruppe leben könnte. In einer Gruppe, die etwas unternimmt und ihm auch die Gelegenheit bietet, etwas Sinnvolles zu arbeiten. Er sollte von geschulten Leuten betreut werden. Uns dünkt es wichtig, dass man aufpasst, dass nicht noch einmal so etwas passieren kann.

**Antworten eines SITRAK-Angestellten der Strafanstalt Lenzburg,  
Herr Rolf Hess, Chef SITRAK Stv.**

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Ich denke, dass der damalige Richterspruch auch heute noch gerechtfertigt ist. Die relativ kurze Gefängnisstrafe von drei Jahren kann bezüglich der wiederholten Straftaten zum Diskussionspunkt werden. Doch aufgrund der bekannten Krankheitsbilder von Herrn L. ist eine Verwahrung mit einer psychiatrischen Begleitung sinnvoller als „einfach“ eine (befristet) lange Gefängnisstrafe, die mit Ablauf der verbüsst Strafe eine positive Veränderung hätte bringen sollen.

**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Solange Herr L. nicht in Freiheit ist, wird die einweisende Behörde letztendlich die Verantwortung tragen müssen. Im Kleinen gesehen gibt es natürlich viele Personen, die Verantwortung zu übernehmen haben: Anstaltsdirektor, Chef SITRAK, Sozialdienst, Psychiatrie, Vollzugsangestellte, Vormundschaft, Mutter, Schwester usw. Aber auch er selber.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Das ist eine sehr schwierige Frage, weil dieses Instrument wahrscheinlich erst erfunden werden müsste. Das „Konzept L.“ (das du ja bestens kennst) ist für die nahe Zukunft sicher eine gute Lösung. Doch es wird nicht die Endlösung sein, weil es immer weiter gehen muss (Zukunftsperspektiven). Die Kosten, aber auch die Verantwortung über Herrn L. sind zwei Elemente, die zum Bremsklotz werden könnten. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass Herr L. in einer möglichst kleinen Gruppe mit geeigneten Fachkräften betreut (Soziales, Hygiene usw.) und gefördert (schulisch, sprachlich, Eigeninitiative usw.) werden sollte. Ob er jemals alleine den Lebensalltag meistern wird, ist äusserst fraglich. Aber ist dies überhaupt das Hauptziel? Ich denke nicht.

Mit freundschaftlichem Gruss Rolf Hess

## **Antworten eines Gewerbeamleiters der Strafanstalt Lenzburg, Herr Markus Fritschin**

### **Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Meines Erachtens ist der Art. 43 StGB die einzige Alternative bei der Beurteilung resp. Bestrafung dieser Art von Delikten.

Meiner Meinung nach besteht das Problem nicht darin, dass das StGB keine geeignete Massnahme in solchen Fällen vorsieht; der erwähnte Art. 43 StGB würde nämlich Sinn und Zweck dieser Massnahmen treffend umschreiben.

Das Problem liegt in der Formulierung am Ende von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2: „Die Verwahrung wird in einer geeigneten Anstalt vollzogen.“

Ich kenne keine Anstalt in der Schweiz, welche objektiv betrachtet diese Voraussetzungen erfüllt.

### **Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Es wäre zu überlegen, ob Menschen wie Herr L. nicht von einer Gruppe von Fachleuten aus verschiedenen Gebieten (z.B. Justiz, Medizin, Vollzug) stetig begleitet und in regelmässigen Abständen beurteilt und auch angehört werden sollten; ähnlich der heutigen Funktion einer Fachkommission, allerdings mit viel intensiverem Kontakt zum Verurteilten. Diese genannte Gruppe könnte, nach Möglichkeit zusammen mit dem Betroffenen, eine den realistischen Möglichkeiten angepasste Zukunftsplanung entwerfen und Erfolge/Misserfolge laufend überprüfen.

Wichtig wären dabei eine ausgewogene Zusammensetzung der Gruppe sowie Kontinuität, um ein Vertrauensverhältnis und eine gewisse Akzeptanz von Seiten des Patienten zu erreichen. Durch das Verteilen der Verantwortung auf mehrere Personen würde zudem die Gefahr von willkürlichen Entscheidungen vermindert.

Ob derartige Modelle allerdings einer Kosten-/Nutzen-Rechnung standhalten können, ist mehr als zweifelhaft. Die Gesellschaft müsste wohl entscheiden, ob sie diesen Aufwand für eine zahlenmässig kleine Gruppe von Verwahrten als gerechtfertigt erachtet.

### **Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Eine geschlossene Strafanstalt heutigen Musters kann kaum als „geeignete Anstalt“ im Sinne von Art. 43 StGB bezeichnet werden.

Solche Institutionen müssten erst geschaffen werden, wobei der Mittelweg zwischen Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und wirklich optimaler therapeutischer Betreuung der Insassen zu suchen wäre.

Vor allem auch im Bereich der Ausbildung der Betreuer sehe ich hier immensen Nachholbedarf, d.h. meiner Meinung nach sollte motiviertes, sorgfältig ausgesuchtes Personal intensiv und umfassend auf dieses anspruchsvolle Doppelmandat (Sicherheit/Betreuung) vorbereitet werden. Darüber hinaus denke ich, dass schon den hohen psychischen Anforderungen des heutigen, „normalen“ Vollzugs an das Personal oft zuwenig Beachtung geschenkt wird und Strafvollzug in der Öffentlichkeit nach wie vor einfach als „Einsperren“ definiert wird.

Dass solche oben erwähnten spezialisierten Institutionen in unserem Land in naher Zukunft realisiert werden, halte ich vor allem aufgrund der finanziellen Situation der Kantone für unwahrscheinlich.

Nichtsdestotrotz wäre es wichtig, mittels Modellversuchen überprüfbare Erfahrungen zu sammeln und somit Entscheidungshilfen für die künftige Marschrichtung zu erhalten.

Markus Fritschin



Antworten von Herrn R. Hauri, Heilpädagoge und ehemaliger langjähriger Lehrer von Herrn L.

**Frage 1: Wie würden Sie mit dem Wissen, das Sie heute zum Fall L. haben, als Richter urteilen?**

Es sei hier vermerkt, dass ich auch zum Zeitpunkt der Verurteilung die Strafmassnahme nicht nachvollziehen konnte. Es stand in erster Linie der Schutz der Mitmenschen im Zentrum. Die Sichtweite ist sicher richtig und wichtig. Nun, das Urteil nahm aber keine oder geringe Rücksicht auf das Entwicklungspotential von Herrn L. Und hier liegt wohl die Krux der Sache, einerseits Sicherheit durch Verwahrung, andererseits das Recht auf Entwicklung. Für mich liegt die Lösung im „individuellen Strafvollzug“, das heisst Einzelbetreuung in lebensadäquaten Situationen. Damit wird einer möglichen Entwicklung das mögliche Umfeld gegeben.

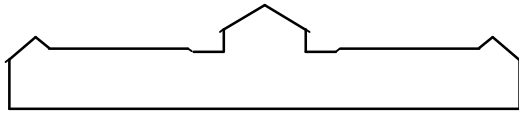
**Frage 2: Wer soll die Verantwortung für die zukünftige Lebensausgestaltung von Herrn L. tragen?**

Verantwortung trägt weiterhin der Staat, der die nötigen Ressourcen für die obenerwähnte Entwicklung, aber auch die Garantie für das Ausbleiben von weiteren Straftaten zu leisten hat.

**Frage 3: In welchem Rahmen und nach welchen Bedingungen soll Herr L. den Rest seines Lebens verbringen?**

Zu diesem Punkt habe ich die Ausführungen grösstenteils bereits in Punkt 1 erwähnt. Wichtig scheint mir aber der Begriff „individueller Strafvollzug“, der sich nicht am Muster des gewohnten Strafvollzugs orientiert.

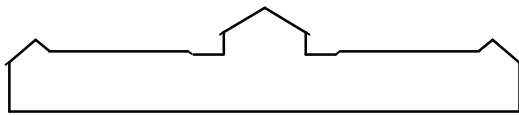
Mit freundlichen Grüssen Robert Hauri, Schulleitung HPS Windisch



## Konzept L.

### Notizen

<b>1. Allgemeines</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>L. ist sehr ängstlich</b></li><li>- <b>Bei jeder Veränderung braucht L. eine gute Einführung, Begleitung und Betreuung (Hilfe und Unterstützung)</b></li></ul>
<b>2. Ziel</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Die vorhandenen Fähigkeiten (Ressourcen) von L. fördern</b></li><li>- <b>Selbstständigkeit fördern</b></li><li>- <b>Tagesstrukturen geben und einhalten (zuerst Tagesstrukturen von SITRAK übernehmen, die er kennt, Essen, Arbeit, Duschen, Spazieren, Kiosk usw.)</b><ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Lernen, sich beschäftigen zu können</b></li><li>- <b>In einem Gewerbe arbeiten können (schrittweise)</b></li></ul></li><li>- <b>Offene Anstalt?</b></li></ul>
<b>3. Besonderes</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Herr L. ist ein Frühaufsteher</b></li><li>- <b>Körperhygiene: Herr L. braucht eine Kontrolle und Hilfe z.B.: Fussnägel, separat duschen, L. muss dazu aufgefordert werden</b></li><li>- <b>An Wochenenden separat spazieren, in einer 1. Phase mit Arrestanten, in einer 2. Phase mit einer Gruppe. (Ausser für den Spaziergang muss seine Zelle unbedingt immer geschlossen sein)</b></li><li>- <b>Arbeit ist für Herrn L. wichtig. Er braucht Tagesstruktur</b></li></ul>
<b>4. Gefahr</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Situationen in denen Herr L. mit einem Mitgefangenen in seiner Zelle alleine wäre</b></li><li>- <b>Überforderung</b></li></ul>
<b>5. Vorsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Nicht überbehüten</b></li><li>- <b>Nicht an eine einzelne Person binden (keine Abhängigkeit)</b></li></ul>
<b>6. Fragen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Wie krank ist Herr L.?</b></li><li>- <b>Was kann bei Herrn L. gefördert werden?</b></li><li>- <b>Kann sich Herr L. weiterentwickeln?</b></li><li>- <b>Welches Ziel streben wir bei Herrn L. an?</b></li></ul>



## Arbeitsgruppe L.

### Überlegung für eine Integration in den Normalvollzug

#### Vorschlag für Beschäftigung und Freizeit

<b>Welche Arbeit/Beschäftigung ist für Herrn L. geeignet?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Einfache Montagearbeiten oder Verpackungsarbeiten (Eintrittsgewerbe, Schuhmacherei)</li><li>- Einfache Arbeiten für Bazar</li> <li>- Garten (begleitet)</li><li>- Spazierhof in Ordnung halten (begleitet)</li></ul>
<b>Wann soll Herr L. arbeiten?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Morgens von Montag bis Freitag alleine, gelegentlich Kontrolle durch den Meister (nur in der ersten Phase begleitet)</li><li>- Nachmittags verschiedene Aktivitäten begleitet</li></ul>
<b>Wo soll Herr L. arbeiten?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- In einer separaten Arbeitszelle im 5-Stern</li></ul>
<b>Freizeitbeschäftigung/Therapie</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Heilpädagogische Förderung</li><li>- Holzbasteln</li><li>- Turnen</li><li>- Schwimmen</li><li>- CDs verwalten</li><li>- Malen</li><li>- Lernen / Schreiben / Rechnen / Gedächtnistraining usw.</li><li>- Physiotherapie</li><li>- Spaziergänge</li><li>- Sackgeld verwalten</li><li>- Musik</li></ul>
<b>Unter Aufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Spazieren</li><li>- Kiosk</li><li>- Zellenreinigung</li><li>- Duschen / Körperpflege / Coiffeur / Arzt</li><li>- Wochengespräch</li><li>- Wäsche wechseln</li></ul>
<b>Wochenende</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ruhezeit:</li><li>- Spazieren mit Arrestanten</li><li>- Kontrolle täglich durch DC ???</li></ul>
<b>Wichtig!</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Herr L. braucht in der ersten Zeit eine ganztägige Begleitung</li><li>- Alle neuen Abläufe müssen sorgfältig eingeführt werden</li><li>- Die Zellentüre darf nie offen sein</li><li>- Klare Tagesstrukturen / Tages- und Wochenplan</li></ul>

07.02.2000/bg

## Tagesablauf für Herrn L. im Normalvollzug

**Montag bis Freitag  
Samstag und Sonntag**

Zeit	Aktivität mit Erläuterungen	Durch wen
<b>Montag bis Freitag</b>		
<u>Vormittag</u>		
06.45	Morgenessen, Abspeisen durch Speiseklappe	VA Frühdienst
07.35 / 07.45	Umschluss Wohnzelle - Arbeitszelle Flügel 3	Meister Eintrittsgew.
ca. 09.00	Kaffeepause in der Arbeitszelle	Meister Eintrittsgew.
10.55	Umschluss Arbeitszelle - Wohnzelle Flügel 3	Meister Eintrittsgew.
11.25	Mittagessen, Abspeisen durch Speiseklappe	Abspeiser
 <u>Nachmittag</u> (Betreuung)		
<p>Nachmittags ab 13.00 - 17.00 Uhr wird Herr L. jeweils wochenweise von einem VA-SITRAK betreut. Die Einteilung wird vom Chef SITRAK vorgenommen.</p> <p>Der Betreuer führt ein Journal (Wochenbericht), in dem die täglichen Aktivitäten und das Verhalten von L. kurz festgehalten werden. Dieser Bericht wird wöchentlich mit dem Chef SITRAK besprochen. Die Anstaltsleitung sowie der Psychiater, Herr Dr. Schlichting, erhalten eine Kopie des Journals, welches jeweils mittwochs an der SITRAK-Sitzung besprochen wird.</p> <p>Der Betreuer gestaltet die Nachmittage mit dem Gefangenen individuell. Einzuhalten sind: das Duschen, die Überwachung der Körperhygiene, die Medikamentenabgabe, der Kiosk-einkauf, der Wäschewechsel und die Zellenreinigung.</p> <p>Folgende Schulungs-, Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten sind vorgesehen, die mit dem Chef SITRAK und evtl. mit dem Heilpädagogen, Herrn Hauri, vorbesprochen werden:</p> <p>Praxisbezogenes Lernen, Einführung in das Verhalten im Gefängnis, Reinigen des Spazierhofes, Arbeiten in der Arbeitszelle, Bastelarbeit für Bazar, Leseübungen, Briefe schreiben, Malen, Zahlenspiele, Musik, Verwalten und Umgang mit dem eigenen Bargeld, Jogging, Walking oder Spazieren im Spazierhof, Body im Freizeitraum, Turnen in der Turnhalle usw.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ziel der Betreuung von Herrn L. ist eine schrittweise Angewöhnung an die Betriebsabläufe und das Leben im Normalvollzug.</li> <li>2. Ziel: Förderung von Herrn L. in lebenspraktischen Aufgaben und in seiner Selbstständigkeit.</li> </ol>		
16.45	Einschluss in die Wohnzelle, Zelle bleibt am Abend geschl.	Betreuer SITRAK
17.00	Nachtessen, Abspeisen durch Speiseklappe	Abspeiser

## Samstag / Sonntag

### Vormittag

07.45 / 09.45	Morgenessen / Brunch, Abspeisen durch Speiseklappe	Abspeiser / DC
07.45	Spazieren gleich wie Arrest und „Gelbe“	Betreuer SITRAK
08.45	Einschluss auf Wohnzelle, Zelle bleibt geschlossen	Betreuer SITRAK
11.15 / 11.25	Mittagessen, Abspeisen durch die Speiseklappe	Abspeiser / DC

### Nachmittag

16.15 / 17.00	Nachtessen, Abspeisen durch die Speiseklappe	Abspeiser / DC
---------------	--	----------------

### Diverse Verrichtungen

<b>Besuch:</b>	nachmittags zu den normalen Besuchszeiten mit Betreuer oder mit Trennscheibe MZG	Betreuer SITRAK
<b>Betreuungsgespräche:</b>	jeweils Donnerstagnachmittag	Chef SITRAK
<b>Duschen:</b>	jeweils nachmittags am Montag, Mittwoch und Freitag	Betreuer SITRAK
<b>Freizeit:</b>	vorerst keine (später evtl. Gesprächsgruppe)	
<b>Kaffeepause:</b>	möglich, Zellentüre bleibt aber geschlossen	Gewerbemeister
<b>Kiosk:</b>	jeweils Mittwochnachmittag	Betreuer SITRAK
<b>Medikamente:</b>	L. erhält jeweils am Nachmittag die Medikamente für den ganzen Tag von seinem zuständigen Betreuer	Betreuer SITRAK
<b>Psychiater:</b>	jeweils am Dienstagnachmittag wird L. von Herrn Dr. Schlichting zu einem Betreuungsgespräch gerufen. Der Psychiater erstellt monatlich einen Kurzbericht z. H. der Anstaltsleitung	
<b>Spazieren:</b>	von Montag bis Freitag steht der Spazierhof Flügel 2 zwischen 13.00 und 15.00 zur Verfügung	Betreuer SITRAK
<b>Telefon:</b>	zu den normalen Telefonzeiten nachmittags	Betreuer SITRAK
<b>Wäschewechsel:</b>	jeweils am Freitagnachmittag	Betreuer SITRAK
<b>Zellenbesuch:</b>	nicht möglich, Zelle bleibt geschlossen	Alle
<b>Zellenreinigung:</b>	jeweils Donnerstagnachmittag	Betreuer SITRAK
<b>Zellen:</b>	Wohnzelle Nr. 342 / Arbeitszelle Nr. 308, mit eingebautem WC	
<b>Personelles:</b>	Von Montag bis Freitag wird jeweils nachmittags ein VA aus dem 5-Stern den Betreuer im SITRAK ersetzen.	

**WICHTIG:** Aus Sicherheitsgründen muss die Zellentüre des Gefangenen **immer** geschlossen sein. Herr L. darf auf keinen Fall mit einem Mitgefangenen alleine in seiner Zelle sein. Veränderungen und Auffälligkeiten, die bei Herrn L. beobachtet werden, müssen sofort dem Chef SITRAK gemeldet werden.

Eine Anpassung der Tagesabläufe ist nur in Absprache mit dem Chef SITRAK möglich.

Chef SITRAK  
B. Graber, 03.12.2000